

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG der Gemeinde Erzhausen

Betr.: Einladung zur Sitzung des Sport-, Kultur- und Sozialausschusses am Montag, den 29.01.2024 um 20:00 Uhr im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Erzhausen, Rodenseestr. 9

Tagesordnung:

1. **Feststellung der Beschlussfähigkeit und evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung**
2. **Jahresbericht der Kinder- und Jugendförderung 2022**
Drucksache VII/186
1. Ergänzung
3. **Jahresbericht 2021 der Gemeindebücherei Erzhausen**
Drucksache VII/190
4. **Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlungen und Elternbeiräten für die Tageseinrichtungen in der Gemeinde Erzhausen**
Drucksache VII/172
1. Ergänzung
5. **Aufbau eines Familienzentrums in Erzhausen**
- Antrag der Fraktion Bündis90/DIE GRÜNEN -
Drucksache VII/206
6. **Mitteilungen und Anfragen**

gez. Emilie Becker
(Ausschussvorsitzende)

- 4. Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlungen und Elternbeiräten für die Tageseinrichtungen in der Gemeinde Erzhausen**
Drucksache VII/172 1. Ergänzung
Frau Seibold erläutert den aktuellen Stand. Im Folgenden gehen Frau Seibold, die Elternbeiratsvertreter sowie die Kita-Leitungen auf bestehende Fragen ein und beantworten diese.

Beschluss:

Der Sport-, Kultur- und Sozialausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die auf Erzhausen angepasste Satzung vom 10.10.2023 zu beschließen

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

- 5. Aufbau eines Familienzentrums in Erzhausen
- Antrag der Fraktion Bündis90/DIE GRÜNEN -**
Drucksache VII/206
Aus dem Publikum gibt es eine Anmerkung einer der Vertreterinnen der Kita Elternbeiräte Sandra Schmidt.

Beschluss:

Antrag auf Rederecht einer der Vertreterinnen der KiTa Elternbeiräten Sandra Schmidt zum Tagesordnungspunkt 5

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Sandra Schmidt arbeitet in Frankfurt und kennt ein Familienzentrums aus ihrem beruflichem Umfeld und teilt mit, dass sie dieses als Ort der Begegnung kennengelernt hat und stellt die Bereicherung heraus.

Bürgermeisterin Frau Claudia Lange berichtet von früheren Überlegungen (2019), eine „Bildungslandschaft“ in Erzhausen zu errichten (Verzahnung und Koordination der Angebote für Kinder von 0-12 Jahre aus Kommune, Vereinen und anderen Trägern), wobei ein Familienzentrums hier Teil der Bildungslandschaft und Voraussetzung ist. Für das weitere Vorgehen schlägt Bürgermeisterin Frau Claudia Lange die Bildung einer „Arbeitsgruppe Familienzentrums“ vor und verweist auf das Beispiel der Arbeitsgruppe zum Konzept: „Zukunft Innenstadt“, welche aus je einem Mitglied aus den Fraktionen, Bürgermeisterin Frau Claudia Lange und einem Mitarbeiter der Verwaltung entwickelt wurde.

Abschließend wird durch die Mitglieder des Ausschusses besprochen, dass die offenen Fragen im Rahmen der Konzeptentwicklung zu klären sind und ein erster Entwurf dem SKS bis zur Sitzung im Juni vorzulegen ist.

Beschluss:

Der Sport-, Kultur- und Sozialausschuss empfiehlt die Planung und den Aufbau eines Familienzentrums gemäß dem „inkluisiven Modell“. Hierfür soll ein Arbeitskreis, mit jeweils einem Mitglied der Fraktionen sowie Mitgliedern der Verwaltung gegründet werden, um eine Konzeption zu erstellen. Weitere Akteure können hinzugeladen werden. Ein Konzeptionsentwurf soll dem SKS zur Abstimmung bis zur Sitzung am 10. Juni zur Abstimmung vorliegen.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

- 6. Mitteilungen und Anfragen**
Frau Sipreck möchte auf die kommende Veranstaltung von KuK hinweisen. Am 8. März veranstaltet KuK ein klassisches Gitarrenkonzert im Bücherbahnhof

Herr Boulanger weist darauf hin, dass sich am 24.2. 2024 der Überfall Russlands auf die Ukraine jährt. Hierzu findet ab 18 Uhr eine Mahnwache an der evangelischen Kirche statt.

Frau Lange stellt die aktuelle Situation mit der Aufnahme von anerkannten Flüchtlingen dar.

Die bisherige Planung hat vorgesehen, dass die Unterbringung in zwei Objekten stattfinden soll und die unterzubringenden Personen der Gemeinde Erzhausen Personen vom Landkreis Darmstadt Dieburg vorgeschlagen werden.

Die Abstimmung hat viel Zeit in Anspruch genommen und ist noch nicht final abgeschlossen. Eine 6-köpfige Familie ist bereits umgezogen, weitere Umzüge stehen bevor.

Zwischenzeitlich wurde der Gemeinde Erzhausen ein weiteres Objekt zur Miete angeboten, welches aktuell vom Landkreis Darmstadt Dieburg als Gemeinschaftsunterkunft geführt wird.

Der größte Vorteil der Anmietung ist darin zu sehen, dass bereits 14 anerkannte Flüchtlinge darin wohnen, weitere 6 Personen dort untergebracht werden können und somit aufwendige Umzüge erspart bleiben.

Die Beratung hierzu findet am 30.01. im Gemeindevorstand statt.

Infolgedessen wäre die gemeindeeigene Liegenschaft nicht voll zu belegen und kann im Bedarfsfall zur Notunterbringung herangezogen werden.

Aktenzeichen:	TOP
federführendes Amt:	1.4 Soziales, Kinder und Jugend
Sachbearbeiter/in:	Khadija Möllenbrok / Steffen Auer
Datum:	16.01.2024

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Sport-, Kultur- und Sozialausschuss	29.01.2024	

Jahresbericht der Kinder- und Jugendförderung 2022**Sachdarstellung:**

Dem beiliegenden Jahresbericht der Kinder- und Jugendförderung sind weitere Informationen zu entnehmen.

Hinweis zur 1. Ergänzung:

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat einen Fragenkatalog (vgl. Anlage 2) zum Jahresbericht der Kinder- und Jugendförderung 2022 eingereicht, welcher gem. Beschlussfassung „im Januar [...] schriftlich dargelegt werden“ soll vgl. Anlage 3.

Anlage(n):

1. Jahresbericht KiJuFö_2022
2. Fragenkatalog der Fraktion Bündnis90/DIE GRÜNEN
3. Antworten KiJuFö auf Fragenkatalog



Gemeinde Erzhausen



Jahresbericht 2022

STEFFEN AUER. KHADIJA MÖLLENBROK
RODENSEESTR. 3 • 64390 ERZHAUSEN
TELEFON 06150/976729 • FAX 06150/976747
KIJUFOE@ERZHAUSEN.DE
[HTTP://KIJUFOE.ERZHAUSEN.DE](http://kijufoe.erzhausen.de)

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
2	Öffnungszeiten und Sitzungen der Kinder- und Jugendförderung	3
2.1	Bürozeiten/ Sprechzeiten:.....	3
2.2	Personal.....	4
2.3	Räumliche Ausstattung	4
2.4	Regelmäßige Teamsitzung	4
2.5	Unregelmäßige Sitzungen	5
3	Die Angebote der Kinder- und Jugendförderung.....	6
3.1	Das Jugendzentrum – Neuausrichtung nach der Corona Pandemie.....	7
3.2	Offener Treff	8
3.3	Arbeitsgemeinschaften durch „Aktionsprogramms Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“	8
3.3.1	Die Koch-AG	9
3.3.2	Die Theater-AG.....	10
3.4	Interkulturelle Angebote im Jugendzentrum Erzhausen	11
3.5	Kinder- und Jugendparlament.....	12
4	Sonderveranstaltungen.....	14
4.1	Werwolf Abend	14
4.2	Krimiabend	14
4.3	Halloweenparty.....	15
4.4	Weihnachtslesung.....	15
5	Ferienangebote.....	16
5.1	Skifreizeit 2022.....	16
5.2	Ferienbetreuung 2022.....	16
5.3	Ferienspiele 2022	18
6	Kooperationspartner der Kinder und Jugendförderung	19
6.1	Lessingschule.....	19
6.2	Hessenwaldschule.....	20
6.3	Weitere Kooperationen in 2022.....	20
7	Öffentlichkeitsarbeit	21
8	Folgen der Corona-Pandemie	23
9	Ausblick.....	24
10	Anlagen.....	27

1 Einleitung

Liebe interessierte Leserinnen und Leser,

Ihnen liegt der Jahresbericht der Kinder- und Jugendförderung Erzhausen für das Jahr 2022 vor.

Im Folgenden möchten wir Ihnen unsere Arbeit vorstellen und einen Überblick über die Tätigkeiten der Kinder- und Jugendförderungen im vergangenen Jahr 2022 geben.

In Kapitel 2 erhalten Sie einen allgemeinen Überblick zur Kinder- und Jugendförderung und ihrer Arbeit, den Öffnungs- und Bürozeiten, dem Personal, den Räumlichkeiten sowie den Teamsitzungen der Kinder- und Jugendförderung.

Anschließend stellen wir Ihnen in Kapitel 3 die rechtlichen Arbeitsgrundlagen der offenen Kinder und Jugendarbeit und unsere Angebote sowie Projekte vor.

Kapitel 4 liefert einen Überblick über die Sonderveranstaltungen, in Kapitel 5 werden die Ferienangebote der Kinder- und Jugendförderung im Detail vorgestellt.

Kapitel 6 befasst sich mit unserem Kooperationspartner und der Zusammenarbeit mit diesen.

Unsere Öffentlichkeitsarbeit, ein wichtiger Bestandteil unserer Arbeit, stellen wir Ihnen in Kapitel 7 vor.

Abschließend geben wir Ihnen in Kapitel 8 eine kurze Zusammenfassung des Berichts, sowie einen Ausblick auf die zukünftige Arbeit und Ausrichtung der Kinder- und Jugendförderung.

2 Öffnungszeiten und Sitzungen der Kinder- und Jugendförderung

2.1 Bürozeiten/ Sprechzeiten:

Sprechzeiten: Montag von 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie Termine nach Vereinbarung

Die Sprechzeiten geben Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern die Gelegenheit, uns an zwei Tagen in der Woche, in allen Angelegenheiten betreffend der offenen Angebote im Jugendzentrum, den Sonderveranstaltungen, der Ferienbetreuung, der Ferienspiele und der Skifreizeit im Büro anzusprechen und zu erreichen.

Bürozeit/ Verwaltungsarbeit:

Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 10:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Die Verwaltungsorganisation bezieht sich auf konzeptionelle und administrative Arbeit für unsere pädagogischen Angebote. Zur Verwaltungsarbeit der Kinder- und Jugendförderung zählen unter anderem die Erstellung von Zeitplänen für die Angebote. Je nach Angebotsform werden die Beteiligten, die Sach- und Finanzmittel sowie die Räumlichkeiten, die benötigt werden, festgelegt, um das Angebot umsetzen zu können.

Die Form des Angebots wird nach den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen gestaltet und jedes Angebot ist mit einem pädagogischen Ziel verbunden.

Die Kontaktaufnahme wird zu den Beteiligten hergestellt, diese können externe Anbieter, eine andere Einrichtung im Rahmen der Kooperationsarbeit oder unsere Honorarkräfte sein. Um die Zielgruppe zu erreichen, müssen die Angebote beworben werden. Flyer, Aushänge sowie Anzeigen werden über Soziale Medien und auf unserer Internetseite veröffentlicht. Am Ende eines jeden Angebots sind die einzelnen Ausgaben dem entsprechenden Sachkonto zuzuordnen und bei der Finanzabteilung mit allen Belegen vorzulegen. Zu Verwaltungsaufgaben gehören auch die allgemeine Korrespondenz mit den Eltern, den Honorarkräften, Skifreizeitbetreuern, Planung von Vor- und Nachtreffen sowie elektronische Korrespondenz mit den Kollegen.

2.2 Personal

Der Kinder- und Jugendförderung sind zwei Vollzeitstellen im Stellenplan zugeordnet. Besetzt sind die Stellen durch eine weibliche Sozialpädagogin, Frau Khadija Möllenbrok (ehem. Hornig) und die zweite Stelle durch einen männlichen Sozialpädagogen, Steffen Auer (ehem. Kazmierczak).

2.3 Räumliche Ausstattung

Die Kinder- und Jugendförderung ist seit Ende des Jahres 2019 auch mit ihren Büroräumen im Jugendzentrum in der Hauptstraße 12 ansässig. Das Büro verfügt über zwei PC-Arbeitsplätze für die administrative Arbeit.

Während der Pandemie wurde die Zeit genutzt, um einige Räume des Jugendzentrums zu renovieren und umzugestalten. So wurde der Aufenthaltsraum, mit Billardtisch und Sitzgelegenheiten, im Erdgeschoss auf die linke Seite des Jugendzentrums verlegt und dafür auf der rechten Seite die Räumlichkeiten neu gestrichen und zu einem JuZeCafés umgestaltet. Das JuZeCafé wurde am 01. Juli 2022, durch musikalische Begleitung der Jugendband „Wayguard“ eröffnet.

Das Jugendzentrum teilt sich wie folgt auf:

Erdgeschoss :

- Spielraum /Veranstaltungsraum (links)
- Küche und JuZeCafé (rechts)

Erster Stock links:

- Bandproberaum
- Büro der KiJuFö

Außerhalb des Gebäude

- Kleines Lager am Haus
- Toilettenanbau

2.4 Regelmäßige Teamsitzung

Die Kinder- und Jugendförderung hält zwei interne Teamsitzungen. Einmal pro Woche für ca. eine Stunde montags zwischen Herrn Steffen Auer und Frau Khadija Möllenbrok und einmal wöchentlich mit der Fachdienstleitung Soziales Frau Natascha Seibold.

Die Teamsitzungen dienen dem Ziel, den Informationsaustausch mit allen Beteiligten herzustellen. Entsprechend wird über den aktuellen Stand der laufenden Projekte berichtet und neue Aufgaben erörtert.

2.5 Unregelmäßige Sitzungen

Die Kinder und Jugendförderung beruft für die Planung der Ski- und Snowboardfreizeit im Winter und der Ferienspiele im Sommer jeweils vier bis fünf Vor- und ein Nachtreffen im Jahr mit den Teamer*innen der jeweiligen Angebote ein, um die Durchführung zu planen und die Angebote im Nachhinein zu reflektieren. Die Vor- und Nachtreffen umfassen in der Regel eins bis zwei Stunden pro Sitzung.

Zudem dienen die Sitzungen dazu, die Ferienangebote zu evaluieren und sie an die aktuellen Entwicklungen anzupassen.

3 Die Angebote der Kinder- und Jugendförderung

Die Kinder- und Jugendförderung der Gemeinde Erzhausen ist ein Teil der offenen Kinder- und Jugendarbeit und wird als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe Gesetz VIII §11 geleistet. Die offene Kinder- und Jugendarbeit bietet eine Vielzahl von kulturellen und pädagogischen Angeboten. Ihre Aufgabe ist die Förderung von jungen Menschen außerhalb der Familie, Schule und der Ausbildung. Sie ist eines der wichtigsten Arbeitsfelder in der Kinder- und Jugendhilfe und in vielen Kommunen sind ihre Angebote für die Jugendlichen unabdingbar.

Als sozialpädagogisches Handlungsfeld trägt die Kinder- und Jugendförderung zu einer außerschulischen gesellschaftlichen Sozialisation bei. Sie bietet niederschwellige Angebote, die auf das Alter und die Zielgruppe zugeschnitten sind.

Im Zentrum der Kinder- und Jugendförderung nach dem KJHG, steht die Förderung der Entwicklung von jungen Menschen durch Angebote. Nach §11 Abs.3 kann die offene Jugendarbeit die Kinder- und Jugendlichen in allen relevanten Schwerpunkten unterstützen. Die Kinder- und Jugendförderung der Gemeinde Erzhausen befasst sich mit dem Sozialraum und passt ihre Angebote an den Bedürfnissen und Interessen der Kinder und Jugendlichen in dem Umfeld an.

Die Kinder- und Jugendförderung der Gemeinde Erzhausen stützt sich auf die folgenden Grundprinzipien der offenen Kinder- und Jugendarbeit: Offenheit, Freiwilligkeit, Partizipation, Lebenswelt, Sozialraumorientierung und Geschlechtergerechtigkeit.

- Offenheit:

Die Angebote finden im Jugendzentrum in der Hauptstr 12 in Erzhausen statt und sind für alle Kinder und Jugendliche als Ort der Begegnung unterschiedlicher sozialer und kultureller Herkunft offen. Es werden niederschwellige Angebote, die auf das Alter und die Zielgruppe zugeschnitten sind angeboten.

- Freiwilligkeit:

Die Angebote werden parallel zum offenen Treff angeboten, sie sind freiwillig und die Kinder und Jugendlichen können eigenständig entscheiden, woran sie teilnehmen wollen. Die Motivation und Selbstbestimmung und das Erkennen der Bedürfnisse der Zielgruppe, sind wesentliche Aspekte von Freiwilligkeit.

- Partizipation:

Für die Kinder- und Jugendförderung ist es von großer Bedeutung, dass sich die Kinder und Jugendlichen mit der Einrichtung JuZe identifizieren können. Die Kinder und Jugendlichen sollen aktiv die Angebote mitgestalten und als Teil einer demokratischen Gesellschaft mitwirken können.

- Lebenswelt und Sozialraumorientierung:

Die Kinder- und Jugendförderung bezieht in ihre Sozialraumorientierung alle anderen Einrichtungen der Gemeinde Erzhausen und Umgebung, die als Ressource für die Kinder und Jugendlichen bereitgestellt werden können, mit ein. Genannt sei hier die Lessingschule, die Hessenwaldschule, die Gemeindebücherei Erzhausen, die Sportvereinigung Erzhausen, den Birkenhof Egelsbach...etc.

- Geschlechtergerechtigkeit:

Die Kinder- und Jugendförderung der Gemeinde Erzhausen berücksichtigt im Sinne des §9 Abs. 3 SGB VIII die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen, sie versucht Benachteiligungen abzubauen und fördert die Gleichberechtigung. Das bedeutet, dass in der pädagogischen Arbeit auf die individuellen Bedürfnisse von Mädchen und Jungen eingegangen wird.

Die zwei hauptamtlichen Mitarbeiter der Kinder- und Jugendförderung sind für die Planung, die Organisation, Durchführung von Angeboten, Koordination von Honorarkräftestellen und die fachliche Begleitung verantwortlich. Die vielfältigen Angebote der Kinder- und Jugendförderung werden in einen Jahresplan, in dem alle Angebote festgelegt werden. Die Schwerpunkttätigkeiten der Kinder- und Jugendförderung teilen sich daher auf zwei Bereiche auf: Einerseits die Verwaltung und Planung und andererseits die Durchführung der pädagogischen Angebote.

Die Angebote der Kinder- und Jugendförderung Erzhausen zeichnen sich durch eine große Vielfalt aus. Zu ihnen zählen die Angebote der offenen Jugendarbeit, Ferienangebote, Angebote aus dem Bereich der politischen Bildung sowie eine Vielzahl an Veranstaltungen.

Im Folgenden soll genauer auf die Angebote der Kinder- und Jugendförderung eingegangen werden.

3.1 Das Jugendzentrum – Neuausrichtung nach der Corona Pandemie

Das Jugendzentrum der Gemeinde Erzhausen befindet sich in der Hauptstraße 12, in den Räumlichkeiten der alten Schillerschule und ist Ausgangspunkt für die Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit.

Um dem Leser ein präzises Bild dieser Angebote zu vermitteln, soll im Folgenden auf die Angebote des Jugendzentrums eingegangen werden.

Das Jahr 2022 zeichnete sich für das Jugendzentrum als Jahr des Neubeginnes aus. Die Corona-Schutzmaßnahmen der Jahre 2020 und 2021 liefen zum Sommer allmählich aus und ermöglichten wieder eine breitere Angebotspalette für das Jugendzentrum. Zusätzlich stand die Kinder- und Jugendförderung vor der Aufgabe, dass die Angebote des Jugendzentrums den Kindern und Jugendlichen in den vergangenen zwei Jahren nur eingeschränkt zugänglich waren und diese nun auf niedrigschwelliger Ebene wieder an die Angebote herangeführt werden. Der offene Kinder- und

Jugendtreff bildet weiterhin den Schwerpunkt der pädagogischen Arbeit der Kinder- und Jugendförderung. Im Weiteren wurde das Jugendzentrum als solches umgestaltet. Der klassische Aufenthaltsraum der vergangenen Jahre wurde zu einem modernen Café umgestaltet. Hier können die Kinder und Jugendlichen im Rahmen des offenen Treffs ihre Zeit verbringen. Dabei können sie Getränke oder kleine Snacks kaufen, Musik hören, quatschen, Hausaufgaben machen oder einfach chillen. Der neue Raum wird auch sehr gerne von dem Kinder- und Jugendparlament für Arbeitstreffen genutzt. Auch die regelmäßig stattfindenden Sonderveranstaltungen finden in den neu hergerichteten Räumlichkeiten statt.

3.2 Offener Treff

Dienstag, Mittwoch und Donnerstag: von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr (Von Januar 2022 bis Ende Oktober 2022)

Ab November 2022: Mittwoch: von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Der offene Kinder- und Jugendtreff bildet wie bereits beschrieben, das Herzstück der pädagogischen Arbeit im Jugendzentrum. Der offene Treff greift auf verschiedene pädagogische Ansätze zurück. Zu diesen Ansätzen gehören auch eine Kontaktaufnahme und das Führen von Gesprächen mit den Jugendlichen, was den Beziehungsaufbau fördern soll. Hierbei wird der Ansatz verfolgt, ein möglichst niedrigschwelliges Angebot zu machen, welches für alle Kinder und Jugendlichen im Ort offen und ansprechend ist. Im offenen Treff bestimmen die Kinder und Jugendlichen selbst was sie möchten. Sie können sich auch einfach in einem Raum der Einrichtung mit Gleichaltrigen treffen, sich unterhalten, lachen und Spaß haben. Offen gilt also sowohl für Zugangsmöglichkeiten – alle Kinder und Jugendlichen, ab 6 Jahren können das Angebot nutzen, wie als auch für die Gestaltung des Angebots.

3.3 Arbeitsgemeinschaften durch „Aktionsprogramms Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“

„Kinder, Jugendliche und ihre Familien blicken auf eine lange Zeit mit teils harten Einschränkungen während der Pandemie zurück. Zwischen März 2020 bis Mai 2022 waren die Einrichtungen der frühkindlichen und schulischen Bildung, der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Freizeit- und Ferieneinrichtungen für Kinder und Jugendliche und ihre Familien mit ihren vielfältigen Angeboten nicht vollständig im Regelbetrieb. Kinder und Jugendliche haben in dieser Zeit nicht nur etliche Schulstunden verpasst und Lernstoff versäumt, sondern sie waren andererseits in vielen Lebensbereichen von erheblichen Kontaktbeschränkungen betroffen: Kontakte mit Gleichaltrigen,

Sport und Bewegung, Spielen und Austausch in der Gruppe, Kultur und Reisen oder das Zusammensein in der erweiterten Familie waren während des Pandemieverlaufs über lange Phasen hinweg nur in eingeschränktem Umfang möglich. Um diese abfedern zu können und um die Grundlagen für eine kognitive Kompetenzentwicklung zu legen, soll daher auch die soziale Kompetenzentwicklung gefördert werden. Es gilt zu verhindern, dass diese Zeit lange nachwirkt und bestehende Ungleichheiten manifestiert werden. Kinder und Jugendliche brauchen zudem Gelegenheiten zum sozialen Lernen und Erholungsangebote, um wieder Kraft tanken zu können. Hierzu sollen Maßnahmen der Schulsozialarbeit, außerschulische Jugendarbeit und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe vor Ort verstärkt sowie Ferien- und Jugendbegegnungen ermöglicht werden.

Der Bund und die Länder stimmten darin überein, dass die Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung, der Jugendarbeit, der internationalen Jugendarbeit, der Kinder- und Jugenderholung sowie der Jugendberatung durch die finanzielle Zuwendung des „Aktionsprogramms Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ gestärkt werden“ (Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2021)¹.

Die Kinder- und Jugendförderung Erzhausen hat Ende 2021 Mittel aus dem Förderprogramm „Aktionsprogramms Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ beim Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg des Jugendamts Fachbereich Prävention beantragt. Nach Vorlegung eines Kostenplans und der Konzeption zu dem geplanten Vorhaben, erhielten wir eine Zuwendung in Höhe von 10.508,90 € ab 26. April 2022 für das Schuljahr 2022/2023. Die Mittel waren zweckgebunden (Für Angebote mit Kindern der Lessingschule) zu verwenden.

Um ein genaueres Bild dieser Angebote zu vermitteln, werden diese im Folgenden näher erläutert.

3.3.1 Die Koch-AG

Dienstag: von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr

Durch die finanzielle Zuwendung „Aktionsprogramm aufholen nach Corona für Kinder und Jugendlichen“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend konnte eine kostenfreie Wiederaufnahme der AG's ermöglicht werden.

Im Rahmen des „Pakt für den Nachmittag“ und unsere Kooperation mit der Lessingschule, haben wir ab dem Schuljahr 2022/2023 die Grundschüler:innen der Lessingschule in die Koch-AG einbezogen. Die

¹ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:
<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/178838/798ecd9014605892b3638f1a866cf30d/aktionsprogramm-aufholen-nach-corona-fuer-kinder-und-jugendliche-factsheet-data.pdf>

Koch-AG fand in Abstimmung mit der Lessingschule ab dem 1. November 2022 -dienstags von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr – wöchentlich statt.

Im Rahmen der Koch-AG wurde gemeinsam mit den Schüler:innen gekocht. Ziel ist es, den Spaß am gemeinsamen Kochen zu entdecken. Des Weiteren soll ein Bewusstsein für Lebensmittel und Ernährung geschaffen werden, damit den Kindern am Herd und Schneidebrett die Begeisterung für frische Lebensmittel, das Kochen und eine ausgewogene Ernährung vermittelt werden kann. Ernährungsbildung ist entscheidend für das bewusste gesunde Essen.

Teilnehmen konnten die Schüler:innen aller Jahrgänge der Lessingschule. In der Koch-AG, konnten bis zu 16 Schüler*Innen teilnehmen. Die Schüler:innen hatten viel Spaß bei der Koch-AG. Wir sind auch auf ihre Wunschrezepte eingegangen und haben zum Beispiel Hamburger, Crepes oder Smoothies zubereitet.

Durch die finanzielle Zuwendung konnte die benötigten Ausstattung wie zum Beispiel einige Küchenutensilien sowie Küchengeräte (Kühlschrank) angeschafft und schließlich sogar die Honorarkraftkosten gedeckt werden. Weitere Geräte und Anschaffungen wurden auch für das Jahr 2023 geplant.

Die Koch-AG Termine und Teilnehmerzahlen stellen sich wie folgt dar:

Termine	Teilnehmerinnenzahl	weiblich	männlich
01.11.2022	15	9	6
08.11.2022	16	9	7
15.11.2022	14	7	7
22.11.2022	11	4	7
29.11.2022	8	4	4
06.12.2022	13	7	6

3.3.2 Die Theater-AG

Donnerstag: von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr

Auch die Theater-AG hat von der Zuwendung „Aufholen nach Corona“ profitiert. Die Theater-AG gibt Kindern einen freien Raum außerhalb der Schule, um ihre Phantasiegeschichten umzusetzen. Gleichzeitig wird die Möglichkeit geboten, neue Facetten kennenzulernen, wie sie Sprache, Kunst, Tanzen und Bewegung erleben können. Spielerisch können sie Erfahrungen in Bereichen wie Inszenierung und Rollenspielen sammeln. Auftritt, freies Sprechen und der Umgang mit spontanen Ereignissen bilden heute eine wichtige Rolle in der beruflichen sowie privaten Lebensführung.

Die Schüler:innen konnten sich für die AGs anmelden. Eine Gruppe von bis zu 15 Schüler:innen haben die Theater-AG besucht und regelmäßig teilgenommen.

Um einen Lerneffekt aus diesem Angebot zu erzielen, wurde ein Konzept von sechs Einheiten zum Ablauf der AG entwickelt, damit die Schüler aus den unterschiedlichen Jahrgängen und Klassen sich kennenlernen, und dass das Vertrauen und der Zusammenhalt innerhalb der Gruppe aufgebaut wird. Außerdem erlernen die Schüler:innen einige Grundlagen des Theaterspiels, wie Gefühle und Gestik, Körperhaltung und freies Sprechen. Für das erste Schulhalbjahr wurde eine Inszenierung mit dem Namen „Rotschöpfchen“ bearbeitet und mit den Kindern geübt. Diese wird im Frühjahr 2023 vor den Eltern aufgeführt. Dabei handelt es sich um eine bearbeitete Version von Frau Khadija Möllenbrok zur klassischen Geschichte von Rotkäppchen. Passend zum neugestarteten Hilfe-Insel-Projekt, wurde dabei die Frage aufgegriffen, was Kinder tun können, wenn sie in Not sind und Hilfe benötigen.

Für die Theater-AG konnte Lernmaterial für die Kinder zum Thema Theater sowie Ausstattung für die Stücke angeschafft werden.

Folgende Termine fanden statt, indem wir diese Teilnehmerzahlen erfasst haben:

Monat	Theater-AG	weiblich	männlich
03.11.2022	15	10	5
10.11.2022	10	6	4
17.11.2022	9	6	3
24.11.2022	11	8	3
01.12.2022	10	7	3
08.12.2022	7	6	1

3.4 Interkulturelle Angebote im Jugendzentrum Erzhausen

Ein wichtiger Bestandteil der Arbeit im Jugendzentrum macht die interkulturelle Arbeit aus. Die Besucher:innen des Jugendzentrums und ihre Herkunft sind buntgemischt und machen das Jugendzentrum seit jeher zu einem Ort der Begegnung und der Gemeinschaft. Ziel aller Angebote ist es, ein Gefühl der Gemeinschaft zu entwickeln und das Jugendzentrum als Anlaufstelle für alle in Erzhausen lebenden Kinder und Jugendlichen zu etablieren. Mit dem Beginn des Ukrainekrieges im Februar 2022 wurde der Fokus der interkulturellen Arbeit auf die aus der Ukraine nach Erzhausen geflüchteten Kinder und Jugendliche gerichtet. So wurden im März 2022 während eines

Familiennachmittags in der Kinderscheune, den in Erzhausen lebenden Kindern und Jugendlichen mittels Übersetzer auch das Jugendzentrum und die Angebote der Kinder- und Jugendförderung vorgestellt.

Die Anzahl an geflüchteten Minderjährigen hat sich gegen Ende des Jahres weiter erhöht, was aus der Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Asylanten (Umas) in Erzhausen resultiert. Die Betreuung und Begleitung der Umas wird durch den Interkulturellen Verein für Erziehung und Bildung e.V. (im Folgenden IVEB genannt) übernommen. Ein guter und regelmäßiger Austausch zwischen dem IVEB, dem Arbeitskreis für Flüchtlinge (AKF) und der Gemeindeverwaltung bildet die Grundlage der Zusammenarbeit.

3.5 Kinder- und Jugendparlament

Das Kinder- und Jugendparlament ist ein Angebot der politischen Bildung und dient als Partizipationsangebot und Interessenvertretung für Erzhäuser Kinder und Jugendliche ab 10 Jahren.

Das Kinder- und Jugendparlament entstand als Projekt zur Interessenvertretung der Erzhäuser Kinder und Jugendlichen aus dem Erzhäuser Leitbildprozess. Der Pate des Projekts ist Nick Berlit. Momentan sind es sieben bis zehn Kinder, die das KiJuPa einmal im Monat donnerstags besuchen. Auch die Bürgermeisterin Frau Claudia Lange, die Fachdienstleitung Soziales Frau Natascha Seibold, und die hauptamtlichen Mitarbeiter*innen der Kinder- und Jugendförderung nehmen regelmäßig an den Sitzungen teil. Die Kinder- und Jugendförderung steht dem KiJuPa beratend zur Seite und beteiligte sich mit einem Stundenumfang von zwei Stunden pro Sitzung, zzgl. Vor- und Nachbereitungszeit.

Seit März 2020 ist das Kinder- und Jugendparlament ein legitimiertes Gremium der Gemeinde Erzhausen. Im Juli 2020 hat die KiJufoe die pädagogische Begleitung des KiJuPa gänzlich übernommen. Die Wahlen für das Kinder- und Jugendparlament finden alle zwei Jahre statt.

Aktuell finden die Treffen des Kinder- und Jugendparlaments Erzhausen im Wechsel zwischen ordentlicher Sitzung im Bürgerhaus und in Form einer Arbeitsgruppe im Jugendzentrum alle vier Wochen statt. Das Kinder- und Jugendparlament hat die Möglichkeit Anträge und Anliegen in die verschiedenen Gremien der Gemeinde einzubringen, damit die Interessen der Kinder und Jugendlichen im Ort politisch vertreten sind.

Alle Erzhäuser Kinder und Jugendlichen die das 10. Lebensjahr vollendet und die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, haben die Möglichkeit sich im Rahmen des Kinder- und Jugendparlaments zu engagieren und sich bei der kommenden Wahl als Vertreter*innen aufstellen zu lassen oder sich mit ihren Themen an das Jugendparlament zu wenden.

Im zweiten Jahr ihrer Amtszeit befassten sich die KiJuPa-Mitglieder:innen Nadija Redzic, Annika Plehnert, Amelie Berlit und Sophie Hornig mit unterschiedlichen Themen und Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen im Ort. Ein Schwerpunkt bildet dabei das Thema „Übergangslösung Freizeitgelände“ und die Entwicklung von Ideen wie die Zeit bis zur Fertigstellung des finalen Freizeitgeländes gestaltet werden kann. Aber auch die Themen, inklusive Angebote für Kinder und Jugendliche in Erzhäusern sowie die Schulweggestaltung waren Thema für das KiJuPa. Gerade in der zweiten Jahreshälfte ihrer Mandatszeit waren die bevorstehenden KiJuPa-Wahlen 2023 ein zentrales Thema. Hier wurde ein Fahrplan mit Aktionen zur Bewerbung für die Kandidatur und die Wahlen entwickelt. Ein erstes Highlight bildet hier die Teilnahme mit einem Info- und Verkaufsstand am Weihnachtsmarkt der Lessingschule im Winter 2022.

Überblick Aktionen Kinder- und Jugendparlaments sowie Fahrplan 2022/2023

Termin	Aktion
01. März 22	Besuch von Frau Mareike von Tiling Vorstandsmitglied der hessischen Union zur Stärkung von Kinder- und Jugendvertretungen in der KiJuPa Sitzung zur Beratung wie neue Mitglieder gewonnen und auf das KiJuPa aufmerksam gemacht werden kann
01. Oktober 22	Ausflug zum Teambuilding in den Europa-Park Rust
26. Oktober 22	Besuch der GfE-Fraktion zur Übergangslösung Freizeitgelände
01. November 22	Start Werbekampagne KiJuPa-Wahlen
01. Dezember 22	Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Kinder- und Jugendparlament
08. Dezember 22	Infostand am Schul-Adventsmarkt der Lessingschule

4 Sonderveranstaltungen

Ergänzend zu den Angeboten der offenen Kinder- und Jugendarbeit finden im Jugendzentrum zusätzlich eine Reihe von Sonderveranstaltungen statt.

4.1 Werwolf Abend

Seit Frühjahr 2019 findet jeweils halbjährlich ein „Werwolf-Abend“ im Jugendzentrum statt. In stimmungsvoller Atmosphäre wird bei leckeren Getränken & Snacks gemeinsam mit fünfzehn bis zwanzig Jugendlichen das Gesellschaftsspiel die Werwölfe von Düsterwald gespielt. Über die Jahre hat sich das Angebot zu einem beliebten Highlight im Jahresplan der Kinder- und Jugendförderung entwickelt und hat mittlerweile eine feste Besucherschaft die treu an den Spieleabenden teilnimmt und dem Angebot in den letzten Jahren die Treue hält. Im Jahr 2022 konnte im Mai als auch im November ein Spieleabend angeboten werden. Aufgrund der wegfallenden Hygieneauflagen für das Jugendzentrum konnten die Spieleabende wieder ohne Auflagen angeboten werden und die digitale Variante wurde eingestellt. Die Spieleabende finden im JugendCafe statt, welches dafür passend dekoriert wird. Für das kommende Jahr 2023 sind bereits thematische Variationen des Spieleabends geplant. So wird beispielsweise ein Spieleabend, die Werwölfe von Düsterwald nach Hogwarts verlegen und thematisch passend zu Thema Harry Potter stattfinden.

4.2 Krimiabend

Beim Krimiabend werden die Kinder und Jugendlichen zu einem Spieleabend eingeladen, indem sie ein Kriminalfall lösen sollten. In dieser Krimiabendreihe nehmen die Kinder und Jugendliche die Rolle eines Kriminalermittlers an. Die Teilnehmer:innen arbeiten im Team, prüfen alle Beweismittel und nehmen alle Spuren unter die Lupe, analysieren Verhöre sowie Polizeiberichte und recherchieren online. Sie prüfen Alibis und Motive. Sie ziehen die richtigen Schlüsse und gehen jede Spur nach, bis sie den Täter oder Täterin entlarven. Der zweite Kriminalfall wurde am 26. November 2022 wieder spannend und mit Bravour von 15 Kriminalermittler zwischen 11 und 16 Jahren gelöst.

4.3 Halloweenparty

Am 29.10.2022 haben 15 gruslig verkleidete Besucher*innen die Party im stimmungsvoll geschmückten Jugendzentrum besucht und einen tollen Abend verbracht. Es wurde getanzt und es gab thematisch passende Snacks. Im Herbst 2022 konnte die Halloweenparty nach zweijähriger Pause zum ersten Mal wieder stattfinden.

4.4 Weihnachtslesung

Am 06. Dezember 2022 fand zum ersten Mal im Jugendzentrum eine Lesung statt.

Pünktlich zum Nikolausfest und dem Beginn der Vorweihnachtszeit besuchte der Nikolaus unser Jugendzentrum und las in weihnachtlicher Atmosphäre Weihnachtsgeschichten für die anwesenden Kinder vor.

Vorlesen fördert bei Kindern die Fantasie und das aufmerksame Zuhören. Die Geschichten enthalten Charaktere und Situationen, welche sich die Kinder damit assoziieren könnten. Sie tragen zu der Entwicklung von Wortschatz, Wissen, Empathie und Kulturverständnis bei.

4.5 JuZeCafé Konzert

Anfang 2022 wurde der Billardraum zu einem JuZeCafé gestaltet. Dabei wurden die Wände mit einer modernen Farbe gestrichen und mit einer Kaffeetheke sowie Kaffeetischen und Stühlen ausgestattet. Die Einweihung des neugestalteten JuZeCafé's im Jugendzentrum fand am 01. Juli 2022 mit einem Konzert der Erzhäuser Jugendband „Wayguard“ statt. Bis zum Beginn der Corona-Pandemie probten die Jugendlichen fleißig im Jugendzentrum und konnten zur Einweihung des neuen Aufenthaltsraums im JuZe die Besucher:innen mit Ihrer Rockmusik begeistern. Seit der Eröffnung im Sommer 2022, dient das jugendlich und modern gestaltete JuZeCafé unter der Woche als Aufenthaltsraum zum Verweilen, Chillen, Quatschen, Musik hören oder auch Hausaufgaben machen.

5 Ferienangebote

Neben den bereits beschriebenen Angeboten sind die Ferienangebote ein weiterer zentraler Bestandteil der Arbeit der Kinder- und Jugendförderung Erzhausen.

5.1 Skifreizeit 2022

Im Jahr 2022 konnte nach zweijähriger „Corona-Zwangspause“ die Ski- und Snowboardfreizeit wieder stattfinden. Die wirtschaftliche Situation hat dazu geführt, dass die Hotels in dem Skigebiet in Österreich ihre Unterkunftspreise deutlich erhöhen mussten, wodurch auch für die Skifreizeit die Kosten gestiegen sind.

Aufgrund konzeptioneller Veränderungen unseres Hotels durch die Betreiber, war ein Besuch des bisherigen Standorts Base Montafon im Jahr 2022 nicht möglich. Nach langer Recherche sind wir auf das Jugendgästehaus Gerlosplatte gestoßen, was schließlich zum neuen Standort für die Skifreizeit 2022 wurde.

Der Teilnahmebeitrag war zuvor nach Alter gestaffelt, der neue Anbieter ruft einen Pauschalpreis von 698 € auf. Die Ski- und Snowboardfreizeit 2022 fand im neuen errichteten Jugendgästehaus in Gerlosplatte vom 10 April bis zum 17 April 2022 statt. Es nahmen insgesamt 62 Kinder und Jugendliche teil, die von sieben Betreuern begleitet wurden. Das neu errichtete Jugendgästehaus Gerlosplatte begeisterte die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie die Betreuer durch die gute Lage zum Skilift, die eigenen Freizeiträume, eine Turnhalle, mehrere Trampoline, eine Soccerhalle sowie einen Pumptrack.

Auch die Wetterlage war im Jahr 2022 hervorragend, was der Skifreizeit sehr zu Gute kam und den Kindern und Jugendlichen sehr viel Spaß auf den Pisten beim Ski- und Snowboardfahren bereitet hat. Darüber hinaus wurde von den Betreuern ein zusätzliches Nachmittagsprogramm organisiert. Dies war für die Kinder und Jugendlichen ein weiteres Erlebnis- und Gemeinschaftsgefühl. Für den neuen Standort gab es viele positive Rückmeldungen, weshalb der Standort auch in Zukunft beibehalten werden soll. So können wir die Tradition dieser beliebten Freizeit für Kinder und Jugendliche in Erzhausen weiter fortführen.

5.2 Ferienbetreuung 2022

Die Vorbereitung werden durch die beiden hauptamtlichen Mitarbeiter*innen der Kinder- und Jugendförderung der Gemeinde Erzhausen übernommen. Die Ferienbetreuung findet in den

Räumlichkeiten des Grundschulnests statt. Darüber hinaus findet die Vorbereitung sowie Anmeldephase in Kooperation mit der Schulsozialarbeiterin und Ganztagskoordinatorin der Gemeinde, Maike Huber, statt.

Zur Unterstützung und Durchführung der Betreuung werden Honorarkräfte eingestellt. Die Ferienbetreuung ist ein Angebot zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf und dient der Entlastung berufstätiger Eltern in der Ferienzeit und ist – anders als die Ferienspiele – als reines Betreuungsangebot ausgelegt.

Um die Ferienbetreuung attraktiv zu gestalten, wurden in jeder Woche Ausflüge in der näheren Umgebung sowie verschiedene Bastel- und Spielangebote gemacht. Zusätzlich kann die Ferienbetreuung über die Kooperation mit der Lessingschule auch die Sporthalle der Schule nutzen. Die Ferienbetreuung beginnt um 7:30 Uhr und endet um 16:30 Uhr. Grundsätzlich werden die Ferienbetreuungswochen nach dem gleichen Wochenablauf gestaltet: Ab 7:30 bis 9:00 Uhr kommen die Kinder an und können freispielen. Ab 9:00 Uhr werden am ersten Tag die Kinder begrüßt und die Betreuer vorgestellt. Die Verhaltensregeln für die Betreuung werden besprochen, danach gibt es ein gemeinsames Frühstück. Anschließend wird ein Kennenlernspiel durchgeführt, um den ersten Kontakt untereinander herzustellen. (s. Anlage 2 auf S. 29)

Es gibt fünf Wochen Ferienbetreuung im Jahr. Jeweils eine Woche in den Herbst,- Weihnachts,- und Osterferien, sowie zwei Wochen in den ersten beiden Wochen der hessischen Sommerferien. Das Mittagessen wird durch einen Caterer aus der näheren Umgebung bezogen.

Kostenübersicht der Ferienbetreuungen 2022				
Zeitraum	Teilnehmer	Teilnahmegebühr* pro Teilnehmer in €	Einnahmen in €	Ausgaben in €
Winterferienbetreuung 2022				
03.01.- 07.01.2022	12	105 €	1260 €	1097,22€
Osterferienbetreuung 2022				
19.04-22.04.2022	9	105 €	945 €	679,28 €
Sommerferienbetreuung 2022				
1.Woche: 25.07.- 29.07.2022	22	105 €	2310€	
2. Woche: 01.08. bis 05.08.2022	22	105 €	2310€	2526,18

Herbstferienbetreuung 2022				
2. Woche:		105 €		
24.10. bis 28.10.2022	6		630 €	407,3€
Summe			7455 €	4709,98€
Überschuss Jahr 2022			2745,02+ €	

*Der Teilnahmebeitrag wurde mit dem Kooperationsvertrag zum Pakt für den Nachmittag angepasst. § 3 regelt, dass in 5 Schulwochen eine Ferienbetreuung von mind. 9 Stunden anzubieten ist. Zudem „erhebt der Angebotsträger ein Entgelt von 55 € pro Kind und Woche. Die Standortkommune bezuschusst dieses Angebot mit 30 € pro Kind pro Woche.“ Ergänzend hierzu werden noch 20 € Verpflegungspauschale erhoben. Kinder die nicht im Pakt sind, zahlen 85 € Teilnahmebeitrag zzgl. der Essenspauschale.

5.3 Ferienspiele 2022

Die anhaltende pandemische Lage führte in den vergangenen zwei Jahren dazu, dass das Programm der Ferienspiele in einem reduzierten Rahmen angeboten werden musste. Die Ferienspiele konnten im Sommer 2022, nach zwei Jahren zum ersten Mal wieder ohne Auflagen durchgeführt werden.

Die neue Örtlichkeit der Ferienspiele, das Sportheim und Gelände des SVE, konnte im Jahr 2022 aufgrund von Umbauarbeiten leider nicht genutzt werden. Die Ferienspiele fanden in der Zeit vom 22.08.-26.08.2022 sowie 29.08.-02.09.2022 auf dem Gelände der Grillhütte statt. Das Thema der Ferienspiele 2022 war „Reise in den wilden Westen- Indianer Camp“. Hierzu wurde gemeinsam mit dem Betreuersteam ein buntes Programm aus Bastelworkshops und Bewegungsspielen erstellt. Als besonderes Highlight wurde über die Woche selbst gekocht, natürlich passend zum Thema.

Folgende Übersicht zur Buchung der verschiedenen Modelle:

Kostenübersicht Ferienspiele 2022			
	Woche 5	Woche 6	Gesamt
Randzeit Früh - 10€	4 Kinder	5 Kinder	90 €
Kernzeit - 100 €	11 Kinder	22 Kinder	3.300 €
Randzeit Spät - 10 €	3 Kinder	3 Kinder	60 €
Teilnehmerbeiträge durch Buchung:			3.450 €
Ausgaben Gesamt			3.127,68 €
Überschuss			322,32

Nach den Erfahrungen mit dem neuen Konzept und dem durchweg positiven Feedback wird an dem neuen Konzept festgehalten. Es wurde nach den Erfahrungen aus dem Jahr 2019 weiter an der ein oder anderen Stellschraube gedreht. So wurde wie bereits erwähnt eine Beitragserhöhung in Höhe von 20 Euro für die Kernzeit 09:00 Uhr – 15:00 Uhr (von 80 € auf 100 €) durchgeführt, welche in erster Linie die Mehrkosten für die Verpflegung, Material sowie den Einsatz von zusätzlichen Honorarkräften kompensieren soll. Nach Corona sollte nun im Folgenden das Ziel sein die Teilnehmerzahlen bei den Ferienspielen wieder Schrittweise aufzubauen.

6 Kooperationspartner der Kinder und Jugendförderung

In vielen Bereichen sind Kooperationen mit verschiedenen Partnern ein wichtiger Bestandteil in der Arbeit der Kinder- und Jugendförderung Erzhausen. Es handelt sich um wiederkehrende Projekte und Veranstaltungen sowie Austauschtreffen. Auf die einzelnen Kooperationen soll im Folgenden eingegangen werden.

6.1 Lessingschule

Die Lessingschule zählt als örtliche Grundschule zu den zentralen Kooperationspartnern der Kinder- und Jugendförderung. Hier fand im Jahr 2019 durch die von der Gemeinde Erzhausen eingestellte Schulsozialarbeiterin, Frau Maïke Huber, eine engere Verzahnung der bestehende Arbeitsbereich statt. Frau Huber unterstützt die Kinder- und Jugendförderung unter anderem bei der Organisation der Ferienbetreuungen im Rahmen des Kooperationsvertrages „Pakt für Nachmittag an der Lessingschule“ zwischen der Gemeinde Erzhausen und dem Landkreis Darmstadt Dieburg. Im Rahmen des „Pakt für den Nachmittag an der Lessingschule“ hat sich die Zusammenarbeit als Kooperationspartner weiter stark intensiviert. So finden hier regelmäßige Austauschtreffen statt und es wurde über gemeinsame Projekte im Rahmen der Nachmittagsangebote gesprochen. Hierzu wurde bereits mit den Planungen begonnen. Ein weiterer wichtiger Schritt im Rahmen der Kooperation konnte im Schuljahr 2022/2023 durch die Zuwendung des Jugendamts Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg durchgeführte Koch-AG und Theater-AG realisiert werden. Auch am erstmaligen Schul Adventsmarkt der Lessingschule nahm die Kinder- und Jugendförderung mit dem Kinder- und Jugendparlament teil.

6.2 Hessenwaldschule

Ein wichtiger Kooperationspartner der Kinder- und Jugendförderung Erzhausen ist das Team der Schulsozialarbeit der Hessenwaldschule. Diese Kooperation besteht seit vielen Jahren und wurde in den vergangenen Jahren erfolgreich ausgebaut und intensiviert. Die Kooperation umfasst zum einen regelmäßige Treffen zum gemeinsamen Austausch. Dabei werden aktuelle Themen und Entwicklungen besprochen. Hinzu kommen gemeinsame Projekte mit Schüler*innen der Hessenwaldschule. Dazu zählen die Projektstage zum Thema Geschlechtersensibilität sowie die Kooperationstage. Durch die Corona-Pandemie und personelle Umbrüche im Team der HWS-Sozialarbeiter konnten die Angebote im vergangenen Jahr nicht wie gewohnt stattfinden. Jedoch ist für das Jahr 2023 die wieder Durchführung der Angebote fest eingeplant und somit auch wieder eine Intensivierung der Kooperationsarbeit.

6.3 Weitere Kooperationen in 2022

- Teilnahme am jährlichen **Adventsmarkt** und **Frühjahrsmarkt** in der alten Schillerschule in Zusammenarbeit mit dem ortskundlichen Arbeitskreis Erzhausen. Für 2022 wurden diese Veranstaltungen aufgrund der Corona-Pandemie ausgesetzt. Eine Fortsetzung der Zusammenarbeit ist mit der Organisatorin Frau Stelter fest verabredet.
- Kooperation mit den **Arbeitskreisen Mädchen- sowie Jungenarbeit** und Teilnahme an Fachtagen des Landkreis Darmstadt –Dieburg und regelmäßiger mit Ansprechpartnern des Landkreises und anderen Jugendförderungen aus dem Landkreis Darmstadt-Dieburg
- Die Jugendförderung Erzhausen ist Mitglied der AG des Landkreises Darmstadt-Dieburg: „**Gemeinsam wirken - „ KiJufoes für Klimaschutz“**“ und engagiert sich im Rahmen verschiedener Aktion für den Klima- und Umweltschutz. So nahm die Jugendförderung, im Rahmen Ihres Einsatzes für Nachhaltigkeit und Umweltbewusstsein, unter anderem an der Müllsammelaktion der Gemeindeverwaltung im Jahr 2022 teil.

Ausblick 2023

- ✓ Beibehalten sowie Ausbau aller bestehenden Kooperationen.
- ✓ Die Kooperationen mit den örtlichen Schulen sowie den Jugendförderungen aus dem Landkreis Darmstadt- Dieburg und der näheren Umgebung sollen intensiviert werden. Hierzu steht für 2023 bereits die Teilnahme an einzelnen Projekten und Veranstaltungen mit den örtlichen Schulen und auf Landkreis Ebene fest.

7 Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit ist ein wichtiger Bestandteil der Arbeit der Kinder- und Jugendförderung Erzhausen. Diese ist notwendig um Aufmerksamkeit für die Arbeit und Angebote der Jugendförderung zu generieren. Die Öffentlichkeitsarbeit der Kinder- und Jugendförderung teilt sich in drei Bereiche: Print, Online-Medien sowie „Offline-Werbung“.

Print-Medien: Das primäre Bekanntmachungsmedium der Kinder- und Jugendförderung ist der Erzhäuser Anzeiger. Hier wird seit Ende 2013 die wöchentliche Rubrik „Die Kinder- und Jugendförderung informiert“ geführt. Es erfolgen Mitteilungen zu Öffnungszeiten, Aktionen und Angeboten des Jugendzentrums, Ferienangebote der Kinder- und Jugendförderung sowie Ausschreibungen und Bekanntmachungen des Kinder- und Jugendparlaments. Gerade für das Kinder- und Jugendparlament spielen die Print-Medien für die Bekanntmachungen und Öffentlichkeitsarbeit eine wichtige Rolle. Zusätzlich informiert die Jugendförderung auch über das Darmstädter Echo und die Arheilger Post über ihre Angebote.

Online-Medien: Neben klassischen Printmedien haben die digitale Medien an großer Bedeutung gewonnen. Die Kinder- und Jugendförderung bewirbt ihre Angebote über diverse Onlinemedien. Dazu zählen die eigene Homepage: Kijufue.erzhausen.de sowie die sozialen Netzwerke, Facebook und Instagram. Über die Homepage der Jugendförderung werden die Öffnungszeiten, Aktionen und Angeboten des Jugendzentrums, Ferienangebote der Kinder- und Jugendförderung sowie Ausschreibungen veröffentlicht.

Alle Ankündigungen aus dem Erzhäuser Anzeiger werden auf der Homepage veröffentlicht. Die Ankündigungen aus den Printmedien werden immer mit einem Verweis auf die Online-Medien versehen. Zusätzlich sind hier alle Anmeldungen für die Angebote der Jugendförderung per Download erhältlich.

Die Werbung über die sozialen Medien dient als zeitgemäßes Kommunikationsmittel und ermöglicht eine zielgruppennahe und niedrigschwellige Öffentlichkeitsarbeit. Die Werbung über Facebook richtet sich weitgehend an Eltern und ermöglicht die Inhalte der Webseite breiter zu bewerben und mehr Leute zu erreichen. Die Werbung über das soziale Netzwerk Instagram richtet sich primär an die direkten Zielgruppen unserer Angebote: Kinder und Jugendliche. Zusätzlich bieten die sozialen Netzwerke auch die Möglichkeit multimediale Werbung zu machen. Hier können Bilder und Videos veröffentlicht werden. Dabei achten wir streng auf Jugend- und Datenschutz und verweisen auf unsere

Homepage oder die direkte Ansprache bei persönlichen Anliegen. Somit schaffen wir Transparenz, Präsenz und „Offlineverbindlichkeit“.

Das Kinder- und Jugendparlament nutzt diese Kanäle ebenfalls für seine Öffentlichkeitsarbeit. Auf der Homepage: Kijufue.erzhausen.de gibt es einen extra Bereich in dem die Ankündigungen, Niederschriften und neuesten Infos zum Kinder- und Jugendparlament zu finden sind. Darüber hinaus werden durch das Kinder- und Jugendparlament auch ein Facebook sowie ein Instagram-Kanal zur Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation genutzt.

„Offline-Werbung“: Hieran anknüpfend findet analoge Werbung in unterschiedlichen Formen statt. Gerade für die Besucher*innen im Jugendzentrum ist das traditionelle Werbematerial wie Flyer und Plakate von großer Bedeutung. Diese können während der Öffnungszeiten des Jugendzentrums im persönlichen Gespräch verteilt und so auf Angebote des Jugendzentrums aufmerksam gemacht werden.

Als weitere erfolgreiche Form der Werbung hat sich im letzten Jahr das persönliche Anschreiben herausgestellt. Zu Sonderaktionen wurde ein persönliches Anschreiben an Kinder und Jugendliche im Ort verschickt. Gerade bei neuen Angeboten ist dies eine gute Möglichkeit der persönlichen Ansprache und bietet die Möglichkeit, Aufmerksamkeit für die Angebote zu generieren.

Ergänzend liegen die Werbematerialien wie Flyer, Plakate, Faltblätter sowie Anmeldeformulare nicht nur im Jugendzentrum, sondern auch im Rathaus aus. Neben diesen Bereichen schaffen wir durch persönliche Teilnahme an öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen, wie dem Frühjahrs- und Adventsmarkt, Zirkusgala-Hallöchen, Abschlussfest der Ferienspiele, Nachtreffen Ski- und Snowboardfreizeit, eine Präsenz für die Kinder- und Jugendförderung, um der KiJuFö ein Gesicht zu geben.

8 Folgen der Corona-Pandemie

In diesem Bericht klang an verschiedenen Stellen immer noch durch, dass die Corona-Pandemie in den vergangenen zwei Jahren auch auf die Angebote der Kinder- und Jugendförderung erhebliche Auswirkungen hatte. Sei es nun auf Angebote in den Ferien wie die Skifreizeit oder Ferienspiele, die offenen Angebote im Jugendzentrum oder Sonderveranstaltungen mit großen Personenzahlen. Das Jahr 2022 stellte sich für die Jugendförderung hinsichtlich der Angebotsgestaltung als deutlich zwei geteilt dar. So konnten zu Beginn des Jahres die meisten Angebote nur mit deutlichen Einschränkungen durchgeführt werden, zum Sommer 2022 hin ging es jedoch relativ schnell, dass die Angebote wieder wie vor der Pandemie gewohnt ohne Auflagen stattfinden konnten. Dies stellt sich durchweg positiv für die Angebote der Kinder- und Jugendförderung dar. So sind gerade offene Angebote darauf angewiesen niedrigschwellig zu arbeiten. Diese Angebote sollen jederzeit für jeden zugänglich sein. Mit Zugangsbeschränkungen wie Tests oder Impfstatus, war dies in den vergangenen zwei Jahren nicht immer der Fall. Dies gelang im vergangenen Jahr schrittweise, so konnten viele Angebote wieder erfolgreich bei den Besucher:innen etabliert werden. Bestimmte Beziehungsangebote benötigen jedoch Zeit um wieder von den Besucher:innen des Jugendzentrums angenommen zu werden. Gerade die Sonderveranstaltungen bieten hier ein gutes Mittel um den Kindern und Jugendlichen die Kinder- und Jugendförderung und ihre Angebote näher zu bringen. So sind diese mit Besucherzahlen von 10 bis 20 Personen gut besucht. Im Jugendzentrum zeigt sich, dass die Angebote über die AG's gerade im Grundschulalter stark wahrgenommen werden. So werden die wöchentlichen AG's aktuell von knapp 15 Schüler*Innen pro Woche besucht. In der Intensivierung der Kooperation mit der Lessingschule konnten viele junge Besucher*innen für Angebote im Jugendzentrum, in den Ferien aber auch für das KiJuPa gewonnen werden. Der nächste Schritt wird hier sein, dies über gezielte Angebote für die ältere Zielgruppe, den verstärkten Wiederaufbau der Jungen- und Mädchengruppen sowie die Kooperation mit dem neuen Sozialpädagogen-Team der Hessenwaldschule auch wieder für die älteren Besucher*Innen zu erreichen.

9 Ausblick

Auch im vergangenen Jahr wurde wieder deutlich, dass die Kinder- und Jugendarbeit nicht ohne finanziellen, materiellen und zeitlichen Aufwand umsetzbar ist. Gerade die Vielzahl an für die Jugendarbeit relevanten Themen, haben noch deutlicher gemacht, dass der zeitliche Aufwand einen immer größer werdenden Aspekt unserer Arbeit darstellt.

So benötigen die Angebote nicht nur Zeit zur Durchführung, sondern auch zur Vor- und Nachbereitung. Zielgerichtetes Arbeiten ist ein wichtiger Bestandteil der Jugendarbeit. So wurde gerade während der Pandemie ein flexibles Reagieren auf die sich schnell ändernden Umstände von Bedeutung.

Auch die Bedeutung der Jugendarbeit beschränkt sich nicht mehr nur auf die Angebote in den Ferien oder Angebote des Jugendzentrums. Gerade die gestiegenen Einwohnerzahlen in den relevanten Zielgruppen, sowie die gestiegene Bedeutung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind ein wichtiger Aspekt für die Gestaltung, Durchführung und relevanten Arbeitsbereiche der Arbeit der Kinder- und Jugendförderung. Auch die Entwicklung der gesamtgesellschaftlichen Anforderungen an Kinder und Jugendliche führt dazu, dass die Kinder- und Jugendförderung neue Wege in Ihrer Arbeit geht. So wurde in den letzten Jahren mit der Unterstützung des Kinder- und Jugendparlaments auch stärker auf Themen wie Mitbestimmung und Partizipation geachtet. Dies fand im Jugendzentrum und im Rahmen der Angebote schon immer statt. Mit dem Kinder- und Jugendparlament werden diese Aspekte und Möglichkeiten jedoch deutlich über das Jugendzentrum hinaus erweitert.

Wie auch in der Vergangenheit, legt die Kinder- und Jugendförderung Erzhausen großen Wert auf Nachhaltigkeit in den Angeboten. Dieser Aspekt wurde in den vergangen zwei Jahren mit der Arbeit in der AG des Landkreises Darmstadt-Dieburg: „Gemeinsam wirken - „KiJuFoes für Klimaschutz““ noch einmal erweitert und rückt ein wichtiges Thema unserer Zeit noch weiter in den Fokus der Jugendarbeit.

Hinsichtlich der Bestrebung nach Nachhaltigkeit ist die Kinder- und Jugendförderung auch immer bemüht, die Kosten niedrig zu halten und dennoch qualitativ hochwertige Angebote zu schaffen. Da hier wie bereits angesprochen auch nur ein zeitlich begrenzter Rahmen für diese Arbeit zur Verfügung steht, ist es für uns wichtig, nachhaltig und Schritt für Schritt neue Angebote einzuführen und bestehende Angebote in gleichbleibender Qualität anzubieten, beziehungsweise diese zu verbessern.

Ferienangebote

Als wichtigste Veränderung hinsichtlich der Ferienangebote ist perspektivisch der Ausbau der Kooperation mit der Lessingschule im Rahmen des „Pakt für den Nachmittag“ zu nennen. Hier fand im

Rahmen der Ferienbetreuung eine stärkere Verzahnung zwischen Schule und Jugendförderung statt, die auch 2022 weiter ausgebaut wurde. Die bereits 2019 mit der Neukonzipierung der Ferienspiele stattgefundene Neuausrichtung des Sommerferienprogramms konnte im Jahr 2022 wieder aufgegriffen werden und mit Blick auf den pädagogischen Inhalten, aber auch den Ferienspaß, weitervorangetrieben werden.

Entwicklung Kinder- und Jugendförderung Erzhausen

Neben den Entwicklungen im Bereich der Ferienangebote soll ebenfalls daran gearbeitet werden, dass die Angebote des Jugendzentrums weiterentwickelt werden. Die Durchführung der Treffs im Jugendzentrum konnte auch bis zum Sommer des Jahres 2022 nur größtenteils mit Masken stattfinden wodurch die Besucher*Innenzahlen vom Vorjahr von durchschnittlich fünf Kindern beibehalten wurden. Mit den Lockerungen im Sommer konnte die Eröffnung des JuZeCafes mit insgesamt 50 Besucher*Innen gefeiert werden. In Kombination mit den AG's welche ab der zweiten Jahreshälfte stattfanden, wurde das Jugendzentrum nun wieder stärker besucht. In Ergänzung hierzu sollen bei gleichbeliebenden Interesse ab 2023 die Treffs wieder ausgebaut und auch Jungen- und Mädchenangebote wieder angeboten werden. Die Sonderveranstaltungen erhalten großen Zuspruch und werden gut angenommen. Der Ansatz der monatlichen Sonderveranstaltungen soll deshalb weiter ausgebaut werden und als Ergänzung zu den wöchentlichen Angeboten des Jugendzentrums die Bandbreite der Angebote damit weiter vergrößert werden.

Für die Zukunft sind die Räumlichkeiten des Jugendzentrums ein Faktor, welcher in den Fokus der zukünftigen Ausrichtung der örtlichen Jugendarbeit gerückt werden sollte.

In vielen Gesprächen mit den Jugendlichen wurde der Wunsch nach einem neuen modernen Jugendzentrum geäußert. Das Thema der räumlichen Veränderung des Jugendzentrums ist seit Jahren auch für die Kinder- und Jugendförderung relevant. Neben den bisherigen Renovierungsmaßnahmen sind weitere Umgestaltungs- und Renovierungsmaßnahmen in naher Zukunft geplant. Die alte Schillerschule ist mit ihren Räumlichkeiten als Jugendzentrum an ihre Grenzen gestoßen und in Ihrem aktuellen Zustand kein zeitgemäßes Jugendzentrum.

Die Jugendlichen vermissen in der Einrichtung ein modernes Flair sowie Rückzugsräume. Das Jugendzentrum kann mit vielen Jugendzentren der benachbarten Gemeinden nicht mithalten. Diese verfügen beispielsweise über moderne, großzügige helle Räume und moderne Ausstattung, Garten oder Grünanlagen sowie PC-Räume. Unsere Erzhäuser Kinder und Jugendlichen gehören längst zu ihren Stammbesuchern. Hier arbeitet das Team der Kinder- und Jugendförderung stetig daran, dass das Juze attraktiv für die Besucher*innen bleibt, jedoch wird langfristig die Frage nach einer räumlichen Neuausrichtung unausweichlich.

Die Zusammenarbeit mit der Lessingschule und auch der Hessenwaldschule soll durch gemeinsame Projekten vertieft werden.

Die Betreuung und Unterstützung des Kinder- und Jugendparlaments wird für die Zukunft weiter von großer Bedeutung sein. Ziel ist es hier nach Durchführung der nächsten Wahlen im Frühjahr 2023, dass die parlamentarische Arbeit der bisherigen Mitglieder*innen fortgesetzt und neue Mitglieder*innen dazugewonnen werden können. Um damit das Jugendparlament weiter als Sprachrohr der Kinder und Jugendlichen im Ort zu etablieren und weiter zu entwickeln.

An dieser Stelle möchten wir uns bei allen Spender*Innen für die finanzielle Unterstützung im vergangenen Jahr bedanken, ein besonders Dank geht an die Gemeindevertretung für die Spende für den Ausflug für des KiJuPa in den Europa-Park. Auch Danke an die Teamer*Innen und ehrenamtlichen Helfer*Innen der vergangenen Jahre, die uns Tatkräftig und engagiert bei der Umsetzung der Ferienveranstaltungen und im Tagesgeschäft, mit Ideen und Spaß an der Arbeit unterstützt haben, bedanken.

Die Kinder- und Jugendförderung der Gemeinde Erzhausen

10 Anlagen

Anlage 1: Jahresplan der Angebote und Veranstaltungen 2022 - S.28

Anlage 2: Muster Wochenplan der Ferienbetreuung 2022 - Seite 29

Anlage 3: Muster Wochenplan der Ferienspiele 2022 - Seite 30


Anlage 4: Sonderveranstaltungen der Kinder- und Jugendförderung - Seite 31

Anlage 1: Jahresplan der Angebote und Veranstaltungen 2022

Monat:	Tag:	Veranstaltung:	Wo:
Januar	03.01-07.01.2022	Ferienbetreuung	Grundschulnest
Januar	18.01.2022	Wiedereröffnung Juze	JUZE
April	10.04-17.04.2022	Skifreizeit	Österreich
April	19.04-22.04.2022	Ferienbetreuung	Grundschulnest
Mai	06.05.2022	Spieleabend: Die Werwölfe von Dusterwald	JUZE
Juli	01.07.2022	Eröffnung JuZeCafe – Konzert Wayguard	JUZE
Juli/August	25.07.-05.08.2022	Ferienbetreuung	Grundschulnest
August	22.08-02.08.22	Ferienspiele	Gelände SVE
September	13.09.	JuZe zurück aus der Sommerpause	JuZe
September	24.09.	Müllsammelaktion	Erzhausen
Oktober	01.10.	Klausur-Tag: Europa-Park mit KiJuPa	Rust
Oktober	24.10.28.10.2022	Ferienbetreuung	Grundschulnest
Oktober	29.10.2022	Halloween-Party	JUZE
November	Ab 01.11	Koch-AG	JuZe
November	Ab 03.11	Theater-AG	JuZe
November	04.11	„Die Werwölfe von Dusterwald“	JUZE
November	26.11	Krimi-Abend	JUZE
Dezember	06.12.2022	JuZe Weihnachtslesung	JUZE
Dezember	08.12.2022	KiJuPa-Stand Weihnachtsmarkt	

Anlage 2: Muster Wochenplan der Ferienbetreuung 2022

Ferienbetreuung Wochenplanung 2022

Uhrzeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
07.30 – 9.00	Freispiel	Freispiel	Freispiel	Freispiel	Freispiel
09.00 – 9.30	Regeln der FB besprechen / Frühstück	Frühstück	Frühstück	Frühstück	Frühstück
09.30 - 12.00	Kennlernspiel 	Bastelangebote/ Spiele	Bastelangebote/ Spiele Frische Luft tanken	Bastelangebote/ Spiele Sporthalle	Bastelangebote/ Spiele
12.00 - 13.00	Mittagessen →	Mittagessen →	Mittagessen →	Mittagessen →	Mittagessen
13.00- 13.30	Mittagspause	Mittagspause	Mittagspause	Mittagspause	Mittagspause
13.30 - 16.30	Bastel- /Spielangebote	Bastel- /Spielangebot	Bastel- /Spielangebot	Bastel- /Spielangebot	Aufräumen Freispiel

Anlage 3: Muster Wochenplan der Ferienspiele 2022

Ferienspiele Wochenplanung 2022

Uhrzeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
07.30 – 9.00	Randzeit Früh	Randzeit Früh	Randzeit Früh	Randzeit Früh	Randzeit Früh
09.00 – 9.30	Frühstück	Frühstück	Frühstück	Frühstück	Frühstück
09.30 -12.00	Kennenlernspiel Gelände Rundgang Regeln besprechen Wanted Schilder basteln Gruppenspiele	Ankommen Gruppenspiel „Der mit dem Bär tanzt“ Bastelangebote: Traumfänger , Steckenpferd & Bogen bauen Gruppenspiel Fangen“ Cowboys & Indianer“	Ankommen Gruppenspiel Ausflug	Ankommen Gruppenspiel Bastelangebote: Traumfänger , Steckenpferd & Bogen bauen fertigstellen Gruppenspiele	Ankommen Gruppenspiel Workshop: Indianer Kopfschmuck basteln Vorbereitung Lagerfeuer
12.00 -13.00	Mittagessen	Mittagessen	Mittagessen	Mittagessen	Mittagessen
13.00- 15.30	Freispiel/Wanted Poster/ Bogen bauen	Freispiel/Bogen bauen	Freispiel	Freispiel/ werfen/Bogen schießen/ Wasserschlacht	Lagerfeuer-Abschlussrunde mit Stockbrot
15.30 - 16.30	Randzeit Spät	Randzeit Spät	Randzeit Spät	Randzeit Spät	Randzeit Spät

Anlage 4: Sonderveranstaltungen der Kinder- und Jugendförderung 2022

Monat:	Tag:	Veranstaltung:	Besucher:
Mai	06.05.2022	Spieleabend: Die Werwölfe von Düsterwald	15
Juli	01.07.2022	Eröffnung JuZeCafe – Konzert Wayguard	50
Oktober	29.10.2022	Halloween-Party	15
November	04.11	„Die Werwölfe von Düsterwald“	15
November	26.11	Krimi-Abend	15
Dezember	06.12.2022	JuZe Weihnachtslesung	10

VII/186 Jahresbericht Kinder- und Jugendförderung 2022

Liebe Ausschusskolleg*innen, liebe Natascha, liebe Claudia,

wir möchten euch gerne im Vorfeld der SKS-Sitzung am 16. November die in unserer Fraktion aufgetauchten Fragen zum Jahresbericht der KiJuFö 2022 zukommen lassen, da unser Katalog recht umfangreich ist. Grund dafür ist, dass wir uns aus dem vorliegenden Bericht kein ausreichendes Bild der Arbeit der KiJuFö machen können.

Deshalb möchten wir darum bitten, nachstehende Fragen in der Sitzung des Sport-, Kultur- und Sozialausschusses zu beantworten und gegebenenfalls die Antworten und Erläuterungen zur ersten Ausschusssitzung in 2024 nachzureichen.

Allgemeine Informationen:

- Personal: Wie sind die 3200 Stunden der beiden hauptamtlichen Fachkräfte verteilt. Was machen sie? Gutes Beispiel ist das Bauhofkonzept.
- Honorarkräfte: Wie viele, was machen sie? Welches Honorar wird bezahlt? (S. 4)
- Wo finden Beratungen und Bürozeiten statt? (S. 3)
- Wo finden wir den Jahresplan 2022?
- Evaluation der Ferienangebote (S. 5): Können wir die einsehen

Zu einzelnen Themen:

- Offener Treff Jugendzentrum (S. 8) ab November nur noch mittwochs von 15 bis 18 Uhr?
- Programm Aufholen nach Corona (S. 8) nur mit Lessingschule. Warum kein offenes Angebot?
- Koch-AG (S. 9f, Aufholen nach Corona, sechsmal, jeweils 2,5 Stunden) Erfassung des Alters der TN möglich?
- Theater-AG (S. 10f, Aufholen nach Corona, sechsmal in 2022, jeweils 2 Stunden) Erfassung des Alters der TN möglich?
- Interkulturelle Angebote (s. 11 f): eine Veranstaltung im März mit Vorstellung KiJuFÖ - gab es weitere Angebote? Was war der interkulturelle Ansatz?
- KiJuPa: (S. 12ff) Wie sieht die Beratung durch Hauptamtliche aus? Wie oft, Inhalte? Dokumentation?
- Alle Sonderveranstaltungen (6 insgesamt) Werwolfabend, Spieleabend, Krimiabend, Halloween, Weihnachtslesung, Konzert (S. 14f). Wer nimmt teil? Dauer? Begleitung durch HA oder Honorarkräfte?
- Skifreizeit: 7 Betreuer - Honorarkräfte oder Hauptberufliche?
- Ferienbetreuung durch Honorarkräfte?
- Ferienspiele: Betreuung durch Honorarkräfte?

Kooperationspartner (S. 19ff):


- Was heißt Intensivierung der Kooperation mit der Lessingschule genau?
- Hessenwaldschule: Teilnahme an Projekttagen, bitte erläutern.
- Frau Stelter und OAK - was genau wurde verabredet?
- Arbeitskreisen Mädchen- sowie Jungenarbeit und Teilnahme an Fachtagen des Landkreis Darmstadt – Dieburg und regelmäßiger mit Ansprechpartnern des Landkreises und anderen Jugendförderungen aus dem Landkreis Darmstadt-Dieburg. Bitte erläutern.
- Ausblick 2023 (S.20): welche Projekte wurden 2022 verabredet?

Vielen Dank!

Julia Sipreck und Lotta Ludwig // BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Lotta Ludwig und Julia Sipreck

Zeitaufwand je Angebot

01 Ferienspiele	
Zeitaufwand: ca. 190 Stunden im Jahr	
Angebot: Zwei Wochen pro Jahr für Kinder von 6 bis 12 Jahren an der Grillhütte Erzhausen oder auf dem Gelände des SVE mit jährlich wechselndem Motto	
Vorbereitung <ul style="list-style-type: none">• Personalauswahl + Vortreffen Ferienspiele mit Betreuersteam• Anmeldungen bearbeiten• Programm entwickeln zum Thema + Wochenplan und Dienstplan erstellen• Kalkulation erstellen• Öffentlichkeitsarbeit• Workshop Material für die Workshops zusammenstellen• Teilnahmebestätigungen erstellen und versenden + Elternkorrespondenz• Standortvorbereitung + Einkauf der Lebensmittel für zwei Wochen Ferienspiele	
Durchführung <ul style="list-style-type: none">• Betreuungszeit von 07:30 Uhr bis 16:30 Uhr	
Nachbereitung <ul style="list-style-type: none">• Abbau und Übergabe des Standorts• Evaluation im Team• Abrechnung des Angebotes	
Ergänzende Informationen: Die Ferienspiele finden seit 2019 mit jährlich wechselndem Thema auf dem Gelände des SVE statt. 2022 und 2023 war dies aufgrund Renovierungsarbeiten nicht möglich. Ab 2024 wird wieder das Gelände des SVE als Standort genutzt	

02 Ferienbetreuung	
Zeitaufwand: ca. 437 Stunden im Jahr	
Angebot: Fünf Wochen pro Jahr für Kinder von 6 bis 12 Jahren im Grundschulnest Erzhausen	
Vorbereitung <ul style="list-style-type: none">• Personalauswahl• Programm für die Woche planen• Kalkulation erstellen• Anmeldungen bearbeiten• Elternkorrespondenz• Öffentlichkeitsarbeit• Organisatorisches für die Betreuung (Reinigung, Übergabe Grundschulnest)• Material nach Checkliste zusammenstellen• Einkauf für die Betreuung• Catering buchen	
Durchführung <ul style="list-style-type: none">• Betreuungszeit von 07:30 Uhr bis 16:30 Uhr	

Nachbereitung

- Aufräumen u. Material zurückräumen
- Abrechnung des Angebotes

Ergänzende Informationen:

./.

03 Skifreizeit

Zeitaufwand: ca. 196 Stunden im Jahr



Angebot:

Jährlich eine Woche im März/April für bis zu 72 Kinder und Jugendliche von 10 bis 18 Jahren
Die nächste Skifreizeit findet in der Zeit vom 05. April bis 12. April 2024 statt

Vorbereitung und Durchführung Anmeldephase

- Anfrage eines Angebots für die Durchführung der Skifreizeit beim entsprechend Hotel
- Kalkulation der Reise
- Anpassung des Teilnahmepreises entsprechend der Kalkulation
- Anmeldung überarbeiten und anpassen und veröffentlichen
- Ausschreibung mit neuen Infos anpassen und veröffentlichen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Anmeldung bearbeiten
- Bearbeitung und Einreichung einer Beschlussvorlage in den Gemeindevorstand auf Durchführung der Skifreizeit

Vortreffen mit dem Betreuerteam Organisation der Reise

- Buchung des Hotels
- Teilnahmebestätigungen und Rechnungen schreiben und per Mail verschicken
- Austausch mit Hotel und Busunternehmen zur weiteren Reiseplanung und Austausch von Daten
- Korrespondenz mit Teilnehmern und Eltern
- Austausch mit dem Betreuerteam
- Skiverleihlisten erstellen
- Kisten und Material für die Freizeit vorbereiten
- Zimmerbelegung nach Zimmerwunsch der Teilnehmer vorbereiten

Elternabend

- Elterninfos vorbereiten
- Termin für den Elternabend festlegen und Raum buchen
- Einladung versenden
- Raum und Technik vorbereiten
- Durchführung

Nachtreffen:

- Grillhütte und Gemeindeauto buchen
- Einkauf - Getränke und Grillgut
- Benötigtes Material für das Nachtreffen zusammenstellen und zur Grillhütte bringen
- Aufbau für das Nachtreffen
- Durchführung des Nachtreffens
- Aufräumen und Übergabe der Grillhütte

Ergänzende Informationen:

2022: 62 Teilnehmer

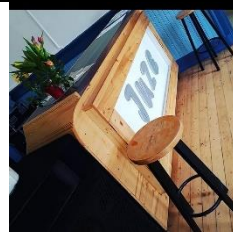
2023: 63 Teilnehmer

2024: 72 Teilnehmer

04 Wöchentliche Angebote des Jugendzentrums

Zeitaufwand:

- 2022/2023 – 23,75 Wochen Stunden (44 Wochen Öffnungszeiten) -1045 Stunden im Jahr
- 2024 - 27,25 – Wochenstunden (44 Wochen Öffnungszeit) - 1199 Stunden im Jahr
- Mittelwert ca. 1122 Stunden im Jahr



- Montag: 14:30 Uhr bis 16:00 -Offener Treff- Kids Club für Kinder von 6 bis 10 Jahren
Ab 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr Offener Treff für Jugendliche ab 11 Jahren
- Dienstag: 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr Koch-AG / Offener Treff: 16:30 Uhr bis 18:00 Uhr offen für alle ab 6 Jahren
- Mittwochs: 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr: 6 bis 10 Jahre / 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr ab 11 Jahre Jungs- und Mädchen Treff aktuell im wöchentlichen Wechsel
- Donnerstag: 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr Theater-AG / Offener Treff: 16:30 Uhr bis 18:00 Uhr - offen für alle

Vorbereitung der Angebote

- Konzeption und Planung des Programms + Personalplanung
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Kalkulation der Kosten der Angebote
- Material vorbereiten
- Einkauf

Durchführung der Angebote:

- 2022/2023 – Dienstag bis Donnerstag: 14:30 Uhr bis 18:00 Uhr
- 2024: Montag bis Donnerstag: 14:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Nachbereitung

- Aufräumen
- Abrechnung

Ergänzende Informationen:

Öffnungszeiten 2023: 10,5 Stunden= 420 Stunden im Jahr

Öffnungszeiten 2024: 14 Stunden = 560 Stunden im Jahr

05 Sonderveranstaltungen im Jugendzentrum

Zeitaufwand:

- 2022- 6 Veranstaltungen ca.93 Stunden im Jahr
- 2023 – 12 Veranstaltungen ca.187 Stunden im Jahr =
- Mittelwert 140 Stunden pro Jahr



Angebot:

Pro Monat finden an den Wochenenden jeweils zwei Sonderveranstaltungen statt

Vorbereitung der Angebote

- Konzeption und Planung
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Personalplanung
- Kalkulation
- Material vorbereiten
- Aufbau, Räumlichkeiten vorbereiten und Dekorieren

Durchführung der Veranstaltung

- Kinoveranstaltungen
- Spieleabende
- Saisonale Partys wie Halloweenparty, Faschingsparty usw.

Nachbereitung

- Aufräumen
- Abrechnung Pressearbeit

Ergänzende Informationen:

Im Jahr 2022 - 6 Sonderveranstaltungen

Im Jahr 2023 - 12 Sonderveranstaltungen

06 Kinder- und Jugendparlament

Zeitaufwand: ca. 310 Stunden pro Jahr

Aufteilung:

- Kinder- und Jugendparlament: ca. 207 pro Jahr
- Kinder- und Jugendparlamentswahlen: ca. 206 Stunden pro Wahl. Da die Wahlen nur alle 2 Jahre sind, wird hier mit Mittelwert gerechnet: 103 Stunden pro Jahr



Angebot:

Das Kinder- und Jugendparlament ist ein durch die Kinder und Jugendlichen gewähltes Gremium, um die Interessen der Kinder und Jugendlichen im Ort politisch zu vertreten. Es trifft sich alle vier Wochen und wird von den Kindern und Jugendlichen in Erzhausen für jeweils zwei Jahre gewählt.

Vorbereitung der Sitzung

- Tagesordnung erstellen
- Tagesordnung mit Vorsitzenden final abstimmen
- Einladung in die Presse und sozialen Netzwerke geben
- Tagesordnung auf Homepage des KiJuPa stellen

Sitzungen:

- 12 Sitzungstermine im Jahr

Nachbereitung der Sitzung

- Protokoll gemeinsam mit Schriftführerin fertigstellen
- Protokoll auf Homepage des KiJuPa stellen
- Vom KiJuPa gewünschte und benötigte Informationen zu Themen aus der Sitzung einholen
- Je nach Beschlussfassung weitere Abstimmungen bzw. Vorbereitungen der Beschlussvorlagen für Gemeindevorstand oder Ausschüsse

Austausch mit Fraktionen

- Vorbereitung
- Austausch

Ausflüge

- Planung und Terminabstimmung mit KiJuPa
- Hin- und Abreise planen
- Durchführung

Veranstaltungen - Teilnahme am Weihnachtsmarkt der Lessingschule

- Vorbereitung Infomaterial zur Wahl und den Aufgaben des KiJuPa
- Herstellung gebrannte Mandeln mit KiJuPa und verpacken in Geschenktüten
- Auf- und Abbau des Standes auf dem Schulweihnachtsmarkt
- Teilnahme am Weihnachtsmarkt mit eigenem Stand

Öffentlichkeitsarbeit und Pressearbeit

- Werbung für KiJuPa in Zeitung, sozialen Medien und analog über Aushänge und Flyer

Teilnahme an Ausschüssen

- Vorbereitung der Teilnahme an den Ausschüssen
- Teilnahme an den Sitzungen

Austausch mit anderen Jugendparlamenten

- Austausch mit benachbarten Jugendparlamenten sowie den Interessens- und Dachverbänden zu Themen, die das KiJuPa Erzhausen betreffen

Kinder- und Jugendparlamentwahl *Alle 2 Jahre

Vorbereitung der Kinder- und Jugendparlamentwahlen

- Fahrplan KiJuPa-Wahl mit Verwaltung und aktuellem KiJuPa abstimmen
- Bekanntmachung des Wahltermins über Erzhäuser Anzeiger, Aushängekasten u. soziale Netzwerke
- Aufruf zu Wahlvorschlägen
- Wahlvorschläge zulassen
- Wahlbenachrichtigungen verfassen

Werbung, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

- Wöchentliche Hinweise im Erzhäuser Anzeiger
- Aktionen und Infos über soziale Netzwerke
- Kandidaten bei der Erstellung von Wahlplakaten unterstützen
- Infoflyer zur Wahl erstellen und drucken, im Ort verteilen
- Aushänge und Verteilung Infomaterial an den Schulen

Veranstaltungen zur Bewerbung des KiJuPa - Kinoveranstaltungen

- Vorbereitung der Räumlichkeiten
- Einkaufen: Snacks und Getränke
- Durchführung
- Aufräumen

Schulbesuche - Vorbereitung mit KiJuPa

- Vorgespräch mit Schule: Ablauf besprechen, Terminfindung
- Vorbereitung mit Mitgliedern des Jugendparlaments
- Durchführung Schulbesuch

Durchführung KiJuPa-Wahl

- Stimmzettel vorbereiten
- Aushänge vorbereiten
- Zeiten für das Wahlbüro an der HWS vereinbaren
- Materialkisten zusammenstellen
- Vorbereitung der Räumlichkeiten
- Stimmzeiten: 42 Stunden:
 - o 20.03.2023 - Hessenwaldschule -9 Uhr bis 14 Uhr
 - o 21.03.2023 - Jugendzentrum - 10 Uhr bis 18 Uhr
 - o 22.03.2023 - Hessenwaldschule - 9 Uhr bis 14 Uhr
 - o 23.03.2023 - Jugendzentrum Erzhausen - 10 Uhr bis 18 Uhr
 - o 24.03.2023 - Jugendzentrum Erzhausen – 10 Uhr bis 18 Uhr
 - o 25.03.2023 - Jugendzentrum Erzhausen – 10 Uhr bis 18 Uhr
- Abbau

Abschluss der Wahlen

- Auszählung Stimmzettel
- Abschlussprotokoll Stimmauszählung
- Kandidaten informieren
- Wahlergebnisse bekannt geben
- Konstituierende Sitzung terminieren, Raum buchen, schriftliche Einladung versenden

Ergänzende Informationen:

./.

07 JuZe-Rallye

Zeitaufwand: ca. 20 Stunden im Jahr



Angebot:

Kooperationsangebot mit der Lessingschule.

Die vierten Klassen der Lessingschule besuchen das Jugendzentrum und lernen dort die Sozialpädagogen und die Räumlichkeiten kennen.

Im Rahmen des Besuches gibt es eine Rallye mit verschiedenen Aufgaben und Fragen, anhand derer die Kids das JuZe besser kennenlernen sollen. Ziel ist es, bei den Schülern, die demnächst auf die weiterführende Schule wechseln, das Jugendzentrum und dessen Angebote noch einmal gezielt zu platzieren.

Vorbereitung

- Konzeptentwicklung und Ausarbeitung der Fragen und Aufgaben
- Terminabsprache mit Schule
- Material zusammenstellen und Aufgaben vorbereiten

Durchführung

- Pro Halbjahr je vier Termine für zwei Schulstunden

Nachbereitung

- Aufräumen
- Auswertung (Team und Schule)

Ergänzende Informationen:

Die Berechnung ist für zwei Mitarbeiter der Kinder- und Jugendförderung

08 Facharbeitskreis Kommunale Jugendpflege

Zeitaufwand: ca. 20 Stunden pro Jahr

Angebot:

- 4 Termine ca. 5 Stunden im Jahr zum Austausch der kommunalen Jugendförderung im Landkreis Darmstadt-Dieburg

Ergänzende Informationen:

./.

09 AKPM (Arbeitsgruppe Geschlechterspezifische Arbeit Mädchen)/MAK (Arbeitsgruppe Geschlechterspezifische Arbeit Jungen)

Zeitaufwand: ca. 24 Stunden pro Jahr

Angebot:

- 6 Termine ca. 4 Stunden/Jahr zum Austausch der kommunalen Jugendförderung im Landkreis Darmstadt-Dieburg zu geschlechterspezifischen Themen

Ergänzende Informationen:

./.

10 Jahresplanung	
Zeitaufwand: ca. 10 Stunden pro Jahr	
Angebot: Jährlich November/Dezember/Januar Vorab eine Konzeption des Programmes mit Aktionen, die für das kommende Jahr angedacht und gewünscht sind. Austausch mit Kooperationspartnern zu wiederkehrenden Aktionen und Veranstaltungen, wie diese für das kommende Jahr einzuplanen sind. Abschließend finale Festlegung des Jahresplans mit Terminierung im KiJuFö-Team.	
Ergänzende Informationen: Die Berechnung ist für zwei Mitarbeiter der Kinder- und Jugendförderung	

11 Mittelanmeldung Haushalt	
Zeitaufwand: ca. 5 Stunden pro Jahr	
Angebot: Planung HH-Ansatz für das Folgejahr	
<ul style="list-style-type: none"> • Vorab Besprechung innerhalb des KiJuFö-Teams • Welche Anschaffung ist dringend notwendig • Welche Dinge sind für die geplanten Aktionen erforderlich • Erstellung einer Liste mit den geplanten Mitteln • Rücksprache mit Fachdienstleitung zu eingereichten Mitteln 	
Ergänzende Informationen: Die Berechnung ist für zwei Mitarbeiter der Kinder- und Jugendförderung	

12 Teamsitzung	
Zeitaufwand: ca. 260 Stunden im Jahr	
Angebot: Teamsitzung der Kinder- und Jugendförderung sowie Teamsitzung mit der Fachbereichsleitung	
<ul style="list-style-type: none"> • 1 x pro Woche - KiJuFö – ca.2,5 Stunden mal 40 Wochen mal zwei • Alle 2 Wochen Fachbereichsleitung – ca.1,5 Stunden mal 20 Wochen mal zwei 	
Ergänzende Informationen: Die Berechnung ist für zwei Mitarbeiter der Kinder- und Jugendförderung	

13 Kooperationstag Hessenwaldschule	
Zeitaufwand: ca. 46 Stunden pro Jahr	
Angebot: In Kooperation mit der Hessenwaldschule finden 4 Projektstage mit den fünften Klassen pro Jahr statt. Diese sollen den Schüler*Innen das Ankommen an der neuen Schule erleichtern, Teamwork thematisieren und die örtlichen Jugendförderungen vorstellen.	
<ul style="list-style-type: none"> • Vorgespräch Team HWS • Vorbereitung: Material zusammenstellen, Aufbau • Durchführung: (08:30 Uhr bis 14:30 Uhr) • Aufräumen • Nachgespräch KiJuFö Erzhausen und HWS 	
Ergänzende Informationen:	

14 Adventsmarkt

Zeitaufwand: ca. 16 Stunden pro Jahr



Angebot:

Einmal jährlich findet am ersten Adventswochenende in Kooperation mit dem Ortskundlichen Arbeitskreis und regionalen Hobbykünstlern der Adventsmarkt in der alten Schillerschule statt.

- Aktionen und Angebote überlegen
- Material einkaufen
- Weiter benötigtes Material aus dem Jugendzentrum zusammenstellen
- Durchführung 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr in der alten Schillerschule
- Aufräumen

Ergänzende Informationen:

./.

15 Frühjahrsmarkt

Zeitaufwand: ca. 16 Stunden pro Markt. Da der Frühjahrsmarkt nur alle zwei Jahre stattfindet, wird der Wert hier durch zwei geteilt. Ergibt 8 Arbeitsstunden pro Jahr.



Angebot:

Alle zwei Jahre findet am ersten Wochenende nach Ostern in Kooperation mit dem Ortskundlichen Arbeitskreis und regionalen Hobbykünstlern der Frühjahrsmarkt in der alten Schillerschule statt.

- Aktionen und Angebote überlegen
- Material einkaufen
- Weiter benötigtes Material aus dem Jugendzentrum zusammenstellen
- Durchführung 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr in der alten Schillerschule
- Aufräumen

Ergänzende Informationen:

./.

16 Supervision

Zeitaufwand: ca. 20 Stunden pro Jahr

Angebot:

Die Supervision findet mit jeweils einem Supervisor sowie den Mitarbeitern der KiJuFö im Jugendzentrum statt.

- 4 Termine pro Jahr Jeweils ca. 2,5 Stunden

Ergänzende Informationen:

Die Berechnung ist für zwei Mitarbeiter der Kinder- und Jugendförderung

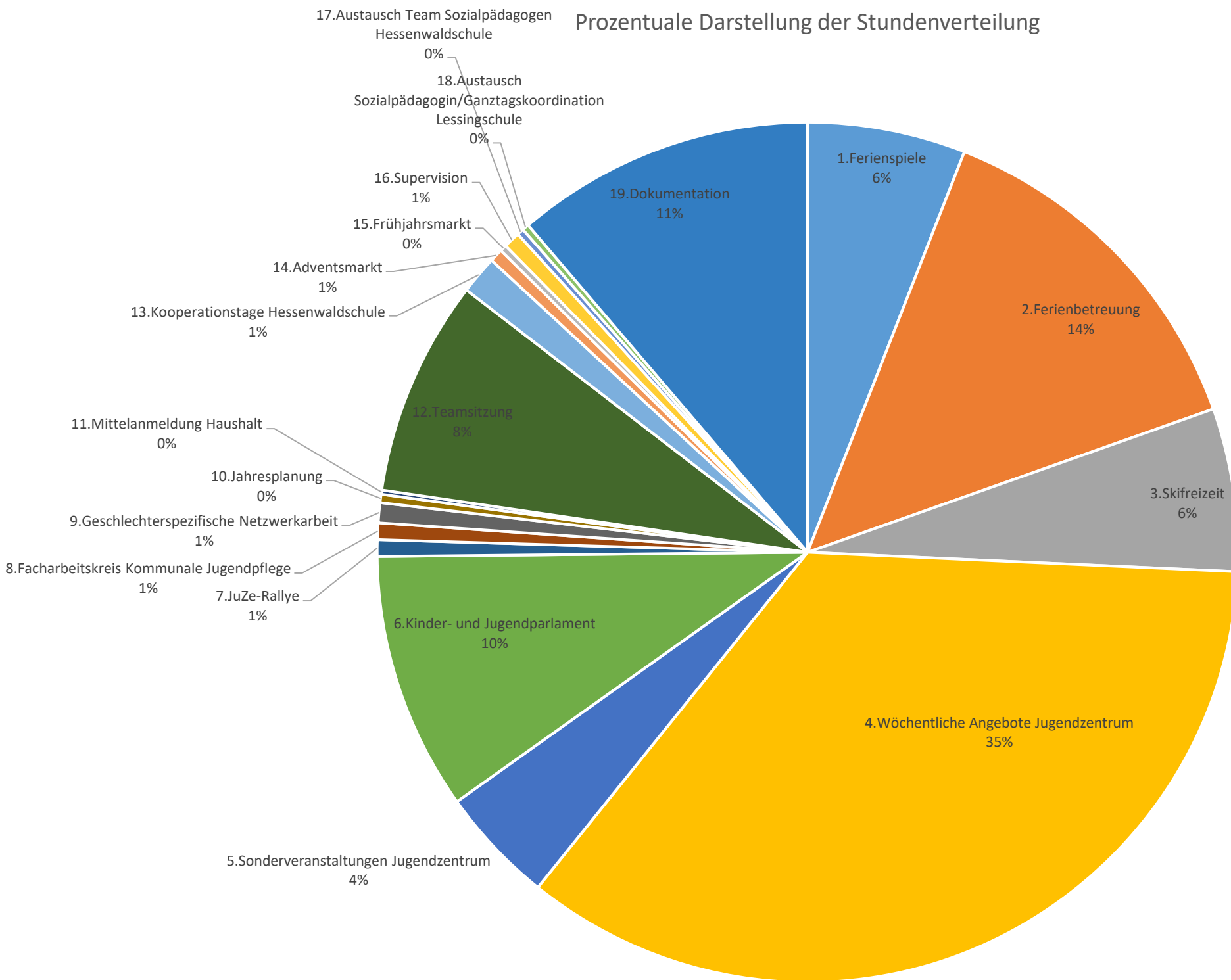
17 Austausch Team Sozialpädagogen Hessenwaldschule	
Zeitaufwand: ca. 8 Stunden pro Jahr	
Angebot: 2 Termine im Jahr mit dem Sozialpädagogen-Team der Hessenwaldschule zum Austausch hinsichtlich aktueller Themen, die Schule oder die Jugendförderung betreffend	
<ul style="list-style-type: none"> • 2 Termine pro Jahr Jeweils ca.2 Stunden 	
Ergänzende Informationen: Die Berechnung ist für zwei Mitarbeiter der Kinder- und Jugendförderung	

18 Austausch Sozialpädagogin/Ganztagskoordination Lessingschule	
Zeitaufwand: ca. 8 Stunden pro Jahr	
Angebot: 2 Termine im Jahr mit der Sozialpädagogin/Ganztagskoordination der Lessingschule zum Austausch hinsichtlich aktueller Themen, die Schule oder die Jugendförderung betreffend	
<ul style="list-style-type: none"> • 2 Termine pro Jahr Jeweils ca.2 Stunden 	
Ergänzende Informationen: Die Berechnung ist für zwei Mitarbeiter der Kinder- und Jugendförderung	

19 Dokumentation	
Zeitaufwand: 360 Stunden pro Jahr	
Angebot: Dokumentationstätigkeiten	
Dokumentation: <ul style="list-style-type: none"> • Teamsitzungen • Jahresbericht • Anfragen der Fraktionen 	
Ergänzende Informationen: Die Berechnung ist für zwei Mitarbeiter der Kinder- und Jugendförderung	

Arbeitsbereiche	Zeitaufwand
1.Ferienspiele	190
2.Ferienbetreuung	437
3.Skifreizeit	196
4.Wöchentliche Angebote Jugendzentrum	1122
5.Sonderveranstaltungen Jugendzentrum	140
6.Kinder- und Jugendparlament	310
7.JuZe-Rallye	20
8.Facharbeitskreis Kommunale Jugendpflege	20
9.Geschlechterspezifische Netzwerkarbeit	24
10.Jahresplanung	10
11.Mittelanmeldung Haushalt	5
12.Teamsitzung	260
13.Kooperationstage Hessenwaldschule	46
14.Adventsmarkt	16
15.Frühjahrsmarkt	8
16.Supervision	20
17.Austausch Team Sozialpädagogen Hessenwaldschule	8
18.Austausch Sozialpädagogin/Ganztagskoordination Lessingschule	8
19.Dokumentation	360
Gesamtzeitaufwand	3200

Prozentuale Darstellung der Stundenverteilung



Fazit:

Abschließend bitten wir zu beachten, dass es sich bei den hier genannten Zeitangaben um Circa-Angaben handelt. Die unterschiedlichen Rahmenbedingungen sind beim zeitlichen Aufwand unserer Arbeit mit einzubeziehen. Dies ist zum Beispiel bei den Ferienspielen zu beachten. Hierfür sind die Vorbereitungen je nach Standort und Motto unterschiedlich aufwändig. Auch bei der Skifreizeit waren die Vorbereitungen unter Corona und mit dem Standortwechsel zeitintensiver. Es ist grundsätzlich zu berücksichtigen, ob ein Angebot oder Konzept neu ist oder bereits erprobt ist.

Honorarkräfte: Wie viele, was machen sie? Welches Honorar wird bezahlt? (S. 4)

- **Zurzeit können wir auf einen Honorarkräftepool von ca. 8 Personen zurückgreifen**
- **Gem. Mindestlohn: 12,41€ /Stunde**

Die Honorarkräfte werden zur Unterstützung der Angebote hinzugezogen. Sie unterstützen die hauptamtlichen Mitarbeiter in der Umsetzung der Angebote. In der Regel werden pro Angebot und je nach Teilnehmerzahl 1-2 Honorarkräfte hinzugezogen. Unser Betreuerschlüssel für Honorarkräfte liegt bei ca. 8 Personen. Aktuell werden die Honorarkräfte überwiegend in den Ferien sowie an den Wochenenden eingesetzt. Für die Angebote unter der Woche werden händeringend Honorarkräfte gesucht. Hierzu sind wir im Kontakt mit den Hochschulen im Rhein-Main-Gebiet, um die offenen Stellen zu bewerben.

Wo finden Beratungen und Bürozeiten statt? (S. 3)

- **Die Beratungen und Bürozeiten finden im Büro der Kinder- und Jugendförderung im Jugendzentrum in der Hauptstraße 12 statt.**
- **Sprechstunden 2022/2023 – Montag von 10 Uhr bis 15 Uhr und Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr**
- **Bürozeiten finden vor den Angeboten im Jugendzentrum von morgens bis zum frühen Nachmittag statt.**

Die Kinder- und Jugendförderung ist seit Ende des Jahres 2019 auch mit ihren Büroräumen im Jugendzentrum in der Hauptstraße 12 (vgl. hierzu auch: Jahresbericht 2022 S.4) ansässig. Die Kinder- und Jugendförderung steht dort jederzeit zur Beratung zu Verfügung. Hier können jederzeit Termine vereinbart werden. Um feste Zeitfenster zu etablieren, wurden zwei Vormittage ausgewählt in der jederzeit ohne Termine die Jugendförderung im Jugendzentrum anzutreffen ist. Für das Jahr 2022 und 2023 waren Montag 10 bis 15 Uhr und Freitag 8 bis 12 Uhr als Sprechzeiten eingeplant.

Bei der Beratung geht es in der Regel um die Beantwortung von Fragen zu den Angeboten der KiJuFö, Unterstützung bei der Anmeldung oder der Stellung von Zuschuss- und Förderanträgen. Die Vormittage werden genutzt um Beratungsgespräche, Vorbereitungen für Angebote, administrative Tätigkeiten sowie konzeptionelle Arbeit durchzuführen.

Wo finden wir den Jahresplan 2022? – Anlage 1- Seite 28 im Jahresbericht

Evaluation der Ferienangebote (S. 5): Können wir die einsehen – Die Evaluation findet im Anschluss an die entsprechenden Angebote statt und dient zum Meinungs- und Erfahrungsaustausch zwischen Jugendförderung und den eingesetzten Honorarkräften. Für die Ferienspiele 2022 wurden im Team folgende Punkte evaluiert und festgehalten:

- Zugang zum Motto: Thema sollte für Team und Kinder gleichermaßen zugänglich sein und niedrigschwellig gestaltet werden, um auch Personen abzuholen, die nicht im Thema sind
- Themen für die Zukunft: Zauberer (wurde 2023 umgesetzt) oder Piraten
- Übernachtung für die Zukunft als Programmpunkt wieder prüfen
- Balance zwischen Freispiel und Programm finden – vormittags Workshops und nachmittags Freispiel
- Wenn zum Thema passend ein Ausflug

Planung ab Jahresanfang beginnen

Zu einzelnen Themen:

Offener Treff Jugendzentrum (S. 8) ab November nur noch mittwochs von 15 Uhr bis 18 Uhr?

Hier gibt es zwei Gründe:

- 1) Durch die Einführung der AG's wurde der Mittwoch zum Haupttag für den offenen Treff im November gemacht, um in der Startphase der AG's erste Erfahrungswerte sammeln zu können und die Öffnungszeiten an diese anzupassen.
- 2) Im November standen nicht beide hauptamtlichen Mitarbeiter (aufgrund von Elternzeit) zur Verfügung. Nach der Elternzeit (ab Dezember) wurde der offene Treff, zusätzlich zum Mittwoch, auch dienstags und donnerstags nach den AG's angeboten, da hier die ersten Erfahrungswerte zur Durchführung der AG's gesammelt werden konnten und beide Hauptamtlichen Mitarbeiter wieder im Einsatz waren.

Diese Anpassung wurde für 2023 so übernommen. So war das Jugendzentrum 2023 insgesamt wöchentlich 10,5 Stunden geöffnet (6,5 Stunden offene Angebote).

Dieser Ansatz wird im Jahr 2024 um den Montag erweitert werden. Somit sind die Öffnungstage wieder Montag bis Donnerstag, entsprechend der Situation vor Corona, und das Jugendzentrum ist wöchentlich 14 Stunden geöffnet. Davon sind 10 Stunden offene Angebote sowie 4 Stunden pro Woche die AG's.

Programm aufholen nach Corona (S. 8) nur mit Lessingschule. Warum kein offenes Angebot?

Die Förderbedingungen haben vorgegeben, dass die Angebote im Schulkontext angesiedelt werden müssen. Plan war eine Mischform von Schüler*Innen des Paktes und Besuchern des Jugendzentrums. Dies war aufgrund der Finanzierung über die Förderung nicht möglich. Die Angebote wurden ab 2023 fortgeführt, sodass die Besucher der Koch-AG/Theater-AG und des JuZe ab 16:30 Uhr gemeinsam in einem offenen Angebot das Programm nutzen konnten. Um das Angebot auch für Kinder außerhalb der AG's zu machen, wurden die Öffnungszeiten am Mittwoch genutzt. Darauf aufbauend wurden die Jahre 2022 und 2023 genutzt, um (neben der positiven Kooperation mit der Lessingschule) schrittweise die Angebote des Jugendzentrums wieder auf den Stand vor Corona zu führen. Dies ist seit Ende 2023/Anfang 2024 der Fall. Das JuZe ist wieder Montag bis Donnerstag für alle Besucher geöffnet.

Koch-AG (S. 9f, Aufholen nach Corona, sechsmal, jeweils 2,5 Stunden) Erfassung des Alters der TN möglich? – Das Alter der Teilnehmer liegt zwischen 6 und 10 Jahren. Aus jeder der vier Jahrgangsstufen nehmen, je nach vorliegenden Anmeldungen, jeweils vier Schüler an den AG's teil. Bei der Koch-AG insgesamt 17 Kinder zwischen 6 und 10 Jahren: 4 x 1.Klasse, 5 x 2. Klasse, 4 x 3. Klasse und 4 x 4. Klasse

Theater-AG (S. 10f, Aufholen nach Corona, sechsmal in 2022, jeweils 2 Stunden) Erfassung des Alters der TN möglich? – Das Alter der Teilnehmer liegt zwischen 6 und 10 Jahren. Aus jeder der vier Jahrgangsstufen nehmen, je nach vorliegenden Anmeldungen, jeweils vier Schüler an den AG's teil. Bei der Koch-AG 22/23 insgesamt 15 Kinder zwischen 6 und 10 Jahren: (4 x 1.Klasse, 4 x 2. Klasse, 5 x 3. Klasse und 2 x 4. Klasse)

Interkulturelle Angebote (s. 11 f): eine Veranstaltung im März mit Vorstellung KiJuFö - gab es weitere Angebote? Was war der interkulturelle Ansatz?

Ziel der interkulturellen Arbeit der Jugendförderung ist es, dass die offenen Angebote von allen Kindern und Jugendlichen, unabhängig ihrer Herkunft, auf lange Sicht genutzt werden. Dies geschieht in den offenen Treffs, aber auch in den Ferienangeboten. Über gemeinsame Interessen sollen die Angebote der Jugendförderung alle Kinder und Jugendlichen abholen. Zum Beispiel haben sich Aktionen rund um Fußball als gutes Mittel erwiesen. Es wird gemeinsam gekickt oder auch an der Playstation Fifa gespielt, da dies Themen sind, auf die sich viele einigen können. Auch die Ferienspiele sind erfahrungsgemäß ein gutes Angebot, um gemeinsame Anknüpfungspunkte zu finden, da hier in festen Gruppen, außerhalb des Schulkontexts, eine gemeinsame Woche verbracht wird.

Um einen Einstieg hierzu erleichtern, wurden von uns, neben der angesprochenen Veranstaltung im März, in der zweiten Jahreshälfte 2022 gemeinsam mit dem IVEB e.V. ein Kochangebot für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge installiert. Ziel hierbei war es, gerade bei Jugendlichen, die noch nicht zur Schule gehen, feste Termine zu etablieren, um das JuZe als Anlaufstelle bekannt zu machen. So wurde ab November 2022 bis zu den Sommerferien 2023 ein Kochangebot am Montag gemacht. Ziel war es hier, ein Kennenlernen des Jugendzentrums und der Mitarbeiter zu ermöglichen und von dort aus in die regulären Angebote überzugehen. Des Weiteren wurde der regelmäßige Austausch mit den Jugendlichen sowie den Betreuern gesucht.

KiJuPa: (S. 12ff) Wie sieht die Beratung durch Hauptamtliche aus? Wie oft, Inhalte? Dokumentation?

Beratung umfasst:

- Themenfindung
- Vorbereitung der Sitzung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Protokollierung der Sitzungen
- Informationsbeschaffung von Verwaltungsseite
- Unterstützung des KiJuPa in Ausformulierung seiner Ideen und Unterstützung bei der Umsetzung von Angeboten

Die KiJuFö unterstützt das Kinder- und Jugendparlament bei seiner Arbeit in Hinsicht auf pädagogische Begleitung und Unterstützung bei den administrativen Aufgaben, wie zum Beispiel die Vorbereitung der Sitzungen. Die KiJuFö begleitet dies und unterstützt den Vorsitzenden. So wechseln ordentliche Sitzungen und Arbeitsgruppen im monatlichen Turnus. Die Arbeitsgruppen dienen dazu, dem KiJuPa den Raum zu geben die ordentlichen Sitzungen optimal vorbereiten zu können. Gemeinsam mit dem Vorsitzenden wird dann die Tagesordnung, mit den vorher in der AG besprochenen Themen, final abgestimmt und angefertigt. Sitzungen werden im Allgemeinen durch die Schriftführerin protokolliert. Das Protokoll wird von der Schriftführerin gemeinsam mit der KiJuFö fertiggestellt. Des Weiteren unterstützt die KiJuFö bei der Einholung von benötigten Informationen von Verwaltungsseite oder anderen Ansprechpartnern und stellt dem KiJuPa die benötigten Informationen für ihre Arbeit zur

Verfügung. Weiterhin unterstützt die KiJuFö bei der Terminkoordinierung. Der Austausch findet wöchentlich über Messenger und Mail statt. Persönliche Treffen finden in der Regel alle 3 bis 4 Wochen statt. Abhängig von den Themen, welche das KiJuPa bearbeiten möchte, ist auch die Anzahl der persönlichen Treffen. Termine wie SKS oder Bauausschuss werden als reguläre Arbeitsgruppen in einer höheren Frequenz vorbereitet. Hinzu kommt, dass die Kinder- und Jugendförderung bei der Ausformulierung ihrer Ideen und bei der Umsetzung von Angeboten unterstützt. Hier sind zum Beispiel Veranstaltungen wie die Teilnahme am Adventsmarkt der Lessingschule, der Ausflug in den Europapark oder der Besuch des Landtages in Wiesbaden zu nennen. Das Jugendparlament entwickelt in den gemeinsamen Sitzungen mit der Jugendförderung die Idee und erhält bei der Umsetzung die entsprechende Unterstützung. Die Kinder- und Jugendförderung sieht dabei ihre Rolle so, dass die entsprechende Arbeitsgrundlage für das KiJuPa geschaffen wird, um die Wünsche und Ideen umsetzen zu können. Sie begleitet das KiJuPa in der Planung und Umsetzung. Mit dem neugewählten Kinder- und Jugendparlament fällt diese Unterstützung zu Beginn etwas größer aus, da es für drei der vier Mitglieder die erste Amtszeit ist. Ziel soll es sein, die Selbstständigkeit im Laufe der Amtszeit zu steigern. Eine Dokumentation findet über die Tagesordnungen und Niederschriften sowie die Signal-Gruppe des KiJuPas statt, in der alle wichtigen Inhalte festgehalten werden, da dies die Kommunikationsform ist, welche den Jugendlichen am nächsten ist.

Alle Sonderveranstaltungen (6 insgesamt) Werwolfabend, Spieleabend, Krimiabend, Halloween, Weihnachtslesung, Konzert (S. 14f). Wer nimmt teil? Dauer? Begleitung durch HA oder Honorarkräfte?

- Teilnehmerzahl liegt je nach Veranstaltung bei meist 15 Teilnehmern, im Jahr 2023 bei 20 Teilnehmern. Auflistung finden Sie im Jahresbericht 2022 Seite 31
- Größere Veranstaltung wie Konzerte mit mehr Besuchern – zirka 50 Personen
- Alter der Besucher beginnt in der Regel bei 12 Jahren und geht bis 16/17 Jahre
- Angebote für jüngere Besucher wie Weihnachtsvorlesen umfasst Alter 6 bis 10 Jahre
- Dauer: Spieleabend knapp 5 Stunden, Konzert oder Party knapp 6 Stunden, Weihnachtsvorlesen oder Kino 2,5 Stunden
- Begleitet werden die Angebote durch die Hauptamtlichen, je nach Anzahl der Anmeldungen unterstützen die Honorarkräfte bei der Durchführung

Die Sonderveranstaltungen wurden als ergänzendes Angebot für die älteren Besucher des Jugendzentrums eingeführt. Diese werden von etwa 15 Teilnehmern besucht, die in der Regel 12 bis 16 Jahre alt sind. Eine genaue Übersicht der Besucherzahlen entnehmen Sie der Anlage Nr. 4 auf Seite 31 des Jahresberichts. Die Dauer der Veranstaltungen beträgt knapp 5 Stunden. Ein Spieleabend beginnt in der Regel gegen 17 Uhr und endet zwischen 21 und 22 Uhr, je nach Angebot und Dauer der Spiele, die stattfinden. Eine Veranstaltung, wie das Konzert oder eine Party, gehen etwa 6 Stunden. Kinder- oder Jugendkino oder auch die Lesung dauern knapp 2,5 Stunden. Die Veranstaltungen werden immer von den hauptamtlichen Mitarbeitern geplant und durchgeführt sowie von einer bis zwei Honorarkräften unterstützt. Hier spielt die Anzahl der Anmeldungen, beziehungsweise die Größe der Veranstaltung eine Rolle. Die Sonderveranstaltungen haben sich zu einem festen Bestandteil unserer Angebotsstruktur entwickelt und werden von den älteren Besuchern gut angenommen. Deshalb wurde im Jahr 2023 die Anzahl von 6 Stück auf insgesamt 12 Veranstaltungen verdoppelt und für die zweite Jahreshälfte ein Turnus von einer Veranstaltung alle zwei Wochen eingeführt.

Skifreizeit: 7 Betreuer - Honorarkräfte oder Hauptberufliche?

Die Durchführung findet über die Honorarkräfte statt. Die Skifreizeit wird mit einem jahrelang erfahrenen Team aus Honorarkräften rund um Rainer Seibold durchgeführt. Die Planung, Vorbereitung, Organisation und der administrative Teil werden von der Kinder- und Jugendförderung übernommen.

Ferienbetreuung durch Honorarkräfte?

Die Durchführung liegt in der Hand der hauptamtlichen Mitarbeiter der Kinder- und Jugendförderung als Standortleitung. Diese ist verantwortlich für die Koordination der Abläufe, Anleitung der Angebote sowie Ansprechpartner für Eltern. Die Honorarkräfte unterstützen die Hauptamtlichen bei der Durchführung. Je nach Anzahl der Anmeldung werden, um den Betreuungsschlüssel zu erfüllen, eine entsprechende Anzahl an Honorarkräften zur Unterstützung eingeplant. Weitere Ausführungen entnehmen Sie dem Jahresbericht 2022 Seite 17.

Ferienspiele: Betreuung durch Honorarkräfte?

Die Durchführung liegt in der Hand der hauptamtlichen Mitarbeiter der Kinder- und Jugendförderung als Standortleitung. Diese ist verantwortlich für die Koordination der Abläufe, Anleitung der Angebote sowie Ansprechpartner für Eltern. Die Honorarkräfte unterstützen die Hauptamtlichen bei der Durchführung. Je nach Anzahl der Anmeldungen werden, um den Betreuungsschlüssel zu erfüllen, eine entsprechende Anzahl an Honorarkräften zur Unterstützung eingeplant. Weitere Ausführungen entnehmen Sie dem Jahresbericht 2022 Seite 18.

Kooperationspartner (S. 19ff):

Was heißt Intensivierung der Kooperation mit der Lessingschule genau?

- **Ein- und Weiterführung der AG's, Kooperation bei Veranstaltungen und Angeboten wie KiJuPa-Wahlen oder Adventsmarkt der Schule**

Aufgrund des Ausbaus der Ganztagsstrukturen im Landkreis sind für die Jugendförderungen die Zusammenarbeit mit den örtlichen Schulen noch einmal von größerer Bedeutung geworden. So wurde die Kooperation im Rahmen der AG's angestoßen, um die nach Corona wieder stattfindenden Angebote der Kinder- und Jugendförderung platzieren und bewerben zu können. Die Zielgruppe lässt sich über gemeinsame Angebote und Projekte leichter für die restlichen Angebote des Jugendzentrums gewinnen. So hilft ein regelmäßiges gemeinsames Angebot dabei, dass die Schüler auch die anderen Angebote besuchen und nutzen, wie beispielsweise Treffs, Spieleabende oder Kino sowie die Ferienangebote. Im Rahmen der Wahlen des KiJuPa's wurde ebenfalls mit der Lessingschule sowie der Hessenwaldschule ein gemeinsamer Aktionsplan entwickelt. So konnten die Kandidaten des KiJuPa's die vierten Klassen der Lessingschule besuchen und für die Wahl, die Kandidatur und das KiJuPa werben und am Adventsmarkt der Lessingschule teilnehmen. Siehe Jahresbericht S.19

Hessenwaldschule: Teilnahme an Projekttagen, bitte erläutern.

Gemeinsam mit der Hessenwaldschule bietet die KiJuFö die sogenannten geschlechterspezifischen Projektstage sowie die Kooperationstage an. Bei den geschlechterspezifischen Projekttagen werden die 7. Klassen in Jungen und Mädchen aufgeteilt. Eine Gruppe besucht das Jugendzentrum in Gräfenhausen und die andere das Jugendzentrum in Erzhausen. Dort wird den Tag über gemeinsam an Begriffen wie Männlichkeit und Weiblichkeit gearbeitet und entsprechende Geschlechterbilder der Jugendlichen aufgegriffen und pädagogisch bearbeitet. Der Begriff Geschlecht, der Umgang damit und

das Programm dieses Projekttagess sind jetzt nicht mehr zeitgemäß. Deshalb wurde bereits während Corona begonnen, daran zu arbeiten, die Projektstage umzustrukturieren und einen zeitgemäßen Ansatz und Umgang mit dem Thema Geschlecht zu entwickeln. Hier befindet sich die KiJuFö Erzhausen mit der Hessenwaldschule im Austausch.

Der zweite Projekttag findet für die fünften Klassen statt. Bei diesem werden die neu an der Hessenwaldschule eingeschulten fünften Klassen einen Tag lang ins Jugendzentrum eingeladen und erarbeiten gemeinsam mit den Sozialpädagogen aus Weiterstadt und Erzhausen die Bedeutung und Wichtigkeit von Team- und Zusammenarbeit. Dies geschieht anhand verschiedener Aufgaben, die die Schüler in zufällig gewählten Gruppen lösen müssen.

- Gemeinsam ein Ei mit Bastelmaterial verpacken, um es vor einem Sturz aus 2,50 Meter zu schützen
- Kistenlauf über einen abgesteckten Parcours
- Ein gemeinsames Gruppen-Wappen entwerfen und malen
- Als Gruppe gemeinsam verkleiden und ein Gruppenfoto machen

Die Tage helfen den neu zusammen gekommenen Klassen dabei, sich als Klassen und Gruppen zu finden. Da die einzelnen Gruppen zufällig gewählt werden, haben die Schüler auch die Möglichkeit sich in neuen Gruppenkonstellationen wieder zu finden, welche im Schulalltag vielleicht nicht üblich sind und so auch Schüler besser kennenzulernen, die in der Klasse für sich bislang keine größere Rolle gespielt haben. Ziel ist es, den Zusammenhalt der Klasse im Gesamten zu stärken.

Die Kooperationstage finden dabei im jährlichen Wechsel im Jugendzentrum Gräfenhausen oder Jugendzentrum Erzhausen statt. Die Teilnahme an den Projekttagen ist wichtig für die Jugendförderung, um -auch bei den Schülern der Hessenwaldschule- die eigenen Angebote platzieren und bewerben zu können. Ebenso wichtig ist der Austausch und Kontakt mit den Erzhäuser Schülern der Hessenwaldschule, um die Jugendförderung und das Jugendzentrum als Anlaufstelle zu platzieren und die Themen der Schüler an der HWS zu kennen.

Frau Stelter und OAK - was genau wurde verabredet?

Der OAK bietet jedes Jahr am ersten Advent den Adventsmarkt in der alten Schillerschule an sowie jedes zweite Jahr einen Frühjahrsmarkt nach Ostern. Die KiJuFö stellt dafür den großen Veranstaltungssaal zur Verfügung, um dem OAK/den Hobbykünstler eine Fläche für ihr Angebot bieten zu können. Die Kinder- und Jugendförderung nimmt ebenfalls an den Märkten teil und bietet Angebote in der Küche des Jugendzentrums und dem JugendCafe an. Hier können die Kinder und Jugendlichen zum Basteln und Backen vorbeikommen. Die KiJuFö ist mit der Organisatorin Frau Stelter im regelmäßigen Austausch und unterstützt den OAK mit der Vorbereitung der Räumlichkeiten und bewirbt die Veranstaltung.

Arbeitskreisen Mädchen- sowie Jungenarbeit und Teilnahme an Fachtagen des Landkreis Darmstadt –Dieburg und regelmäßiger mit Ansprechpartnern des Landkreises und anderen Jugendförderungen aus dem Landkreis Darmstadt-Dieburg. Bitte erläutern.

Dabei handelt es sich um Netzwerktreffen mit verschiedenen inhaltlichen Schwerpunkten. Zum einen bietet der Landkreis in großer Runde, den FAKJU (Facharbeitskreis Jugendarbeit) an. Dieser findet viermal im Jahr im Kreishaus in Kranichstein sowie in der Kreisjugendherberge in Ersthofen statt. Daran nehmen die Jugendförderungen des Landkreises teil. Dieser Termin dient zum Austausch und der Vernetzung zu allgemeinen -die Jugendförderungen- betreffenden Themen. Hier können Themen

von Seiten der Jugendförderungen der Kommunen und von Seite des Landkreises eingebracht und besprochen werden.

Hinzu kommen die geschlechterspezifischen Arbeitsgruppen/Austauschtreffen. Hier gibt es jeweils sechs Treffen für die Arbeitsgruppen Mädchen und die Arbeitsgruppen Jungen. Hier werden geschlechterspezifische Themen aus den Jugendförderungen besprochen. Des Weiteren kommt für Erzhausen die Vernetzung mit Weiterstadt als zentralen Ansprechpartner hinzu. Hier wird mit dem Jugendzentrum Gräfenhausen und den Sozialpädagogen der Hessenwaldschule auch außerhalb der bereits erwähnten Projektstage ein regelmäßiger Austausch geführt. Dieser ist aufgrund der gemeinsamen Schnittpunkte über die Hessenwaldschule wichtig und wertvoll.

Ausblick 2023 (S.20): welche Projekte wurden 2022 verabredet?

- Kooperation im Rahmen von „Gemeinsam wirken“ – Nachhaltiges Basteln mit dem Verein Ubuntu im Rahmen der Osterferien sowie jährliche Teilnahme an der Müllsammelaktion in Erzhausen
- Wahlbüro an der Hessenwaldschule für die Erzhäuser Schüler der HWS
- Jugendzentrum bietet Projektstage mit der Hessenwaldschule an –Kooperationstage – 4 Tage im Oktober 2023 für erstes Schulhalbjahr 23/24 und zweites Schulhalbjahr 24/25 sind weitere Projektstage in Kooperation geplant
- Kooperation mit IVEB im gemeinsamen Kochangebot für die betreuten UMAS
- Kooperation mit örtlichen Vereinen zur Bewerbung der Angebote der KiJuFö
- Adventsmarkt 2023
- Unterstützung des OAK bei der Vorbereitung der Jubiläumsfeier – Räumlichkeiten vorbereiten

Fazit:

Wir bedanken uns für Ihr Interesse an unserer Arbeit und Ihre Fragen.

Die Rückfragen werden wir nun zum Anlass nehmen, die künftigen Berichte zu überarbeiten. Zudem beabsichtigen wir, angelehnt an den Jahresbericht zur Kinderbetreuung in die Schuljahrestaktung überzugehen, um mit den Berichten näher an den aktuell stattfindenden Angeboten zu sein.

GEMEINDE ERZHAUSEN

Mitteilungsvorlage

- öffentlich -

Drucksache VII/190

Aktenzeichen:	TOP
federführendes Amt:	1201 Hauptamt
Sachbearbeiter/in:	Herr Heinz
Datum:	20.10.2023

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Gemeindevertretung	09.11.2023	
Sport-, Kultur- und Sozialausschuss	16.11.2023	
Sport-, Kultur- und Sozialausschuss	29.01.2024	

Jahresbericht 2021 der Gemeindebücherei Erzhausen

Sachdarstellung:

Dem beigefügten Jahresbericht 2021 der Gemeindebücherei können alle notwendigen Informationen entnommen werden.

Finanzierung:

Anlage(n):

1. Jahresbericht_2021

Jahresbericht der Gemeindebücherei 2021



Bahnstraße 194

64390 Erzhausen

Tel. 06150 135 916

buecherei@erzhausen.de

<https://buecherei.erzhausen.de>

Inhalt

1. Allgemeines
2. Medienangebot
3. Veranstaltungen

Anhang

Ein Hinweis vorab:

Erst seit September 2022 ist die Leitung der Gemeindebücherei in meinen Händen.

Der vorliegende Bericht basiert auf den Zahlen, Daten und Fakten, die ich über das Jahr 2021 in Erfahrung bringen konnte. Bei eventuellen Fragen zur Statistik bitte beachten, dass in der Vergangenheit das Bibliothekssystem bei den Jahresabschlüssen nicht wie erforderlich am Jahresende bereinigt wurde. Insofern kann es sein, dass nicht alle Zahlen ganz stimmig sind.

1. Allgemeines

Entsprechend den Landesverbänden sind Öffentliche Bibliotheken (ÖBs) Grundbausteine der kommunalen Bildungs- und Kulturinfrastruktur. ÖBs fördern die individuelle Persönlichkeitsentwicklung über alle Bevölkerungs- und Altersgruppen hinweg sowie den sozialen Zusammenhalt einer Kommune.

Für das Ziel einer kinder- und familienfreundlichen Gemeinde bilden ÖBs eine wichtige Basis. Als Ort der Begegnung bieten sie ein Forum für generationsübergreifende Aktivitäten. Sie sind die am meisten genutzten außerschulischen Bildungs- und Kultureinrichtungen.

Dementsprechend kommt die Gemeindebücherei dem Auftrag als Kultur- und Bildungseinrichtung für Erzhäuser in vollem Umfang nach.

Auf 230 m² und auf zwei Ebenen verteilt bietet die Bücherei ein breitgefächertes Medienangebot. Dies bildet sich in den aktuellen Bestsellern, Klassikern, Sachbüchern der unterschiedlichsten Bereiche, Zeitschriften, fremdsprachigen Büchern, Kinder- und Jugendliteratur, Hörbüchern, CDs, DVDs und Kassetten für alle Altersgruppen ab.

Die Altersstruktur der die Bücherei Nutzenden reicht vom Kleinstkind im Babyalter sowie Kind im Kindergartenalter in Begleitung mit Eltern natürlich, über Grundschüler, Jugendliche, Berufstätige bis zu Senioren.

Die Kinder- und Familienfreundlichkeit der Bücherei lässt sich an vielen Merkmalen erkennen. Zunächst ist die Barrierefreiheit durch den angebauten Aufzug zu benennen. Darüber hinaus ist ein großes, kindgerechtes Bücherangebot vorhanden und reicht vom Pappbilderbuch für die Jüngsten bis zum aktuellen Jugendroman. Die Räumlichkeiten der Bücherei sind freundlich gestaltet und laden zum Verweilen ein.

2. Medienangebot

Der physische Bestand zu Ende 2021 umfasste laut System insgesamt 16.314 Medien. Diese teilen sich auf die Bereiche Sachliteratur inklusive fremdsprachiger Literatur mit 3.741 Medien, Belletristik mit 5.996 Medien, Kinder- und Jugendliteratur mit 7.610 Medien, Zeitschriften mit 1.884 Exemplaren und den sog. Non-Print-Medien wie DVDs, CDs und Kassetten mit 1.337 Exemplaren auf.

3. Betrieb und Veranstaltungen

Es wurde bestmöglich versucht, die Pandemie in den Alltag zu integrieren. Der „Click & Collect“-Service ermöglichte trotz Corona-Beschränkungen ein Ausleihen von Medien. Die Kunden teilten per Telefon oder E-Mail ihre Wünsche nach Medien mit und holten sie dann entsprechend fertig gebucht nur noch kurz im Eingang der Bücherei ab.

In vielen Fällen konnten die Kunden mit Überraschungs- bzw. Themenboxen bestens versorgt werden. Dieser Service kam bei allen Altersgruppen gut an.

Die Rückgabe der Medien erfolgte ebenso im Eingangsbereich. Die Bücher verweilten für eine Nacht in „Quarantäne“, bevor sie zur erneuten Ausleihe zur Verfügung gestellt wurden.

Aufgrund der eingeschränkten Öffnungszeiten wurde die publikumsfreie Zeit für eine Inventur genutzt. Das Ergebnis war sehr zufriedenstellend, da fast alle Medien korrekt im Bestand festgestellt werden konnten.

Veranstaltungen kultureller Art konnten in 2021 aufgrund der Corona-Beschränkungen nicht stattfinden.

Anhang

Jahresstatistik 2021

2021

	Bestand	Entleihungen
Medienbestand insgesamt am 31.12.2021	16314	
Sachliteratur inkl. Fremdsprachiger Lit.	3741	2013
Belletristik inkl. Fremdsp. Lit.	5996	6211
Kinder- u. Jugendlit. Inkl. Fremdsp. Lit.	7610	5867
Zeitschriften in Printform	1884	1222
Non-Print-Medien	1337	989
Laufende Zeitungs- u. Zeitschriftenabos in Printform	28	
Entleiherinnen und Entleiher (=aktive Benutzer)	1564	
Zugang Medieneinheiten	0	
Abgang Medieneinheiten	0	
Anzahl der Auskunftsanfragen (Recherchen)	1012	
Neuanmeldungen	37	
Besuche	2494	
Öffnungsstunden	478	
Fortbildungsstunden (auch E-Learning in Stunden)	18	
Führungen, Veranstaltungen, Ausstellungen insgesamt	0	
Schulbibliothekarische DL Medienboxen.(Anzahl)	0	
Lesefuchs Gutscheine u Teilnehmer	6	
Landesförderung	0	

Aktenzeichen:	TOP
federführendes Amt:	1.4 Soziales, Kinder und Jugend
Sachbearbeiter/in:	Frau Seibold
Datum:	10.10.2023

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Sport-, Kultur- und Sozialausschuss	29.01.2024	
Haupt- und Finanzausschuss	08.02.2024	
Gemeindevertretung	19.02.2024	

Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlungen und Elternbeiräten für die Tageseinrichtungen in der Gemeinde Erzhausen**Beschlussvorschlag:**

offen

Sachdarstellung:**Sachdarstellung vom 03.07.2023:**

Die „Satzung über die Bildung von Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für Kindergärten“ für die Gemeinde Erzhausen wurde am 04.11.1996 beschlossen (Anlage 1).

Der Hessische Städte- und Gemeindebund stellt auf seiner Seite eine (Muster-)Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Tageseinrichtungen“ zur Verfügung (Anlage 2), welche wichtige Ergänzungen und Anpassungen enthält. Die Änderungen werden in der Gegenüberstellung (Anlage 3) ersichtlich.

Die Gemeindevertretung wird um Beratung und Beschlussfassung gebeten.

Hinweis zur 1. Ergänzung:

In der Ausgabe HSGB KOMPAKT 12_2023 vom **05.10.2023** wird mitgeteilt, dass „Die Mustersatzungen für Tageseinrichtungen für Kinder unter Berücksichtigung der neueren Sach- und Rechtslage grundlegend überarbeitet (wurden). [...] Es handelt sich dabei um Muster der [...] **Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat sowie Stadt/ Gemeindeelternvertretung für Tageseinrichtungen für Kinder (Elternbeiratssatzung).**“

Anlage 4 stellt den auf Erzhausen angepassten und zu beratenden Satzungsentwurf dar.**Finanzierung:**

Anlage(n):

1. EB-Satzung (aktuell)
2. ElternbeiratsatzungKita-HSGB.
3. Gegenüberstellung alt_neu
4. Aktuell: EB Satzungsentwurf_10_2023

SATZUNG

über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindergärten

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 (GVBl. I. S. 456), sowie des § 4 des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14.12.1989 (GVBl. I. S. 450), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen in ihrer Sitzung am 04. November 1996 nachstehende Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für Kindergärten erlassen:

§ 1

Allgemeines

Für die Erziehungs- und Bildungsarbeit in ihren Kindergärten ist die Gemeinde als Träger unter Mitwirkung der Eltern gem. § 2 Abs. 2 des Hessischen Kindergartengesetzes verantwortlich. Die Mitwirkung der Eltern wird ergänzend zu § 4 Abs. 1 und 2 auf der Grundlage von § 4 Abs. 3 des Hessischen Kindergartengesetzes in dieser Satzung geregelt.

§ 2

Elternversammlung

- (1) Die Erziehungsberechtigten der den Kindergarten besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Erziehungsberechtigte in diesem Sinne sind die Eltern oder die Personen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung eines Kindes obliegt.
- (2) Wahlberechtigt sind die geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten. Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist jedoch, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt. Mitglieder des Gemeindevorstandes einerseits und Kindergartenpersonal andererseits sind im Kindergarten, in dem sie tätig sind, nicht wählbar.
- (3) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme.
- (4) Geheime Abstimmung ist unzulässig, dies gilt nicht für Wahlen.
- (5) Beschlüsse der Elternversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.

§ 3

Einberufung

- (1) Der Träger des Kindergartens hat einmal im Jahr, spätestens bis 01. Oktober, eine Elternversammlung zwecks Wahl eines Elternbeirates einzuberufen. Unabhängig davon ist eine Elternversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der wahl- und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten schriftlich gegenüber dem Träger des Kindergartens fordert.
- (2) Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Tag der Elternversammlung schriftlich. Die Einberufung ist ortsüblich bekanntzumachen.

- (3) Der Träger des Kindergartens informiert die Elternversammlung über den Kindergarten betreffende allgemeine Fragen.

§ 4

Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirats

- (1) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres in geheimer Wahl einen Elternbeirat. Dieser besteht aus einem/ einer wählbaren Erziehungsberechtigten und einem/ einer entsprechenden Stellvertreter/ in für jede im Kindergarten vorhandene Gruppe.
- (2) Die Wahlen erfolgen nach Stimmenmehrheit. Gewählt wird schriftlich und geheim auf Grund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Elternversammlung. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden.

§ 5

Elternbeirat

- (1) Die Mitglieder des Elternbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Sie haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Verstößt ein Mitglied des Elternbeirats vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann die Elternversammlung auf Antrag der übrigen Beiratsmitglieder oder des Trägers des Kindergartens seinen Ausschluß aus dem Elternbeirat beschließen.
- (3) Aufsichts- oder Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal des Kindergartens stehen dem Elternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals des Kindergartens bleiben unberührt.

§ 6

Geschäftsführung des Elternbeirats

- (1) Der Elternbeirat, der aus mehreren Personen besteht, faßt seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine / n Vorsitzende/ n. Der / Die Vorsitzende vertritt den Elternbeirat im Rahmen der von diesem gefaßten Beschlüsse.
- (2) Sitzungen des Elternbeirats beraumt der/ die Vorsitzende an, er/ sie setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung. Er/ Sie hat die Mitglieder des Elternbeirats zu den Sitzungen rechtzeitig zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. Die Sitzungen des Elternbeirats sind nicht öffentlich.
- (3) Auf besondere Einladung des Elternbeirates können Vertreter des Trägers und/ oder ein/ eine Vertreter/ in der Kindergartenleitung an Sitzungen teilnehmen.

§ 7

Aufgaben des Elternbeirats

- (1) Der Elternbeirat berät im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien über alle Fragen, die den Kindergarten angehen. Er vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Träger.
- (2) Der Elternbeirat muß gehört werden:
 - a) bei der Durchführung der pädagogischen Grundsätze in Übereinstimmung mit der Grundkonzeption des Trägers,
 - b) bei der Ausführung des Haushaltes des Kindergartens,
 - c) bei Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung des Kindergartens,
 - d) bei der Planung baulicher Maßnahmen und der Beschaffung von Inventar,
 - e) bei der Feststellung der Kriterien für die Aufnahme der Kinder, unter besonderer Berücksichtigung sozial und pädagogisch benachteiligter Kinder,
 - f) bei der Festlegung der Öffnungszeiten unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen für das Personal.

§ 8

Zusammenarbeit zwischen Träger und Elternbeirat

- (1) Der Träger leitet dem Elternbeirat nach Einbringung des Entwurfs der Haushaltsatzung durch den Gemeindevorstand die für den Kindergarten relevanten Teile des Haushaltsplans zur Stellungnahme zu. Die Stellungnahme des Elternbeirats muß bis zu den Haushaltsplanberatungen der zuständigen Ausschüsse der Gemeindevertretung vorliegen.
- (2) Der Träger hat gegenüber dem Elternbeirat zur Wahrung dessen Anhörungsrechte die Pflicht zur frühzeitigen und umfassenden Information. Soweit im Einzelfall der Elternbeirat eine andere Auffassung als der Träger vertritt, ist dem für die entgeltliche Entscheidung zuständigen Beschlußgremium der Gemeinde die schriftliche Stellungnahme des Elternbeirats rechtzeitig vorzulegen.

§ 9

Unterrichtung der Elternversammlung

Der Elternbeirat informiert die Elternversammlung über seine Arbeit und deren Ergebnisse im Rahmen der nach § 3 Abs. 1 stattfindenden Elternversammlung (en).

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 1997 in Kraft.

Gleichzeitig werden mit Inkrafttreten dieser Satzung die Richtlinien zur Bildung von Kindergartenbeiräten vom 01. Februar 1991 ersatzlos aufgehoben.

Erzhausen, den 05. November 1996

Der Gemeindevorstand

-K a r l-
(Bürgermeister)

HESSISCHER
STÄDTE- UND GEMEINDEBUND

Muster

einer

Satzung über die Bildung und Aufgaben

von Elternversammlung und Elternbeirat

für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt/Gemeinde.....

**Muster des Hessischen Städte- und Gemeindebundes
2021 Präambel 2022 – 1-Bü/Dr.R.**

Hinweis: Die nachstehenden Regelungen enthalten Regelungsvorschläge, in die die Erfahrungen der Geschäftsstelle aus der Rechtsberatung eingeflossen sind. Abweichende Regelungen sind im Rahmen der Trägerautonomie zulässig.

Satzung über die über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat in den/der Tageseinrichtung/en für Kinder in der Stadt/Gemeinde...

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 GVBl. I S. 698, zuletzt geändert am 25. Juni 2020 GVBl. S. 436 und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 GVBl. I S. 142 zuletzt geändert am 11.012.2020 GVBl. S. 915), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. S. 134 zuletzt geändert am 28.05.2018 GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der vom 11. September 2012 BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 4.05.2021 BGBl. I, S. 882), hat die Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung der Stadt/Gemeinde in ihrer Sitzung am nachstehende

Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat in den/der Tageseinrichtung/en für Kinder in der Stadt/Gemeinde...

beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tageseinrichtung für Kinder hat nach § 26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Die Umsetzung dieses Bildungs- und Erziehungsauftrages erfolgt unter Mitwirkung der Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Tageseinrichtung für Kinder besuchen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten der Kinder und die pädagogischen Fachkräfte der Tageseinrichtung für Kinder bilden gemäß § 27 HKJGB eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft.
- (3) Im Übrigen erfolgt die Beteiligung der Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Tageseinrichtung für Kinder besuchen, ergänzend zu § 27 HKJGB und der Satzung über die Betreuung von Kindern in den/der Tageseinrichtung/en für Kinder in der Stadt/Gemeinde...nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2 Elternversammlung und Elternbeirat

- (1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Tageseinrichtung für Kinder besuchen, bilden die Elternversammlung. Elternbeiräte sind die aus der Elternversammlung für jede Betreuungsgruppe und/oder die Tageseinrichtung für Kinder gewählten Vertreter der Elternschaft.
- (2) Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten oder die Personen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung eines Kindes obliegt.
- (3) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme (Stimmberechtigung).
- (4) Berechtigt zur Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen sind alle geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten, deren Kinder die Tageseinrichtung für Kinder besuchen. Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit

öffentliche Ämter zu bekleiden nicht besitzt. Mitglieder des Magistrates/ Gemeindevorstands der Stadt/Gemeindesowie Mitarbeiter der Tageseinrichtung für Kinder sind in der Tageseinrichtung für Kinder, in der sie tätig sind, nicht wählbar.

- (5) Abstimmungen erfolgen offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden wahlberechtigten Erziehungsberechtigten jedoch geheim.
- (6) Die Beschlüsse der Elternversammlung und des Elternbeirates werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gefasst.
- (7) Die Beschlussfähigkeit der Elternversammlung und des Elternbeirates ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen wahlberechtigten und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gegeben.

§ 3

Einberufung der Elternversammlung

- (1) Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder hat einmal im Jahr eine Elternversammlung zwecks Wahl eines Elternbeirates einzuberufen, und zwar bis spätestens 01. Oktober eines jeden Jahres. Unabhängig davon ist eine Elternversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der wahl- und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten schriftlich gegenüber dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder fordert.
- (2) Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Tag der Elternversammlung schriftlich. Die Einberufung ist ...¹ bekanntzumachen.

§ 4

Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirats

- (1) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres in geheimer Wahl einen Elternbeirat. Dieser besteht aus einem/einer wählbaren Erziehungsberechtigten und einem/einer entsprechenden Stellvertreter/in für jede in der Tageseinrichtung für Kinder bestehende Betreuungsgruppe sowie aus einem/ einer aus deren Mitte gewählten Vorsitzenden des Elternbeirates der Tageseinrichtung für Kinder und einem/einer entsprechenden Stellvertreter/in.
- (2) Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben. Wahlberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuss angehören, sind ebenfalls stimmberechtigt.
- (3) Der Wahlausschuss besteht aus dem/d er Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in. Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Wahlberechtigten. Erziehungsberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, können jedoch nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.
- (4) Der Wahlausschuss hat die Wahlberechtigung der Wähler und Wählerinnen und die Wählbarkeit der Kandidaten/Kandidatinnen gemäß der vom Träger der Tageseinrichtung für Kinder erstellten Liste der Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder festzustellen. Dies kann insbesondere durch Abgleich mit einer mit Unterschrift abgezeichneten Anwesenheitsliste geschehen.

¹ Das Nähere einfügen, z.B. „durch Aushang in der Tageseinrichtung“, „schriftliche Einladung“ usw.

- (5) Jede/r Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge unterbreiten. Für jede in der Tageseinrichtung für Kinder bestehende Betreuungsgruppe sind wählbare Erziehungsberechtigte als Kandidaten für den Elternbeirat zu nominieren.
- (6) Der/die Wahlleiter/in gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen bereit sind die Kandidatur anzunehmen. Vor der Wahl erhalten die Kandidaten/Kandidatinnen Gelegenheit zur Vorstellung und die Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten/Kandidatinnen.
- (7) Die Wahlen für die Elternbeiräte und deren Stellvertreter erfolgen jeweils in getrennten Wahlgängen. Die Wahl kann, wenn niemand widerspricht, durch Handaufheben oder Zuruf erfolgen. Geheime Wahlen erfolgen durch Abgabe eines von dem Träger vorgehaltenen in Form und Farbe gleich aussehenden Stimmzettels. Für jeden Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwendet werden. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmzettel ohne Namen einer/s Kandidatin/ten gelten als Stimmenthaltung. Alle Stimmzettel, die unklar sind, die einen Vorbehalt oder Vermerk enthalten oder mit einem Kennzeichen versehen sind, sind ungültig.
- (8) Bei Stimmgleichheit wird zusätzlich eine Stichwahl durchgeführt. Bei erneuter Stimmgleichheit, entscheidet das von dem/der Wahlleiter/in vorbereitete und den Kandidaten jeweils zur Ziehung vorgelegte Los.
- (9) Die Stimmzettel werden vom/ von der Wahlleiter/in unverzüglich ausgezählt und das Ergebnis der Auszählung bekannt gegeben. Die Gewählten werden sodann vom/ von der Wahlleiter/in gefragt, ob sie das Amt annehmen.
- (10) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muß enthalten:
 1. die Bezeichnung der Wahl,
 2. Ort und Zeit der Wahl,
 3. die Anzahl aller Wahlberechtigten,
 4. die Namen der anwesenden Wahlberechtigten,
 5. die Anzahl der verteilten Stimmzettel,
 6. die Anzahl der für jeden/jede Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmen,
 7. die Anzahl der ungültigen Stimmen,
 8. die Anzahl der Stimmenthaltungen,
 9. die Reihenfolge der stellvertretenden Elternbeiratsmitglieder.
 Die Wahlniederschrift ist von dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Sie kann von jedem/jeder Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Wahl eingesehen werden.
- (11) Wahlunterlagen, wie Stimmzettel, Wahlniederschriften, sind von dem Elternbeirat aufzubewahren, auf den sich die Wahl bezogen hat. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten Wahl der gleichen Art zu vernichten

§ 5

Stellung der Mitglieder des Elternbeirats

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirats beginnt mit ihrer Wahl. Sie endet mit der Beendigung der Betreuung des Kindes in der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder. Ferner scheidet aus dem Elternbeirat aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt oder ausgeschlossen wird.
- (2) Die Mitglieder des Elternbeirates sind ehrenamtlich tätig.
Dem Elternbeirat sind für seine Sitzungen und Veranstaltungen vom Träger der Tageseinrichtung für Kinder Räume kostenlos zur Verfügung zu stellen, sofern nicht dringende betriebliche Belange entgegenstehen. Die für die Arbeit des Elternbeirates erforderlichen Sachkosten übernimmt der Träger.

- (3) Die Mitglieder des Elternbeirats haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Ausgenommen davon sind nur offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die schon allgemein bekannt sind und ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Persönlichkeitsrechte und Datenschutz sind jedoch stets zu beachten.
- (4) Aufsichts- und Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal der Tageseinrichtung für Kinder stehen dem Elternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals der Tageseinrichtung für Kinder bleiben unberührt.

§ 6

Ausschluss von Mitgliedern des Elternbeirats

- (1) Verstößt ein Mitglied des Elternbeirats vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann der Elternbeirat der Tageseinrichtung für Kinder durch Mehrheitsbeschluss der wahlberechtigten Erziehungsberechtigten der betreffenden Betreuungsgruppe, die dieses Elternbeiratsmitglied gewählt haben, auf Antrag der Hälfte übrigen Elternbeiratsmitglieder oder des Trägers der Tageseinrichtung für Kinder den Ausschluss dieses Elternbeiratsmitgliedes aus dem Elternbeirat beschließen lassen.
- (2) Der Ausschluss kann ebenso erfolgen, wenn das Vertrauen gegenüber einem Mitglied des Elternbeirats aus berechtigten oder schwerwiegenden Gründen nicht mehr gegeben ist. Antragsberechtigt dafür sind neben den übrigen Beiratsmitgliedern und dem Träger Tageseinrichtung für Kinder auch ein Viertel der wahlberechtigten Erziehungsberechtigten der betreffenden Betreuungsgruppe.

§ 7

Geschäftsführung des Elternbeirats

- (1) Der Elternbeirat, der aus mehreren Personen besteht, fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n. Der/Die Vorsitzende vertritt den Elternbeirat gegenüber dem Träger und hat die vom Elternbeirat gefassten Beschlüsse auszuführen.
Ferner hat der/die Vorsitzende des Elternbeirates den Elternbeirat über Gespräche mit dem Träger sowie andere erhaltene Informationen über Angelegenheiten der Tageseinrichtung für Kinder zu informieren.
- (2) Sitzungen des Elternbeirats beraumt der/die Vorsitzende an, er/sie setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Er/Sie hat die Mitglieder des Elternbeirats zu den Sitzungen rechtzeitig zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. Die Sitzungen des Elternbeirats sind nicht öffentlich. Vertreter des Trägers und /oder die Leitung sowie das Fachpersonal der Tageseinrichtung für Kinder können bei Bedarf zu der Sitzung des Elternbeirates eingeladen werden.

§ 8

Aufgaben des Elternbeirats

- (1) Der Elternbeirat ist zur Vertretung der Belange der Erziehungsberechtigten der Kinder die die Tageseinrichtung für Kinder besuchen zuständig. Der Elternbeirat hat im Rahmen der

gesetzlichen Bestimmungen alle Angelegenheiten, die die Tageseinrichtung für Kinder betreffen zu erörtern und zu beraten. Er kann Vorschläge unterbreiten und sofern Anhörungsrechte bestehen Stellungnahmen abgeben.

- (2) Der Elternbeirat hat ein Anhörungsrecht und muss zu folgenden Gegenständen Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten:
1. Festlegung der pädagogischen Grundsätze (Konzeption) der wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder (§ 27 Abs. 1 Satz 1 HKJGB),
 2. Festlegung der Kriterien für die Aufnahme der Kinder unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen für besondere Betreuungsbedarfe sowie soziale und pädagogische Belange nach Maßgabe der Satzung über die Betreuung von Kindern in den/der Tageseinrichtung/en für Kinder in der Stadt/Gemeinde,
 3. Festlegung der Öffnungszeiten bzw. Betreuungszeiten unter Berücksichtigung der entsprechenden gesetzlichen Regelungen des HKJGB und der arbeitsvertraglichen Regelungen des Fachpersonals und des Haushalts- und Stellenplans,
 4. Festlegung der Regelung der Ferientermine und der Schließungszeiten für den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder,
 5. wesentlichen Satzungsänderungen, bspw. Änderung der Kostenbeiträge,
 6. Festlegung von Maßnahmen zur Bildung und Erziehung
 7. Maßnahmen zur Änderung der Gruppenzusammensetzung und Betreuungsstrukturen bzw. Betreuungskonzeption.
- (3) Der Elternbeirat hat das Recht Gespräche mit dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder über Angelegenheiten der Tageseinrichtung für Kinder zu verlangen, bei denen ihm Gelegenheit zur Stellungnahme unter Berücksichtigung seines ihm zustehenden Anhörungsrechtes einzuräumen ist.

§ 9

Zusammenarbeit zwischen Träger und Elternbeirat

- (1) Der Träger hat gegenüber dem Elternbeirat zur Wahrung von dessen Anhörungsrechten die Pflicht zur frühzeitigen und umfassenden Information. Soweit der Elternbeirat eine andere Auffassung als der Träger vertritt, ist dem zuständigen Beschlussgremium der Stadt/ Gemeinde die Stellungnahme des Elternbeirats rechtzeitig in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.
- (2) Bei der Gestaltung der Elternarbeit, der Durchführung besonderer pädagogischer Maßnahmen, der Gestaltung von Veranstaltungen der Tageseinrichtung für Kinder soll zwischen dem Träger und dem Elternbeirat Einvernehmen hergestellt werden

§ 10

Unterrichtung der Elternversammlung

Der Elternbeirat informiert die Elternversammlung über seine Arbeit und deren Ergebnisse im Rahmen der nach § 3 Abs. 1 stattfindenden Elternversammlung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am /mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Der Magistrat/Gemeindevorstand

....., den.....
(Ort/Datum)

.....
(Bürgermeister/in)

(Siegel)

Gegenüberstellung der aktuell gültigen Satzung und dem -auf die Gemeinde Erzhausen angepassten- Satzungsmuster des HSGB

Bezeichnung	Bezeichnung
Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für Kindergärten	Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Tageseinrichtungen in der Gemeinde Erzhausen
Präambel	Präambel
<p>Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 (GVBl. I. S. 456), sowie des § 4 des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14.12.1989 (GVBl. I. S. 450), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen in ihrer Sitzung am 04. November 1996 nachstehende Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für Kindergärten erlassen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 GVBl. I S. 698, zuletzt geändert am 25. Juni 2020 GVBl. S. 436 und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 GVBl. I S. 142 zuletzt geändert am 11.012.2020 GVBl. S. 915), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. S. 134 zuletzt geändert am 28.05.2018 GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der vom 11. September 2012 BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 4.05.2021 BGBl. I, S. 882), hat die Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung der Stadt/Gemeinde Erzhausen in ihrer Sitzung am XX.XX.2023 nachstehende Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat in den/der Tageseinrichtung/en für Kinder in der Stadt/Gemeinde.</p>
§ 1 Allgemeines	§ 1 Allgemeines
<p>Für die Erziehungs- und Bildungsarbeit in ihren Kindergärten ist die Gemeinde als Träger unter Mitwirkung der Eltern gem. § 2 Abs. 2 des Hessischen Kindergartengesetzes verantwortlich. Die Mitwirkung der Eltern wird ergänzend zu § 4 Abs. 1 und 2 auf der Grundlage von § 4 Abs. 3 des Hessischen Kindergartengesetzes in dieser Satzung geregelt.</p>	<p>(1) Die Tageseinrichtung für Kinder hat nach § 26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Die Umsetzung dieses Bildungs- und Erziehungsauftrages erfolgt unter Mitwirkung der Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Tageseinrichtung für Kinder besuchen.</p> <p>(2) Die Erziehungsberechtigten der Kinder und die pädagogischen</p>

	<p>Fachkräfte der Tageseinrichtung für Kinder bilden gemäß § 27 HKJGB eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft.</p> <p>(3) Im Übrigen erfolgt die Beteiligung der Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Tageseinrichtung für Kinder besuchen, ergänzend zu § 27 HKJGB und der Satzung über die Betreuung von Kindern in den/der Tageseinrichtung/en für Kinder in der Stadt/Gemeinde Erzhausen nach den Bestimmungen dieser Satzung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Elternversammlung</p> <p>(1) Die Erziehungsberechtigten der den Kindergarten besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Erziehungsberechtigte in diesem Sinne sind die Eltern oder die Personen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung eines Kindes obliegt.</p> <p>(2) Wahlberechtigt sind die geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten. Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist jedoch, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt. Mitglieder des Gemeindevorstandes einerseits und Kindergartenpersonal andererseits sind im Kindergarten, in dem sie tätig sind, nicht wählbar.</p> <p>(3) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme.</p> <p>(4) Geheime Abstimmung ist unzulässig, dies gilt nicht für Wahlen.</p> <p>(5) Beschlüsse der Elternversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Elternversammlung und Elternbeirat</p> <p>(1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Tageseinrichtung für Kinder besuchen, bilden die Elternversammlung. Elternbeiräte sind die aus der Elternversammlung für jede Betreuungsgruppe und/oder die Tageseinrichtung für Kinder gewählten Vertreter der Elternschaft.</p> <p>(2) Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten oder die Personen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung eines Kindes obliegt.</p> <p>(3) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme (Stimmberechtigung).</p> <p>(4) Berechtigt zur Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen sind alle geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten, deren Kinder die Tageseinrichtung für Kinder besuchen. Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit öffentliche Ämter zu bekleiden nicht besitzt. Mitglieder des Magistrates/ Gemeindevorstandes der Stadt/Gemeinde Erzhausen sowie Mitarbeiter der Tageseinrichtung für Kinder sind in der Tageseinrichtung für Kinder, in der sie tätig sind, nicht wählbar.</p> <p>(5) Abstimmungen erfolgen offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden wahlberechtigten Erziehungsberechtigten jedoch geheim.</p>

	<p>(6) Die Beschlüsse der Elternversammlung und des Elternbeirates werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gefasst.</p> <p>(7) Die Beschlussfähigkeit der Elternversammlung und des Elternbeirates ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen wahlberechtigten und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gegeben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Einberufung</p> <p>1) Der Träger des Kindergartens hat einmal im Jahr, spätestens bis 01. Oktober, eine Elternversammlung zwecks Wahl eines Elternbeirates einzuberufen. Unabhängig davon ist eine Elternversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der wahl- und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten schriftlich gegenüber dem Träger des Kindergartens fordert.</p> <p>(2) Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Tag der Elternversammlung schriftlich. Die Einberufung ist ortsüblich bekanntzumachen.</p> <p>(3) Der Träger des Kindergartens informiert die Elternversammlung über den Kindergarten betreffende allgemeine Fragen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Einberufung der Elternversammlung</p> <p>(1) Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder hat einmal im Jahr eine Elternversammlung zwecks Wahl eines Elternbeirates einzuberufen, und zwar bis spätestens 01. Oktober eines jeden Jahres. Unabhängig davon ist eine Elternversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der wahl- und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten schriftlich gegenüber dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder fordert.</p> <p>(2) Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Tag der Elternversammlung schriftlich. Die Einberufung ist durch Aushang in der Tageseinrichtung bekanntzumachen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirats</p> <p>(1) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres in geheimer Wahl einen Elternbeirat. Dieser besteht aus einem/ einer wählbaren Erziehungsberechtigten und einem/ einer entsprechenden Stellvertreter/ in für jede im Kindergarten vorhandene Gruppe.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirats</p> <p>(1) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres in geheimer Wahl einen Elternbeirat. Dieser besteht aus einem/einer wählbaren Erziehungsberechtigten und einem/einer entsprechenden Stellvertreter/in für jede in der Tageseinrichtung für Kinder bestehende Betreuungsgruppe sowie aus einem/ einer aus deren Mitte</p>

<p>(2) Die Wahlen erfolgen nach Stimmenmehrheit. Gewählt wird schriftlich und geheim auf Grund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Elternversammlung. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden.</p>	<p>gewählten Vorsitzenden des Elternbeirates der Tageseinrichtung für Kinder und einem/einer entsprechenden Stellvertreter/in.</p> <p>(2) Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereiterklärt haben. Wahlberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuss angehören, sind ebenfalls stimmberechtigt.</p> <p>(3) Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in. Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Wahlberechtigten. Erziehungsberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, können jedoch nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.</p> <p>(4) Der Wahlausschuss hat die Wahlberechtigung der Wähler und Wählerinnen und die Wählbarkeit der Kandidaten/Kandidatinnen gemäß der vom Träger der Tageseinrichtung für Kinder erstellten Liste der Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder festzustellen. Dies kann insbesondere durch Abgleich mit einer mit Unterschrift abgezeichneten Anwesenheitsliste geschehen.</p> <p>(5) Jede/r Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge unterbreiten. Für jede in der Tageseinrichtung für Kinder bestehende Betreuungsgruppe sind wählbare Erziehungsberechtigte als Kandidaten für den Elternbeirat zu nominieren.</p> <p>(6) Der/die Wahlleiter/in gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen bereit sind die Kandidatur anzunehmen. Vor der Wahl erhalten die Kandidaten/Kandidatinnen Gelegenheit zur Vorstellung und die Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten/Kandidatinnen.</p> <p>(7) Die Wahlen für die Elternbeiräte und deren Stellvertreter erfolgen</p>
--	---

jeweils in getrennten Wahlgängen. Die Wahl kann, wenn niemand widerspricht, durch Handaufheben oder Zuruf erfolgen. Geheime Wahlen erfolgen durch Abgabe eines von dem Träger vorgehaltenen in Form und Farbe gleich aussehenden Stimmzettels. Für jeden Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwendet werden. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmzettel ohne Namen einer/s Kandidatin/ten gelten als Stimmenthaltung. Alle Stimmzettel, die unklar sind, die einen Vorbehalt oder Vermerk enthalten oder mit einem Kennzeichen versehen sind, sind ungültig.

(8) Bei Stimmgleichheit wird zusätzlich eine Stichwahl durchgeführt. Bei erneuter Stimmgleichheit, entscheidet das von dem/der Wahlleiter/in vorbereitete und den Kandidaten jeweils zur Ziehung vorgelegte Los.

(9) Die Stimmzettel werden vom/ von der Wahlleiter/in unverzüglich ausgezählt und das Ergebnis der Auszählung bekannt gegeben. Die Gewählten werden sodann vom/ von der Wahlleiter/in gefragt, ob sie das Amt annehmen.

(10) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:

1. die Bezeichnung der Wahl,
 2. Ort und Zeit der Wahl,
 3. die Anzahl aller Wahlberechtigten,
 4. die Namen der anwesenden Wahlberechtigten,
 5. die Anzahl der verteilten Stimmzettel,
 6. die Anzahl der für jeden/jede Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmen,
 7. die Anzahl der ungültigen Stimmen,
 8. die Anzahl der Stimmenthaltungen,
 9. die Reihenfolge der stellvertretenden Elternbeiratsmitglieder.
- Die Wahlniederschrift ist von dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unter-

	<p>zeichnen. Sie kann von jedem/jeder Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Wahl eingesehen werden.</p> <p>(11) Wahlunterlagen, wie Stimmzettel, Wahl Niederschriften, sind von dem Elternbeirat aufzubewahren, auf den sich die Wahl bezogen hat. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten Wahl der gleichen Art zu vernichten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Elternbeirat</p> <p>(1) Die Mitglieder des Elternbeirates sind ehrenamtlich tätig.</p> <p>(2) Sie haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Verstößt ein Mitglied des Elternbeirats vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann die Elternversammlung auf Antrag der übrigen Beiratsmitglieder oder des Trägers des Kindergartens seinen Ausschluß aus dem Elternbeirat beschließen.</p> <p>(3) Aufsichts- oder Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal des Kindergartens stehen dem Elternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals des Kindergartens bleiben unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Stellung der Mitglieder des Elternbeirats</p> <p>Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirats beginnt mit ihrer Wahl. Sie endet mit der Beendigung der Betreuung des Kindes in der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder. Ferner scheidet aus dem Elternbeirat aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt oder ausgeschlossen wird.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Elternbeirates sind ehrenamtlich tätig. Dem Elternbeirat sind für seine Sitzungen und Veranstaltungen vom Träger der Tageseinrichtung für Kinder Räume kostenlos zur Verfügung zu stellen, sofern nicht dringende betriebliche Belange entgegenstehen. Die für die Arbeit des Elternbeirates erforderlichen Sachkosten übernimmt der Träger.</p> <p>(3) Die Mitglieder des Elternbeirats haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Ausgenommen davon sind nur offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die schon allgemein bekannt sind und ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Persönlichkeitsrechte und Datenschutz sind jedoch stets zu beachten.</p> <p>(4) Aufsichts- und Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal der Tageseinrichtung für Kinder stehen dem Elternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals der Tageseinrichtung für Kinder bleiben unberührt</p>
	<p style="text-align: center;">(NEU!) § 6 Ausschluss von Mitgliedern des Elternbeirats</p>

	<p>(1) Verstößt ein Mitglied des Elternbeirats vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann der Elternbeirat der Tageseinrichtung für Kinder durch Mehrheitsbeschluss der wahlberechtigten Erziehungsberechtigten der betreffenden Betreuungsgruppe, die dieses Elternbeiratsmitglied gewählt haben, auf Antrag der Hälfte übrigen Elternbeiratsmitglieder oder des Trägers der Tageseinrichtung für Kinder den Ausschluss dieses Elternbeiratsmitgliedes aus dem Elternbeirat beschließen lassen.</p> <p>(2) Der Ausschluss kann ebenso erfolgen, wenn das Vertrauen gegenüber einem Mitglied des Elternbeirats aus berechtigten oder schwerwiegenden Gründen nicht mehr gegeben ist. Antragsberechtigt dafür sind neben den übrigen Beiratsmitgliedern und dem Träger Tageseinrichtung für Kinder auch ein Viertel der wahlberechtigten Erziehungsberechtigten der betreffenden Betreuungsgruppe.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Geschäftsführung des Elternbeirats</p> <p>(1) Der Elternbeirat, der aus mehreren Personen besteht, faßt seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine / n Vorsitzende/ n. Der / Die Vorsitzende vertritt den Elternbeirat im Rahmen der von diesem gefaßten Beschlüsse.</p> <p>(2) Sitzungen des Elternbeirats beraumt der/ die Vorsitzende an, er/ sie setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung. Er/ Sie hat die Mitglieder des Elternbeirats zu den Sitzungen rechtzeitig zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. Die Sitzungen des Elternbeirats sind nicht öffentlich.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Geschäftsführung des Elternbeirats</p> <p>(1) Der Elternbeirat, der aus mehreren Personen besteht, fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n. Der/Die Vorsitzende vertritt den Elternbeirat gegenüber dem Träger und hat die vom Elternbeirat gefassten Beschlüsse auszuführen. Ferner hat der/die Vorsitzende des Elternbeirates den Elternbeirat über Gespräche mit dem Träger sowie andere erhaltene Informationen über Angelegenheiten der Tageseinrichtung für Kinder zu informieren.</p> <p>(2) Sitzungen des Elternbeirats beraumt der/die Vorsitzende an, er/sie setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Er/Sie hat die Mitglieder des Elternbeirats zu den Sitzungen rechtzeitig zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. Die Sitzungen des Elternbeirats sind nicht öffentlich. Vertreter des Trägers und /oder die Leitung sowie das Fachper-</p>

<p>(3) Auf besondere Einladung des Elternbeirates können Vertreter des Trägers und/ oder ein/ eine Vertreter/ in der Kindergartenleitung an Sitzungen teilnehmen.</p>	<p>sonal der Tageseinrichtung für Kinder können bei Bedarf zu der Sitzung des Elternbeirates eingeladen werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Aufgaben des Elternbeirats</p> <p>(1) Der Elternbeirat berät im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien über alle Fragen, die den Kindergarten angehen. Er vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Träger.</p> <p>(2) Der Elternbeirat muß gehört werden:</p> <p style="padding-left: 40px;">a) bei der Durchführung der pädagogischen Grundsätze in Übereinstimmung mit der Grundkonzeption des Trägers,</p> <p style="padding-left: 40px;">b) bei der Ausführung des Haushaltes des Kindergartens,</p> <p style="padding-left: 40px;">c) bei Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung des Kindergartens,</p> <p style="padding-left: 40px;">d) bei der Planung baulicher Maßnahmen und der Beschaffung von Inventar,</p> <p style="padding-left: 40px;">e) bei der Feststellung der Kriterien für die Aufnahme der Kinder, unter besonderer Berücksichtigung sozial und pädagogisch benachteiligter Kinder,</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Aufgaben des Elternbeirats</p> <p>(1) Der Elternbeirat ist zur Vertretung der Belange der Erziehungsberechtigten der Kinder die die Tageseinrichtung für Kinder besuchen zuständig. Der Elternbeirat hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen alle Angelegenheiten, die die Tageseinrichtung für Kinder betreffen zu erörtern und zu beraten. Er kann Vorschläge unterbreiten und sofern Anhörungsrechte bestehen Stellungnahmen abgeben.</p> <p>(2) Der Elternbeirat hat ein Anhörungsrecht und muss zu folgenden Gegenständen Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Festlegung der pädagogischen Grundsätze (Konzeption) der wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder (§ 27 Abs. 1 Satz 1 HKJGB), 2. Festlegung der Kriterien für die Aufnahme der Kinder unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen für besondere Betreuungsbedarfe sowie soziale und pädagogische Belange nach Maßgabe der Satzung über die Betreuung von Kindern in den/der Tageseinrichtung/en für Kinder in der Stadt/Gemeinde, 3. Festlegung der Öffnungszeiten bzw. Betreuungszeiten unter Berücksichtigung der entsprechenden gesetzlichen Regelungen des HKJGB und der arbeitsvertraglichen Regelungen des Fachpersonals und des Haushalts- und Stellenplans, 4. Festlegung der Regelung der Ferientermine und der Schließungszeiten für den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder, 5. wesentlichen Satzungsänderungen, bspw. Änderung der Kostenbeiträge, 6. Festlegung von Maßnahmen zur Bildung und Erziehung 7. Maßnahmen zur Änderung der Gruppenzusammensetzung und

<p>f) bei der Festlegung der Öffnungszeiten unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen für das Personal.</p>	<p>Betreuungsstrukturen bzw. Betreuungskonzeption. (3) Der Elternbeirat hat das Recht Gespräche mit dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder über Angelegenheiten der Tageseinrichtung für Kinder zu verlangen, bei denen ihm Gelegenheit zur Stellungnahme unter Berücksichtigung seines ihm zustehenden Anhörungsrechtes einzuräumen ist.</p>
<p align="center">§ 8 Zusammenarbeit zwischen Träger und dem Elternbeirat</p> <p>(1) Der Träger leitet dem Elternbeirat nach Einbringung des Entwurfs der Haushaltsatzung durch den Gemeindevorstand die für den Kindergarten relevanten Teile des Haushaltsplans zur Stellungnahme zu. Die Stellungnahme des Elternbeirats muß bis zu den Haushaltsplanberatungen der zuständigen Ausschüsse der Gemeindevertretung vorliegen.</p> <p>(2) Der Träger hat gegenüber dem Elternbeirat zur Wahrung dessen Anhörungsrechte die Pflicht zur frühzeitigen und umfassenden Information. Soweit im Einzelfall der Elternbeirat eine andere Auffassung als der Träger vertritt, ist dem für die entgeltliche Entscheidung zuständigen Beschlußgremium der Gemeinde die schriftliche Stellungnahme des Elternbeirats rechtzeitig vorzulegen.</p>	<p align="center">§ 9 Zusammenarbeit zwischen Träger und Elternbeirat</p> <p>(1) Der Träger hat gegenüber dem Elternbeirat zur Wahrung von dessen Anhörungsrechten die Pflicht zur frühzeitigen und umfassenden Information. Soweit der Elternbeirat eine andere Auffassung als der Träger vertritt, ist dem zuständigen Beschlußgremium der Stadt/ Gemeinde die Stellungnahme des Elternbeirats rechtzeitig in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.</p> <p>(2) Bei der Gestaltung der Elternarbeit, der Durchführung besonderer pädagogischer Maßnahmen, der Gestaltung von Veranstaltungen der Tageseinrichtung für Kinder soll zwischen dem Träger und dem Elternbeirat Einvernehmen hergestellt werden.</p>
<p align="center">§ 9 Unterrichtung der Elternversammlung</p> <p>Der Elternbeirat informiert die Elternversammlung über seine Arbeit und deren Ergebnisse im Rahmen der nach § 3 Abs. 1 stattfindenden Elternversammlung (en).</p>	<p align="center">§ 10 Unterrichtung der Elternversammlung</p> <p>Der Elternbeirat informiert die Elternversammlung über seine Arbeit und deren Ergebnisse im Rahmen der nach § 3 Abs. 1 stattfindenden Elternversammlung.</p>
<p align="center">§ 10 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01. August 1997 in Kraft.</p>	<p align="center">§ 11 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am /mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:</p>

Gleichzeitig werden mit Inkrafttreten dieser Satzung die Richtlinien zur Bildung von Kindergartenbeiräten vom 01. Februar 1991 ersatzlos aufgehoben.

Der ~~Magistrat~~/Gemeindevorstand

....., den.....

(Ort/Datum)

(Bürgermeister/in)

(Siegel)

Aufgrund des §§ 27, 27a des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 607 und der §§ 5, 19, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 16.02.2023 GVBl. S. 90) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Erzhausen in ihrer Sitzung am nachstehende

Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat sowie Gemeindeelternvertretung für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Erzhausen erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Tageseinrichtung für Kinder hat nach § 26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Die Umsetzung dieses Bildungs- und Erziehungsauftrages erfolgt unter Mitwirkung der Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Tageseinrichtung für Kinder besuchen.

(2) Die Erziehungsberechtigten der Kinder in der Tageseinrichtung sind vor Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung zu unterrichten und angemessen zu beteiligen. Die Erziehungsberechtigten der Kinder und die pädagogischen Fachkräfte der Tageseinrichtung für Kinder bilden gemäß § 26 HKJGB eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft. Die pädagogischen Fachkräfte sollen im Rahmen der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft auf einen regelmäßigen und umfassenden Austausch mit den Erziehungsberechtigten über die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder hinwirken.

(3) Im Übrigen erfolgt die Beteiligung der Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Tageseinrichtung für Kinder besuchen, ergänzend zu §§ 27, 27a HKJGB nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2 Elternversammlung und Elternbeirat

(1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Tageseinrichtung für Kinder besuchen, bilden die Elternversammlung.

(1.1) Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten oder Personen, die an Stelle der Eltern für die Personensorge (§§ 1626 ff. BGB) für ein Kind verantwortlich sind.

(1.2) Der Elternbeirat der Tageseinrichtung für Kinder setzt sich zusammen aus den gewählten Elternbeiräten der einzelnen Betreuungsgruppen der Tageseinrichtung für Kinder.

(1.3) Elternbeiräte sind die für jede Betreuungsgruppe der Tageseinrichtung für Kinder in den jeweiligen Betreuungsgruppen gewählten Vertreter der Elternschaft.

(2) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme pro Kind (Stimmberechtigung). Dabei handelt es sich um die Stimmberechtigten.

(3) Wahlberechtigt sind alle geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten, die Stimmberechtigte sind, deren Kinder die Tageseinrichtung für Kinder besuchen.

(4) Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit öffentliche Ämter zu bekleiden nicht besitzt. Mitglieder des Magistrates/ Gemeindevorstands der Gemeinde Erzhausen sowie Mitarbeiter der Tageseinrichtung für Kinder sind in der Tageseinrichtung für Kinder, in der sie tätig sind, nicht wählbar.

(5) Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden Stimmberechtigten jedoch geheim.

(6) Die Beschlüsse der Elternversammlung und des Elternbeirates werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

(7) Die Beschlussfähigkeit der Elternversammlung und des Elternbeirates ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten gegeben.

§ 3 Einberufung der Elternversammlung

(1) Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder soll mindestens einmal im Jahr eine Elternversammlung einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Erziehungsberechtigten dies fordern. Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder hat einmal im Kindergartenjahr eine Elternversammlung zwecks Wahl eines Elternbeirates einzuberufen, und zwar bis spätestens 31. Oktober eines jeden Jahres. Unabhängig davon ist eine Elternversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens der Hälfte der wahl- und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten schriftlich gefordert wird.

(2) Die Elternversammlung wird für die Wahl der Elternbeiräte der einzelnen Betreuungsgruppen in die einzelnen Betreuungsgruppen der in der Tageseinrichtung betreuten Kinder aufgeteilt. Für jede Betreuungsgruppe wird ein Wahlausschuss gebildet und eine Wahl für eine/n Elternbeirat/rätin durchgeführt.

(3) Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Tag der Elternversammlung schriftlich. Die Einberufung ist zusätzlich durch Aushang in der Tageseinrichtung für Kinder bekanntzumachen.

§ 4 Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirats

(1) Der Elternbeirat der Tageseinrichtung für Kinder besteht aus den gewählten Elternbeiräten der einzelnen Betreuungsgruppen.

(2) Die Elternbeiräte werden für die Dauer eines Kindergartenjahres bzw. bis zur Neuwahl eines neuen Elternbeirates gewählt.

(3) Der Elternbeirat besteht aus einem/einer wählbaren Erziehungsberechtigten (Stimmberechtigten) und einem/einer entsprechenden Stellvertreter/in für jede in der Tageseinrichtung für Kinder bestehenden Betreuungsgruppe. Jede Betreuungsgruppe wählt getrennt für sich einen Elternbeirat. Aus der Mitte dieser gewählten Elternbeiräte der einzelnen Gruppen wird sodann ein/e Vorsitzende/r des Elternbeirates der Tageseinrichtung für Kinder und ein/e Stellvertreter/r/in gewählt. Diese/r ist als Vertreter/in der Elternschaft bzw. Erziehungsberechtigten der Kindertageseinrichtung Ansprechpartner des Trägers und der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder.

(4) Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben. Wahlberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuss angehören, sind ebenfalls stimmberechtigt.

(5) Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in. Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Stimmberechtigten. Erziehungsberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, können jedoch nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.

(6) Der Wahlausschuss hat die Wahlberechtigung der Wähler und Wählerinnen und die Wählbarkeit der Kandidaten/Kandidatinnen gemäß der vom Träger der Tageseinrichtung für Kinder erstellten Liste der Erziehungsberechtigten der in der Tageseinrichtung betreuten Kinder festzustellen. Dies kann z.B. durch Abgleich mit einer mit Unterschrift abgezeichneten Anwesenheitsliste geschehen.

(7) Jede/r Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge unterbreiten. Für jede in der Tageseinrichtung für Kinder bestehende Betreuungsgruppe sind wählbare Erziehungsberechtigte als Kandidaten für den Elternbeirat zu nominieren.

(8) Der/die Wahlleiter/in gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen bereit sind die Kandidatur anzunehmen. Vor der Wahl erhalten die Kandidaten/Kandidatinnen Gelegenheit zur Vorstellung und die Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten/Kandidatinnen.

(9) Die Wahlen für die Elternbeiräte und deren Stellvertreter erfolgen jeweils in getrennten Wahlgängen. Die Wahl kann, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen erfolgen. Geheime Wahlen erfolgen durch Abgabe eines von dem Träger vorgehaltenen in Form und Farbe gleich aussehenden Stimmzettels. Für jeden Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwendet werden. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmzettel ohne Benennung einer/s Kandidatin/ten gelten als Stimmenthaltung. Alle Stimmzettel, die unklar sind, die einen Vorbehalt oder Vermerk enthalten oder mit einem Kennzeichen versehen sind, sind ungültig.

(10) Bei Stimmgleichheit wird zusätzlich eine Stichwahl durchgeführt. Bei erneuter Stimmgleichheit, entscheidet das von dem/der Wahlleiter/in vorbereitete und den Kandidaten jeweils zur Ziehung vorgelegte Los.

(11) Die Stimmzettel werden vom/von der Wahlleiter/in unverzüglich ausgezählt und das Ergebnis der Auszählung bekannt gegeben. Die Gewählten werden sodann vom/von der Wahlleiter/in gefragt, ob sie das Amt annehmen.

(12) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen.

Diese muss enthalten:

1. die Bezeichnung der Wahl,
2. Ort und Zeit der Wahl,
3. die Anzahl aller Wahlberechtigten,
4. die Namen der anwesenden Wahlberechtigten,
5. die Anzahl der verteilten Stimmzettel,
6. die Anzahl der für jeden/jede Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmen,
7. die Anzahl der ungültigen Stimmen,
8. die Anzahl der Stimmenthaltungen,
9. die Reihenfolge der stellvertretenden Elternbeiratsmitglieder.

Die Wahlniederschrift ist von dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Der Wahlausschuss teilt der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder

unverzöglich das Ergebnis der Wahl schriftlich mit. Damit wird die Wahl der Elternbeiräte verbindlich festgestellt und abgeschlossen. Sie kann von jedem/jeder Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Wahl eingesehen werden.

(13) Wahlunterlagen, wie Stimmzettel, Wahlniederschriften, sind von der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder aufzubewahren. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten Wahl der gleichen Art zu vernichten.

§ 5 Stellung der Mitglieder des Elternbeirats

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirats beginnt mit ihrer Wahl. Sie endet mit der Neuwahl eines neuen Elternbeirates oder mit der Beendigung der Betreuung des Kindes in der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder. Ferner scheidet aus dem Elternbeirat aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt oder ausgeschlossen wird.

(2) Die Mitglieder des Elternbeirates sind ehrenamtlich tätig. Die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen führen Ihre Tätigkeiten ehrenamtlich, überparteilich und ohne Ansehen von Stellung, Konfession und politischer Zugehörigkeit aus. Sie sollen im Rahmen der Erziehungspartnerschaft aller Beteiligten an der geistigen, seelischen und körperlichen Entwicklung der Kinder mitwirken, die Gemeinschaftsfähigkeit der Kinder fördern und dazu beitragen allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben (§ 26 HKJGB).

(3) Dem Elternbeirat sind für seine Sitzungen und Veranstaltungen vom Träger der Tageseinrichtung für Kinder Räume kostenlos zur Verfügung zu stellen, sofern nicht dringende betriebliche Belange entgegenstehen. Die für die Arbeit des Elternbeirates erforderlichen Sachkosten übernimmt der Träger.

(4) Die Mitglieder des Elternbeirats haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Ausgenommen davon sind nur offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die schon allgemein bekannt sind und ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Persönlichkeitsrechte und Datenschutz sind jedoch stets zu beachten.

(5) Aufsichts- und Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal der Tageseinrichtung für Kinder stehen dem Elternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals der Tageseinrichtung für Kinder bleiben unberührt.

§ 6 Ausschluss von Mitgliedern des Elternbeirats

Der Ausschluss aus dem Elternbeirat ist bei Pflichtverstößen oder bei Vertrauensverlust auf Antrag möglich.

(1) Bei Pflichtverstößen kann ein Mitglied des Elternbeirates aus dem Elternbeirat ausgeschlossen werden. Solche Pflichtverstöße können sein: - Gesetzesverstöße, wie z.B. gegen Datenschutzrechte, Persönlichkeitsrechte, Geheimhaltungsregelungen, Satzungsregelungen usw., - Amtspflichtverletzungen wie z.B. Rücksichtnahmepflichten, Verschwiegenheitspflichten, Interessenkollisionen, Eigennutz usw., - Vertrauensmissbrauch, wiederholte Störungen usw., - Sonstige Pflichtverstöße.

(2) Der Ausschluss kann ebenso erfolgen, wenn das Vertrauen gegenüber einem Mitglied des Elternbeirats aus berechtigten oder schwerwiegenden Gründen nicht mehr gegeben ist. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag - von einem Drittel der wahlberechtigten Erziehungsberechtigten der betreffenden Betreuungsgruppe, die dieses Elternbeiratsmitglied gewählt haben, - der Hälfte aller wahlberechtigten Erziehungsberechtigten der Tageseinrichtung für Kinder, - der Hälfte der übrigen Elternbeiratsmitglieder, des Trägers der Tageseinrichtung für Kinder, durch Mehrheitsbeschluss des Elternbeirates ohne Beteiligung des betroffenen Elternbeiratsmitgliedes. Mit einem solchen Beschluss endet die Elternbeiratsfunktion.

§ 7 Geschäftsführung des Elternbeirats

(1) Der Elternbeirat, der aus mehreren Personen besteht, fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n. Der/Die Vorsitzende vertritt den Elternbeirat gegenüber dem Träger und hat die vom Elternbeirat gefassten Beschlüsse auszuführen. Ferner hat der/die Vorsitzende des Elternbeirates den Elternbeirat über Gespräche mit dem Träger sowie andere erhaltene Informationen über Angelegenheiten der Tageseinrichtung für Kinder zu informieren.

(2) Der Elternbeirat tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen des Elternbeirats beraumt der/die Vorsitzende an, er/sie setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Er/Sie hat die Mitglieder des Elternbeirats zu den Sitzungen rechtzeitig zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. Die Sitzungen des Elternbeirats sind nicht öffentlich. Vertreter des Trägers und /oder die Leitung sowie das Fachpersonal der Tageseinrichtung für Kinder, Mitglieder des Gemeindevorstandes/ Magistrates können bei Bedarf zu der Sitzung des Elternbeirates eingeladen werden.

(3) Über jede Sitzung des Elternbeirates ist ein Protokoll zu erstellen.

§ 8 Aufgaben des Elternbeirats

(1) Der Elternbeirat ist zur Vertretung der Belange der Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Tageseinrichtung für Kinder besuchen, zuständig. Der Elternbeirat hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen alle Angelegenheiten, die die Tageseinrichtung für Kinder betreffen, zu erörtern und zu beraten. Er kann Vorschläge unterbreiten und, sofern Anhörungsrechte bestehen, Stellungnahmen abgeben.

(2) Der Elternbeirat ist vor Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung anzuhören. Er kann von dem Träger und den in der Tageseinrichtung tätigen Fachkräften Auskunft über die Einrichtung betreffende Fragen verlangen und Vorschläge unterbreiten.

(3) Der Elternbeirat ist zu folgenden Angelegenheiten anzuhören und muss Gelegenheit zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme erhalten:

1. Festlegung, Änderung oder Ergänzung der pädagogischen Grundsätze (Konzeption) der Tageseinrichtung für Kinder sowie bei wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder,
2. Festlegung, Änderung oder Ergänzung der Kriterien für die Aufnahme der Kinder unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen für besondere Betreuungsbedarfe sowie sozialer und pädagogischer Belange nach Maßgabe der Satzung über die Betreuung von Kindern in den/der Tageseinrichtung/en für Kinder in der Stadt/Gemeinde, sowie von Eingewöhnungszeiten und –maßnahmen,
3. Festlegung oder Änderung der Öffnungszeiten bzw. Betreuungszeiten unter Berücksichtigung der entsprechenden gesetzlichen Regelungen des HKJGB und der arbeitsvertraglichen Regelungen des Fachpersonals und des Haushalts- und Stellenplans,
4. Festlegung der Regelung der Ferientermine und der Schließungszeiten für den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder,
5. wesentlichen Satzungsänderungen, z.B. Änderung der Kostenbeiträge,
6. Aufstellung eines Notfallplanes bei Personalmangel,
7. Maßnahmen zur Änderung der Betreuungsstrukturen bzw. Betreuungskonzeption oder zur Aufstellung und Änderung einer Hausordnung z.B. für Bringen und Abholen der Kinder,
8. bei Festlegung von Veranstaltungsterminen; Festlegung und Beteiligung bei Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung für Kinder und Eltern,

9. bei der Verwendung von Spenden, die der Kindertageseinrichtung zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.

(4) Der Elternbeirat kann bei besonderem Anlass von dem Träger und der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder Auskunft über Angelegenheiten der Tageseinrichtung für Kinder und Gespräche verlangen. Der Elternbeirat kann unter Berücksichtigung des bestehenden Anhörungsrechtes schriftlich Vorschläge unterbreiten.

§ 9 Zusammenarbeit zwischen Träger, Leitung und Elternbeirat

(1) Zum Wohle der betreuten Kinder sollen Träger, Leitung und Elternbeirat zusammenarbeiten. Der Träger und die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder haben gegenüber dem Elternbeirat zur Wahrung von dessen Anhörungsrechten die Pflicht zur frühzeitigen und umfassenden Information. Soweit der Elternbeirat eine andere Auffassung als der Träger vertritt, ist dem zuständigen Beschlussgremium der Stadt/Gemeinde die Stellungnahme des Elternbeirats rechtzeitig in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

(2) Bei der Gestaltung von Veranstaltungen der Tageseinrichtung für Kinder ist zwischen dem Träger, der Leitung und dem Elternbeirat Einvernehmen anzustreben.

§ 10 Gemeinde- Elternbeirat (oder Gesamt- Elternbeirat)

Nach § 27a Abs. 1 HKJGB kann aus allen Elternbeiräten im Ortsgebiet und den Tagespflegepersonen im Ortsgebiet ein Gemeinde- Elternbeirat (oder Gesamt-Elternbeirat) gebildet werden. Dieser setzt sich zusammen aus den/der Vorsitzenden des Elternbeirates der Tageseinrichtungen für Kinder und den Vertretern der in Tagespflege betreuten Kinder im Ortsgebiet. Sie sind die Vertreter/innen der einzelnen Tageseinrichtungen für Kinder im Ortsgebiet einschließlich der Vertretung der Tagespflegepersonen. Der Gemeinde-Elternbeirat (oder Gesamt- Elternbeirat) wählt aus den Reihen der Vertreter/innen der einzelnen Tageseinrichtungen für Kinder im Ortsgebiet einschließlich der Vertretung der Tagespflegepersonen einen Vorstand bzw. ein/e/en Vorsitzende/n und gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Gemeinde- Elternbeirat (oder Gesamt- Elternbeirat) ist von den örtlich zuständigen Stellen über alle wesentlichen Angelegenheiten, die die Erziehung, Bildung und Betreuung von allen Kindern in der Kindertagesbetreuung im Ortsgebiet betreffen zu informieren und anzuhören. Die Angelegenheiten einzelner Tageseinrichtungen gehören nicht zur Zuständigkeit des Gemeinde- Elternbeirat (oder Gesamt- Elternbeirat) der Gemeinde - Elternvertretung, sondern fallen in die Zuständigkeit der jeweiligen Elternbeiräte der betreffenden Tageseinrichtung für Kinder. Soweit die Geschäftsordnung des Gemeinde-

Elternbeirat (oder Gesamt- Elternbeirat) Gemeinde-Elternvertretung keine anderen Regelungen enthält, gelten vorstehende Regelungen für Elternbeiräte für den Gemeinde-Elternbeirat (oder Gesamt-Elternbeirat) Gemeinde-Elternvertretung und dessen Vertreter/innen entsprechend. Der Gemeinde-Elternbeirat (oder Gesamt- Elternbeirat) Gemeinde-Elternvertretung kann Angelegenheiten nach § 8 Abs. 3, die alle Kinder im Ortsgebiet betreffen übernehmen. Ferner können Anregungen und Vorschläge unterbreitet werden. Der Gemeinde-Elternbeirat (oder Gesamt- Elternbeirat) Gemeinde-Elternvertretung steht auch ein Auskunfts- und Informationsrecht über Angelegenheiten in seinem Zuständigkeitsbereich zu. Der Gemeinde-Elternbeirat (oder Gesamt- Elternbeirat) Gemeinde-Elternvertretung kann aber nicht die Vertretung der Elternbeiräte oder der Elternschaft einzelner Tageseinrichtungen für Kinder oder nur einer bestimmten Anzahl von Tageseinrichtungen für Kinder übernehmen. Der Gemeinde- Elternbeirat (oder Gesamt- Elternbeirat) Gemeinde-Elternvertretung informiert die einzelnen Tageseinrichtungen für Kinder über seine Arbeit, Verhandlungen und Ergebnisse, allgemeine Entwicklungen im Bereich der Kinderbetreuung und kann auch Empfehlungen weitergeben.

§ 11 Unterrichtung der Elternversammlung

Der Elternbeirat informiert die Elternversammlung über seine Arbeit und deren Ergebnisse im Rahmen der nach § 3 Abs. 1 stattfindenden Elternversammlung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am /mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung vom tritt außer Kraft. Ausfertigungsvermerk Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

(Ort, Datum) Bürgermeister/-in Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am _____ im _____
öffentlich bekannt gemacht. _____

GEMEINDE ERZHAUSEN

Antrag

- öffentlich -

Drucksache VII/206

Aktenzeichen:	TOP
federführendes Amt:	1.4 Soziales, Kinder, Jugend und Senioren
Sachbearbeiter/in:	Frau Seibold
Datum:	05.12.2023

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Gemeindevertretung	14.12.2023	
Sport-, Kultur- und Sozialausschuss	29.01.2024	
Gemeindevertretung	19.02.2024	

Aufbau eines Familienzentrums in Erzhausen - Antrag der Fraktion Bündis90/DIE GRÜNEN -

Beschlussvorschlag:

Sachdarstellung:

Siehe Anhang

Finanzierung:

Anlage(n):

1. Antrag
2. Anhang1
3. Anhang2

Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN in der Gemeindevertretung Erzhausen
c/o Klaus Süllow, Kranichsteiner Str. 11, 64390 Erzhausen

An die Vorsitzende der
Gemeindevertretung Erzhausen
Frau Tanja Launer
Rodenseestraße 3
64390 Erzhausen

Erzhausen, 04.12.2023

Antrag – Aufbau eines Familienzentrums in Erzhausen

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

im Namen der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen möchten wir Sie bitten, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung aufzunehmen:

Die Gemeindevertretung wird gebeten, wie folgt zu beschließen:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die Planung und den Aufbau eines Familienzentrums gemäß dem „inklusive Modell“ (s.u.) in Angriff zu nehmen. Im Zuge dessen soll spätestens im Oktober 2024 die hessische Landesförderung in Höhe von bis zu 18.000 € jährlich beantragt werden. Diese Förderung ist danach jährlich wiederkehrend zu beantragen.

Finanzierung:

Die Finanzierung erfolgt über die Landesförderung. Darüberhinaus soll die Maßnahme aufwandsneutral gestaltet werden.

Begründung:

In einem Familienzentrum finden **Begegnungs-, Beratungs- und Bildungsangebote für alle Altersgruppen und Lebenslagen unter einem organisatorischem Dach** statt. Es ermöglicht, bereits bestehende Angebote zu bündeln und Synergieeffekte zu nutzen, indem die knappen personellen, finanziellen und räumlichen Mittel optimal zum Nutzen der Erzhäuser*innen kombiniert werden können.

Aus den unterschiedlichen Modellen vom Familienzentrum bietet sich für Erzhausen das „inklusive Modell“ an. Hier ist das Familienzentrum nicht an einen räumlichen Ort gebunden, sondern fungiert als Struktur, um Synergieeffekte zu nutzen.

Familienzentren kooperieren mit Akteuren und Netzwerken im Sozialraum, welche in der Regel in der Kinder- und Jugendhilfe sowie Sozial- und Gesundheitswesen verortet sind. So können bei den

betroffenen Personen Hemmschwellen und Ängste zur Nutzung abgebaut werden. Die Angebote sind vielfältig und reichen von Eltern- und Familienbildung, Begegnung und Austausch, Sport- und Kreativangeboten bis hin zu Sozialberatung und Angeboten zur Gesundheit und Ernährung, Förderung des Ehrenamts und Seniorenarbeit. Sie bieten allen Familien unabhängig von ihrer Herkunft, Sprache und Religion Hilfe und Unterstützung und bündeln die vorhandenen und noch zu schaffenden Angebote. Familienzentren verstehen sich als „Knotenpunkte in einem Netzwerk von Kooperation und Information, das zugleich das kommunale Präventionsnetz und so das soziale Unterstützungsnetz vor Ort wirkungsvoller gestaltet“ (Fach- und Fördergrundsätze zur Etablierung von Familienzentren, Dezember 2020, S. 1).

In Erzhausen sind Vereine/Gruppierungen mit unterschiedlichen Beratungs- und Unterstützungsangeboten aktiv: KiJuFö, VdK, DRK, SVE, Freiwillige Feuerwehr, AWO, „Wir in Erzhausen“ und weitere, die gut über eine vernetzte Struktur in ein Familienzentrum eingebunden werden können. Eine übergeordnete Koordinierung dieser Angebote sowie die Erfassung von Bedarfslücken und daraus resultierend ergänzende Angebote fehlen allerdings und würden durch ein Familienzentrum umgesetzt werden.

Durch die räumliche Lage der Kommune Erzhausen im Landkreis Darmstadt-Dieburg sind viele Beratungsangebote weit weg. Beispielsweise liegen die nächste Erziehungsberatungsstelle in Groß-Umstadt, der nächste Pflegestützpunkt in Dieburg, die nächste ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) in Darmstadt oder Griesheim. Ein Familienzentrum bietet durch Kooperationen mit den genannten Stellen die Möglichkeit, niedrighschwellige informierende und beratende Angebote in Erzhausen zu organisieren.

Die jährliche Fördersumme von 18.000 € seitens des Landes Hessen kann für Personal- und Sachkosten ausgegeben werden.

Für das Familienzentrum Erzhausen können die Kosten z. B. im Verhältnis

- 10.000 € Personalkosten (ca. 5 Wochenstunden SuE 11b Personalkosten Leitung/Koordination, Sozialarbeiterin oder Äquivalent) und
- 8.000 € Sachkosten (Fahrt-, Honorarkosten, Raumkosten) eingeplant werden.

Aufbauend auf den bestehenden Angeboten und Strukturen der Sozial- und Gesundheitsthemen (Elternbildung, Jugendförderung, Beratungen, Seniorenarbeit, Ehrenamt, Begegnung) sollen die fünf Wochenstunden für folgende Tätigkeiten genutzt werden:

- Planung und Organisation des Angebots
- Räume organisieren
- Öffentlichkeitsarbeit
- Auswertung
- Koordination einer Steuerungsgruppe
- Kooperation mit landesweiter Koordinierungsstelle

Die Angebote im Familienzentrum müssen barrierefrei erreichbar sein. Hier bietet sich die Prüfung folgender Räumlichkeiten an:

- Bücherbahnhof
- Alle Kitas
- Rathaus
- Grundschule
- Schillerschule
- ggf. Hauptstraße 10
- Seniorentreff im Rathaus
- Marie Juchacz-Haus
- Sporthalle

Eine inhaltliche Ausgestaltung kann **beispielhaft** so aussehen (Beratungs-, Begegnungs- und Kursangebote – in Summe müssen mindestens 6 Stunden / Woche angeboten werden, um Förderfähigkeit zu erreichen):

Was?	Wer?	Zielgruppe
Pflegeberatung	Pflegestützpunkt	Senioren und Angehörige
Kurs: Starke Eltern, starke Kinder	Wir in Erzhausen	Eltern
Seniorencafé	AWO	Senioren
Patientenverfügung	N.N.	alle
Töpferkurs	vhs	alle
Willkommensfrühstück	AK Flüchtlinge	alle
Rentenberatung	vdk	alle
Vortrag zu Drogenkonsum Jugendlicher	Drogenberatungsstelle	Eltern
Babyturnen	SVE	Eltern
EUTB	EUTB	Behinderte und Angehörige
Vortrag zu Sterben, Tod und Trauer	Trauerberaterin	alle
Trauergruppe	Selbsthilfekontaktstelle	Trauernde
Wie mache ich mein Haus sicher?	Polizei	alle
Vortrag Geschichte Erzhausen	Ortskundlicher Arbeitskreis	alle
Neugeborenenbegrüßung	Familienzentrum	Eltern
Beratung Kinder- und Jugendthemen	KiJuFö	Kinder, Jugendliche, Eltern

Was?	Wer?	Zielgruppe
Erste-Hilfe-Kurs	DRK	alle
Gemeinsames Singen Kinder und Großeltern	Familienzentrum	alle
Beratung zu Ehrenamt in Erzhausen	N.N.	alle
Vortrag: kindliche Entwicklung	N.N.	Eltern
Sitzungen KiJuPa	KiJuPa	Kinder und Jugendliche

In Hessen werden derzeit 214 Familienzentren gefördert. Der Aufbau und der dauerhafte Betrieb von Familienzentren werden über die Landesserviceestelle unterstützt:
siehe Förderprogramm Familienzentren in Hessen - Landesserviceestelle für Familienzentren Hessen - familienzentren-hessen.de

Dem Antrag sind der Förderantrag sowie die Förderrichtlinien des Landes Hessen angehängt.

Die Fraktion von Bündnis 90 / Die GRÜNEN Erzhausen bietet ihre Unterstützung bei Konzeptentwicklung und -umsetzung an.

** Das inklusive Modell vereint alle Bereiche/Angebote unter einem Dach. Dies ist v.a. strukturell zu verstehen und nicht unbedingt räumlich an ein einziges Haus gebunden. Die Zuständigkeit für familienorientierte Angebote liegt bei der Einrichtungsleitung oder Geschäftsführung, die eine Steuerungsgruppe installiert. Alle Kooperationspartner sind gleichberechtigt am Konzept für das Familienzentrum, an der Planung und Durchführung von Angeboten beteiligt. Dieses Modell stellt das am weitesten entwickelte dar und setzt den Anspruch, dass eine Geschäftsführung und Steuerungsgruppe in Abstimmungsprozessen gemeinsam Ziele und darauf aufbauende Angebote festlegt. (Quelle: Rahmenkonzept für Familienzentren im Kreis Groß-Gerau Stand 23.07.2012)*

Mit freundlichen Grüßen

Lotta Ludwig, stellv. Fraktionsvorsitzende, Abgeordnete im SKS
Julia Sipreck, Fraktionsmitglied, Abgeordnete im SKS
Klaus Süllow, Fraktionsvorsitzender

Anhänge:

Antragsformular Förderung
Förderrichtlinien

Antragsteller

Ort, Datum

Regierungspräsidium Kassel
Dezernat 57
34112 Kassel

Antrag auf Förderung eines Familienzentrums 2024

Allgemeine Angaben zum Antrag

Kontaktdaten Name und Anschrift Telefon und E-Mail Ansprechperson	Einrichtung	Träger
Bankverbindung des Antragstellers Bank IBAN BIC		
Kontaktdaten Kommune und/oder Landkreis		

Antrag auf Förderung eines Familienzentrums 2024

Ihre Einrichtung wurde bereits als Familienzentrum gefördert.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Falls ja, wann?	
Es wird die Gewährung einer Zuwendung für folgenden Zweck und folgendes Ziel beantragt:	

I. Fördervoraussetzungen nach Ziffern 2.1.1 bis 2.1.7 der Fach- und Fördergrundsätze für Familienzentren

1. Förderzeitraum (von – bis)	
2. Bei Neuantrag: Mit der Maßnahme wurde schon begonnen.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
3. Die Arbeit als Familienzentrum erfolgt auf der Grundlage eines Konzeptes und der Bedarfslage im Sozialraum sowie nach Ziff 2.1.1. der Fach- und Fördergrundsätze (bietet Angebote einer ganzheitlichen familienbezogenen Infrastruktur an oder entwickelt diese weiter).	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

4. Beschreiben Sie bitte die wichtigsten Eckpunkte Ihres Konzeptes „Familienzentrum“ (max. ½ DIN A 4 Seite):

5. Es werden Vernetzungs- und Kooperationsprozesse auf vertraglicher Basis initiiert.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Hierbei handelt es sich um:	

Antrag auf Förderung eines Familienzentrums 2024

<p>6. Die Arbeit erfolgt auf der Basis des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplanes.</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>7. Es wird mit Akteuren im Stadtteil zusammen gearbeitet.</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>Hierbei handelt es sich um:</p>	
<p>8. Das Familienzentrum wird durch eine pädagogische, soziale oder andere qualifizierte Fachkraft geleitet.</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>Bitte Aussagen zu: <u>Qualifikation</u> <u>Stundenanteil</u> <u>Eingruppierung</u> der Fachkraft für das Projekt „Familienzentrum“.</p>	
<p>9. Ausreichende Räumlichkeiten sind vorhanden.</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>Anzahl und Größe von Räumen und Funktionsräumen:</p>	
<p>10. Das hauptamtliche Personal wird regelmäßig qualifiziert (Nachweis ist mit dem Verwendungsnachweis zu erbringen).</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>

Antrag auf Förderung eines Familienzentrums 2024

II. Fördervoraussetzungen nach Ziffern 2.2.1 bis 2.2.3 der Fach- und Fördergrundsätze für Familienzentren

<p>1. Ab Förderbeginn werden Angebote in den unter Ziffer 1.1 der Fach- und Fördergrundsätze genannten Handlungsfeldern mit einem generationenübergreifenden Ansatz bereitgehalten. Angebote richten sich mindestens an Familien, Kinder, Jugendliche, Senioren und Paare, Alleinstehende als Zielgruppe.</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>2. Angebote finden statt als Kurse, offene Treffs, Veranstaltungen, Informations-, Beratungs- und Kinderbetreuungsangebote (hierunter fallen <u>nicht</u> die regelhaften Angebote einer Kindertagesstätte), Mittagstisch, Ferienangebote.</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>3. Angebote finden regelmäßig an mindestens 3 Tagen der Woche zu familienfreundlichen Öffnungszeiten statt und umfassen mindestens 6 Kurse, Informationen, Veranstaltungen etc. (mit je 2 Unterrichtseinheiten á 45 Min.).</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>
<p>Hierbei handelt es sich um folgende Angebote:</p> <p>Wochentage/Öffnungszeiten (Detaillierte Aufstellung/Auflistung der Angebote mit Angabe der Wochentage/Häufigkeit¹):</p>	
<p>4. Durch die Angebote werden alle Zielgruppen nach Ziff. 2.2.1 erreicht.</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p>

¹ Beispielsweise alle zwei Wochen oder einmal im Monat.

Antrag auf Förderung eines Familienzentrums 2024

Falls nein, bitte Begründung, bzw. Nennung von Alternativangeboten anderer Einrichtungen in unmittelbarer Nähe (z.B. Jugendzentrum):

III. Ergänzende Leistungen, Kooperations- und Vernetzungsangebote nach Ziffer 3 der Fach- und Fördergrundsätze für Familienzentren

1. Angebote bzw. Vernetzung mit Angeboten zur Ehe-, Lebensberatung (evtl. Trennungs- und Scheidungsberatung, Schwangerschaftskonfliktberatung, Schuldnerberatung etc.) und Sozialberatung.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Hierbei handelt es sich um:	
2. Vernetzung mit Familienservicebüros, Bündnisse für Familie etc., Verknüpfung und Vernetzung mit Angeboten der Kindertagesbetreuung einschließlich Kindertagespflege.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Vernetzt mit:	
3. Zusammenarbeit mit dem öffentlichen Gesundheitsdienst, niedergelassenen Ärzten und Zahnärzten, Hebammen, Frühförderungsstellen, Aktivitäten der Gesundheitsförderung und Prävention.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Zusammenarbeit mit:	
4. Informationsangebote zum Einstieg und Wiedereinstieg in	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Antrag auf Förderung eines Familienzentrums 2024

den Arbeitsmarkt, Kooperationen mit dem Jobcenter oder der Arbeitsagentur.	
Weitere Infos hierzu:	
5. Kooperationen mit Verbänden von und für Menschen mit Behinderungen.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Mit welchen Verbänden:	
6. Kooperationen mit Migrantorganisationen und Integrationslotsinnen und -lotsen.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Mit welchen Verbänden, Organisationen oder Personen:	

IV. Finanzierung

1. Für den Betrieb des Familienzentrums werden andere Förderungen gewährt. Höhe der Mittel bitte im Kosten- und Finanzierungsplan aufführen.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Falls ja, durch wen:	
2. Der Antragsteller ist allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes berechtigt.	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Antrag auf Förderung eines Familienzentrums 2024

<p>Falls ja, sind im Kosten- und Finanzierungsplan, die sich aus dem Vorsteuerabzug (§ 15 UStG) ergebenden Vorteile auszuweisen und von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzusetzen.</p>		
<p>3. Angaben darüber, in welcher Weise die Mittel beim Antragsteller selbst verwaltet werden, insbesondere, wie die Verantwortlichkeiten geregelt sind und welches Buchführungssystem angewendet wird.</p>		

V. Ergänzungen zum Antrag

<p>Ergänzende Angaben:</p>

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Angaben wird bestätigt.

Ort, Datum

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Antrag auf Förderung eines Familienzentrums 2024

Einwilligungserklärung zur Weitergabe personenbezogener Daten an die Landesserviceestelle Familienzentren in Hessen

Bitte kreuzen Sie bei Einwilligung folgendes Kästchen an:

Ich willige ein, dass die personenbezogenen Daten (abgefragte Kontaktdaten von Seite 1 – Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail Adresse und Ansprechpersonen, der Einrichtung und des Trägers) an die Landesserviceestelle Familienzentren in Hessen, Darmstädter Straße 100, 64625 Bensheim weitergegeben werden, damit ich über Veranstaltungen, Fachtagungen, Qualifikationen und interessante Neuigkeiten informiert werden kann.

Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Den Widerruf können Sie per Mail an: familie@hsm.hessen.de, per Post an „Hessisches Ministerium für Soziales und Integration, Sonnenberger Straße 2/2a, 65193 Wiesbaden“ oder per Fax an 0611 32719 3700 senden. Vor Ihrem Widerruf durchgeführte Datenverarbeitung auf Grundlage dieser Einwilligung bleiben weiterhin rechtmäßig.

Ort, Datum

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Antrag auf Förderung eines Familienzentrums 2024

Kurze Stellungnahme der zuständigen Kommune bzw. des zuständigen Landkreises (falls Antragsteller selbst eine Kommune ist). Die Stellungnahme ist auch bei Folgeantragstellung zwingend erforderlich und jährlich abzugeben:

Ort, Datum

Unterschrift

Antrag auf Förderung eines Familienzentrums 2024

Finanzierungsplan

Hinweis: Die Auflistung der einzelnen Positionen ist nicht veränderbar

Position	Erläuterung	2024
Personal- und Sachausgaben*		
Personalausgaben* – Stelle 1	Eingruppierung, Stufenzuordnung, Tarifvertrag, Wochenstunden, Arbeitgeberbrutto	€
Personalausgaben* – Stelle 2		€
Kommunikationsausgaben	z.B.: IT, Telefon	€
Büro- und Verbrauchsmaterial	z. B.: Stifte, Papier	€
Kopie- und Druckausgaben		€
Öffentlichkeitsarbeit	z. B. Druck, Flyer, Porto, Homepage	€
Miete	inkl. Mietnebenkosten, wie z. B. Strom	€
Reisekosten		€
Fachliteratur		€
Fortbildungsausgaben der Personalstelle/n		€
Honorarausgaben	Stundensatz, Wochenstunden, Art der Tätigkeit, Qualifikation	€
Aufwandsentschädigung	Art & Umfang der Tätigkeit; wer übt Tätigkeit aus, Höhe der Entschädigung, Reisekosten	€
Qualifikationsausgaben	für wen (z.B. ehrenamtliche Stundensätze)	€
Gesamtausgaben		€
Finanzierung durch:	<ul style="list-style-type: none"> Eigenanteil des Projektträgers, Spenden, Teilnehmerbeiträge, Kreditfinanzierung etc. 	€
	<ul style="list-style-type: none"> Drittmittel: Kommunale Mittel, Bundesmittel, weitere öffentl. Mittel; Mittel, die von anderer Stelle für den gleichen Zweck beantragt wurden etc. 	€
	<ul style="list-style-type: none"> Beantragte Landeszuwendung 	€
Gesamteinnahmen		€

* ohne personenbezogene Daten, wie z.B. Namen, Geburtsdatum

Neufassung der Fach- und Fördergrundsätze zur Etablierung von Familienzentren in Hessen

Bezug: Veröffentlichung der Fach- und Fördergrundsätze zur Etablierung von Familienzentren in Hessen (StAnz. 15/2017 S. 431)

Inhaltsübersicht

- 1. Ziel und Gegenstand der Förderung**
- 2. Fördervoraussetzungen**
- 3. Ergänzende Leistungen, Kooperations- und Vernetzungsangebote**
- 4. Antragsberechtigte**
- 5. Art, Umfang und Höhe der Förderung**
- 6. Antrags- und Bewilligungsverfahren, sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 7. Beihilferechtliche Einordnung**
- 8. Prüfungsrechte des Hessischen Rechnungshofes**
- 9. Schlussbestimmungen**

Anlagen

1. Ziel und Gegenstand der Förderung

1.1 Die Aufgabe der Familienzentren ist es, Familien frühzeitig, ganzheitlich, niedrigschwellig und wohnortnah in ihrem jeweiligen Lebenszusammenhang bei der Gestaltung des Familienalltags zu unterstützen. Die Angebote sollen sich an alle Familien in den unterschiedlichsten Lebenslagen und Lebenssituationen sowie an Menschen mit und ohne Behinderung richten. Handlungsfelder der Familienzentren im Sozialraum sind Bildung, Erziehung, Beratung, Information, Unterstützung, Begegnung und Austausch. Familienzentren sind offen für Menschen aller Generationen, Kulturen und erleichtern die Integration von Migrantinnen und Migranten.

Familienzentren sind Knotenpunkte in einem Netzwerk von Kooperation und Information, das zugleich das kommunale Präventionsnetz und so das soziale Unterstützungsnetz vor Ort wirkungsvoller gestaltet.

Eine Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und eine Begleitung des Familienzentrums durch eine Fachgruppe auf kommunaler Ebene werden empfohlen.

Ziel der Förderung von Familienzentren ist, dass Familien ermöglicht wird ihre Selbsthilfepotentiale zu entfalten und ihre Erziehungskompetenzen durch Familienbildungsangebote zu stärken. Ergänzend werden die Vereinbarkeit von Familie/Pflege und Beruf, Gesundheit, berufliche Qualifizierung, der Wiedereinstieg sowie das freiwillige Engagement unterstützt.

Diese Förderung leistet einen Beitrag zum Oberziel „Hessen weiter zu einem kinderfreundlichen Familienland ausbauen, älteren Menschen ein selbstbestimmtes, aktives und sozial eingebundenes Leben ermöglichen, die Entwicklung und das Wohlergehen junger Menschen fördern und schützen“.

1.2 Gefördert werden:

- die Errichtung und Inbetriebnahme von weiteren Familienzentren als wohnortnahe Kontakt- und Anlaufstellen für Familien in Hessen, unter besonderer Berücksichtigung der Etablierung von Familienzentren im ländlichen Raum und
- die strukturelle, qualitative und nachhaltige Sicherung der familienbezogenen Angebote und Maßnahmen in den bestehenden Familienzentren.

2. Fördervoraussetzungen

2.1 Die Förderung nach Ziffer 1.2 setzt voraus, dass Familienzentren

2.1.1 auf der Grundlage eines Konzeptes und der Bedarfslage im Sozialraum Angebote einer ganzheitlichen familienbezogenen Infrastruktur anbieten oder weiterentwickeln,

2.1.2 Vernetzungs- und Kooperationsprozesse auf vertraglicher Basis initiieren,

2.1.3 auf der Basis des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplanes arbeiten,

2.1.4 mit Akteurinnen und Akteuren im Stadtteil (z.B. Vereine, Familienbildungsstätten, EUTBs, Integrationslotsinnen und -lotsen, Frühförderstellen,

Sozialpädiatrische Zentren, sozialpsychiatrische Dienste, Migrationsdienste, Jugendhilfe, Sozial- und Gesundheitswesen, Sport, Kultur) zusammen arbeiten,

2.1.5 durch eine pädagogische, soziale oder andere qualifizierte Fachkraft geleitet werden,

2.1.6 entsprechende Räumlichkeiten vorhalten (ausreichende Anzahl und Größe von Räumen und Funktionsräumen, diese sollten barrierefrei sein),

2.1.7 das hauptamtliche Personal regelmäßig qualifizieren (Teilnahme an Fortbildungen, Veranstaltungen und Netzwerktreffen für Familienzentren) und dies nachweisen.

2.2 Familienzentren haben ab Förderbeginn Angebote in den unter Ziff. 1.1 genannten Handlungsfeldern mit einem generationenübergreifenden sowie interkulturell sensiblen Ansatz bereitzuhalten, welche

2.2.1 sich mindestens an Familien, Kinder, Jugendliche, Senioren, Paare und Alleinstehende als Zielgruppe richten,

2.2.2 als Kurse, offene Treffs, Veranstaltungen, Informations-, Beratungs- und Kinderbetreuungsangebote (hierunter fallen nicht die regelhaften Angebote einer Kindertagesstätte), Mittagstisch, Ferienangebote stattfinden,

2.2.3 regelmäßig an mindestens 3 Tagen der Woche zu familienfreundlichen Öffnungszeiten stattfinden und in der Woche mindestens 6 Kurse, Beratungen, Veranstaltungen etc. (mit je 2 Unterrichtseinheiten) umfassen. Dabei sollen alle Zielgruppen nach Ziff. 2.2.1 erreicht werden.

3. Ergänzende Leistungen, Kooperations- und Vernetzungsangebote

Ergänzend können die Familienzentren noch weitere Angebote entwickeln oder bereithalten, wie z.B.:

- Angebote bzw. Vernetzung mit Angeboten zur Ehe-, Lebensberatung (evtl. Trennungs- und Scheidungsberatung, Schwangerschaftskonfliktberatung, Schuldnerberatung etc.) und Sozialberatung,

- Vernetzung mit Familienservicebüros, Bündnisse für Familie, EUTBs, Frühförderstellen, Sozialpädiatrische Zentren, sozialpsychiatrische Dienste, Netzwerk Frühe Hilfen etc., Verknüpfung und Vernetzung mit Angeboten der Kindertagesbetreuung einschließlich Kindertagespflege,
- Zusammenarbeit mit dem öffentlichen Gesundheitsdienst, niedergelassenen Ärzten und Zahnärzten, Hebammen, Frühförderungsstellen, Aktivitäten der Gesundheitsförderung und Prävention,
- Informationsangebote zum Einstieg und Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt, Kooperationen mit dem Jobcenter oder der Arbeitsagentur
- Kooperationen mit Verbänden von und für Menschen mit Behinderungen, EUTBs
- Kooperationen mit Migrant*innenorganisationen und Integrationslotsinnen und -lotsen

4. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind kommunale und gemeinnützige Träger.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt und beträgt bis zu 18.000 Euro pro Einrichtung und Haushaltsjahr. Die Auszahlung erfolgt in der Regel in zwei Raten. Nr. 1.4 der ANBest-P und Nr. 1.3 der ANBest-GK finden keine Anwendung.

5.2 Für die Bewilligung, die Auszahlung der Zuwendung, den Nachweis der Verwendung, die Prüfung des Verwendungsnachweises, gegebenenfalls die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides, die Erstattung der gewährten Zuwendung und die Verzinsung gelten die §§ 48 bis 49 a HVwVfG, der § 44 LHO und die hierzu erlassenen VV sowie die Richtlinie für die Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen und nichtinvestiver sozialer Maßnahmen – Investitions- und Maßnahmenförderungsrichtlinie – IMFR – in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

5.3 Zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind zu erklären, soweit zutreffend:

- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung

(ANBest-P), Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO,

- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK), Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO.

5.4 Gefördert werden Personal- und Sachausgaben für die Leitung, Koordinierung, Vernetzung und das Management des Familienzentrums, die Durchführung der Angebote oder für Leistungen Dritter (z.B. Coaching, Finanzierung kooperativer Leistungen anderer Institutionen).

5.5 Eine Förderung nach diesen Fach- und Fördergrundsätzen erfolgt nur, wenn der Mittelbedarf nicht bereits durch eine andere Finanzierung abgedeckt ist oder war.

5.6 Zuwendungen nach diesen Fach- und Fördergrundsätzen können zusätzlich zu anderen Förderungen des Landes oder anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts gewährt werden.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren, sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Bewilligungsbehörde ist das Regierungspräsidium Kassel. Dieses setzt die Höhe der Zuwendung fest und zahlt den Betrag aus.

6.2 Der Antrag auf Förderung ist von dem Träger des Familienzentrums bis zum 31. Oktober des Vorjahres beim Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 13, 34112 Kassel, einzureichen.

6.3 Für die Antragstellung sind die Formblätter „Antragsvordruck“ und „Kosten- und Finanzierungsplan“ zu verwenden. Diese sind über die Internetseite des Regierungspräsidium Kassel abrufbar. Dem Antrag ist eine Stellungnahme der zuständigen Kommune bzw. des zuständigen Landkreises beizufügen.

6.4 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung nach diesen Fach- und Fördergrundsätzen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Liegen in einem Haushaltsjahr mehr bewilligungsfähige Anträge vor,

als Fördermittel zur Verfügung stehen, entscheidet das Hessische Ministerium für Soziales und Integration abschließend nach pflichtgemäßem Ermessen.

6.5 Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist mit einfachem Verwendungsnachweis und einem Sachbericht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Maßnahme bzw. des Förderjahres gegenüber dem Regierungspräsidium Kassel nachzuweisen. Das Regierungspräsidium prüft den Verwendungsnachweis abschließend.

Die entsprechenden Vordrucke sind auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel abrufbar.

Zuwendungsempfänger haben jede vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration beauftragte Stelle für erforderlich gehaltene Überwachung/Überprüfung sowie Evaluierung des Förderprogramms zu unterstützen.

7. Beihilferechtliche Einordnung

Die Zuwendung wird unter Beachtung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über „De-Minimis“-Beihilfen gewährt.

Der Gesamtwert, der einer Zuwendungsempfängerin oder einem Zuwendungsempfänger gewährten „De-Minimis“-Beihilfen darf 200.000 Euro, bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren, nicht übersteigen.

Bei „De-Minimis“-Beihilfen sind von der Zuwendungsempfängerin oder einem Zuwendungsempfänger Informations- und Dokumentationspflichten zu beachten. Diese werden mit den Antragsformularen und Zuwendungsbescheiden mitgeteilt.

8. Prüfungsrechte des Hessischen Rechnungshofes

Der Hessische Rechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern sowie ggf. bei Dritten die bestimmungsmäßige und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der Zuwendungen zu prüfen. Die Prüfung kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers erstrecken, soweit es

der Rechnungshof für seine Prüfung für notwendig hält (§ 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 und Abs. 2 LHO).

9. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Fach- und Fördergrundsätze ersetzen die Fach- und Fördergrundsätze zur Etablierung von Familienzentren in Hessen vom 24. März 2017 (StAnz. 15/2017 S. 431) und treten am 01.01.2021 in Kraft.

Wiesbaden, 09. Dezember 2020



Kai Klose

Hessisches Ministerium für
Soziales und Integration

II 4 – 52 w 3400-0001/2011/00

Anlagen
Antragsvordruck
Kosten- und Finanzierungsplan

Im Hinblick auf den Umfang der Anlagen wurde von einer Veröffentlichung abgesehen. Die Unterlagen sind über die Internetseite des Regierungspräsidiums Kassel zu beziehen.